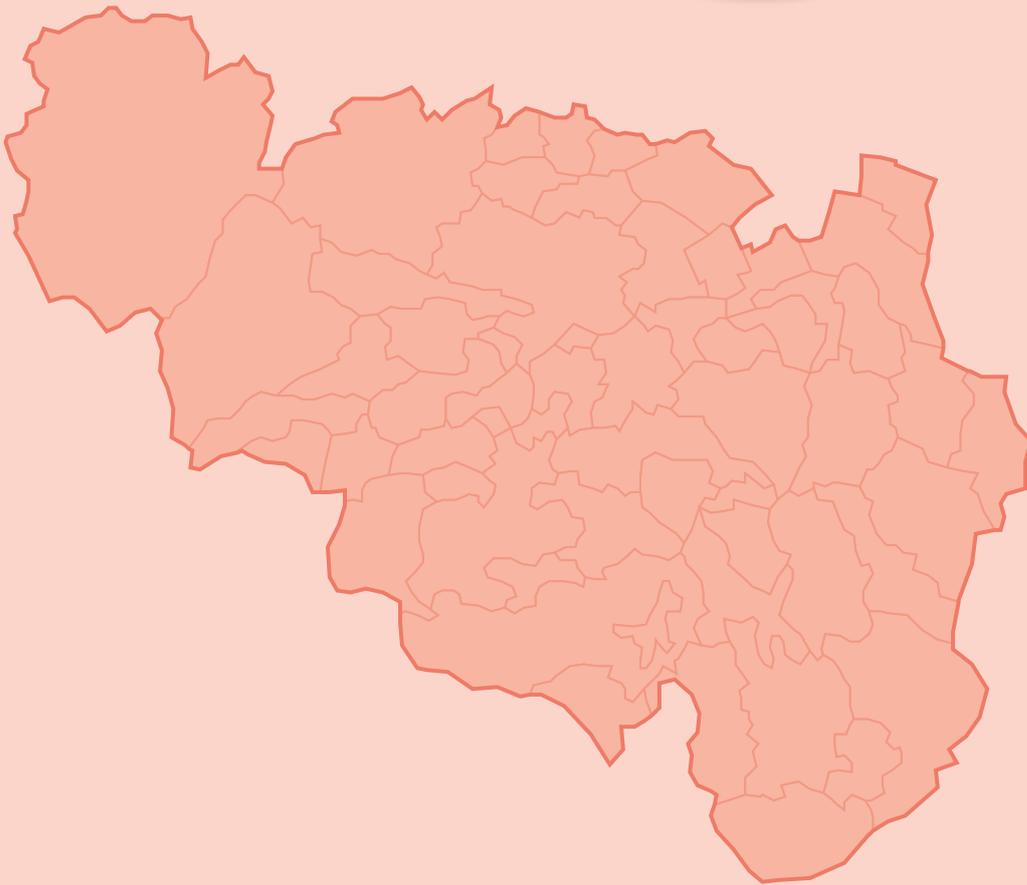




05/2024



Strategische Umweltprüfung:

Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm
Raum Neunkirchen-Bucklige Welt

- Integrierter Umweltbericht und Erläuterungsbericht

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

BEARBEITUNG (SUP-RAHMEN):

ÖIR GmbH (100%-Tochter des Vereins Österreichisches Institut für Raumplanung)
A-1010 Wien | Franz-Josefs-Kai 27 | Telefon +43 (0) 1 533 87 47-0, Fax -66 | www.oir.at



BEARBEITUNG (REGION):

Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH
Obere Donaustraße 59 | 1020 Wien | Telefon +43 1 2166091 | www.knollconsult.at



KNOLLCONSULT
UMWELTPLANUNG ZT GmbH

Wien, Krems, Eisenstadt, Gratkorn
+43 1 2166091 | office@knollconsult.at
www.knollconsult.at

Jochen Schmid | Dominik Schwärzler | Gerald Mader | Florian Woller

INHALT

Nicht-technische Zusammenfassung	4
Einleitung	6
1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes sowie der Methodik und der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen	8
1.1 Inhalt und Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes	8
1.2 Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen	9
1.3 Methodische Vorgangsweise bei der Bewertung	10
1.3.1 Umwelterheblichkeitsprüfung	11
1.3.2 Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante	11
1.3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	12
1.3.4 Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung	13
1.4 Festlegung der Prüfkriterien	13
2. Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung	14
3. Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes	18
4. Darstellung der geprüften Alternativen	22
5. Bewertung der Umweltauswirkungen	24
5.1 Siedlungsgrenzen (SG)	24
5.2 Multifunktionale Landschaftsräume (MLR)	52
5.3 Regionale Grünzonen (RGZ)	83
5.4 Agrarische Schwerpunkträume (ASR)	113
6. Zusammenfassende Bewertung	142
7. Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern und Kumulationswirkungen	144
7.1 Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	144
7.2 Kumulationswirkungen	146
8. Mögliche Auswirkungen auf Europaschutzgebiete	147
9. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	148
10. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen	149
Verzeichnisse	150
Anhang 1	152
Anhang 2	153

Nicht-technische Zusammenfassung

Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) stellen ein ordnungspolitisches Instrument der überörtlichen Raumordnung für die planvolle Entwicklung des Landesgebietes nach dem Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (§ 3 NÖ ROG 2014) dar. Sie konkretisieren die räumlichen Entwicklungsziele des Landes für eine abgestimmte und nachhaltige Regionsentwicklung. Damit stellen sie eine verbindliche Grundlage für die örtliche Raumplanung durch die Gemeinden dar. Demgemäß sind sie bei der Erstellung von Örtlichen Entwicklungskonzepten und der Flächenwidmungsplanung zu berücksichtigen.

Gegenstand der vorliegenden Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramm (RegROP) Raum Neunkirchen-Bucklige Welt. Maßgebliche rechtliche Basis für die SUP ist § 4 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes (NÖ ROG 2014). Bei einer SUP werden Pläne und Programme geprüft, die den Rahmen für Projekte stecken könnten, die dann bei Umsetzung Umweltauswirkungen haben. Die Festlegungen des RegROP wurden in der SUP im Hinblick auf potenziell erhebliche Umweltauswirkungen untersucht und geeignete Vorschläge zu Minderungsmaßnahmen und zum Monitoring der Umweltauswirkungen unterbreitet.

Die Region Neunkirchen-Bucklige Welt liegt im Südosten Niederösterreichs an der Grenze zur Steiermark und zum Burgenland. Die Region setzt sich aus 31 Gemeinden des politischen Bezirks Neunkirchen und dem südlichen Teil des Bezirks Wiener Neustadt Land zusammen. Im Hinblick auf die Planungsregionen Niederösterreichs gehört die Region Neunkirchen-Bucklige Welt zur Hauptregion Industrieviertel. Der westliche Teil der Region ist stark bewaldet bzw. von (sub)alpinem Terrain geprägt. Im Bereich des nördlichen Zentralraums (Ternitz, Neunkirchen und Steinfeld) sind vermehrt Offenlandflächen anzutreffen. Der südliche Teil der Region ist durch abwechselnde Wald- und Ackerlandflächen im hügeligen Terrain des Alpenvorlands geprägt. Die Gemeinden des nördlichen Zentralraums stellen die Siedlungsschwerpunkte der Region dar und beheimaten einen Großteil der knapp 113.000 Einwohnerinnen und Einwohner der Region.

Im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogrammes Raum Neunkirchen-Bucklige Welt werden lineare (88) und flächige (21) Siedlungsgrenzen, multifunktionale Landschaftsräume (38.367 ha), regionale Grünzonen (4.498 ha) und agrarische Schwerpunkträume (6.800 ha) angepasst bzw. neu festgelegt. In Klammer ist je Festlegungstyp vermerkt in welcher Anzahl bzw. in welchem Ausmaß der jeweilige Festlegungstyp im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogrammes Raum Neunkirchen-Bucklige Welt insgesamt zum Einsatz kommt. Die gesamte Region liegt im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms Wiener Neustadt-Neunkirchen (LGBl. Nr. 45/2021). Die Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms Wiener Neustadt-Neunkirchen (Siedlungsgrenzen, erhaltenswerte Landschaftsteile, regionale Grünzonen und landwirtschaftliche Vorrangzonen) bilden folglich die Grundlage für das vorliegende Regionale Raumordnungsprogramm Raum Neunkirchen-Bucklige Welt.

Die Umweltauswirkungen der Festlegungen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes Raum Neunkirchen-Bucklige Welt fallen insgesamt weitestgehend neutral aus. Das ist einerseits auf mangelnde räumliche bzw. inhaltliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und den Festlegungen des RegROP zurückzuführen. Andererseits kommt es fallweise aufgrund sich ausgleichender positiver und negativer Auswirkungen zu einer insgesamt neutralen Bewertung. Positiv hervorzuheben ist, dass es insgesamt zu einer Vergrößerung der Flächen kommt, die entweder

als MLR oder ASR sowie RGZ ausgewiesen sind, was als Beitrag zur Freihaltung unverbaubarer Böden einzustufen ist. Dies hat insbesondere positive Auswirkungen auf die Freihaltung von Gewässerachsen sowie die Freihaltung von Kernbereichen der naturschutzrechtlichen Schutzgebiete und wichtigen Erholungsräumen im alpinen Bereich des Rax- und Schneeberggebiets.

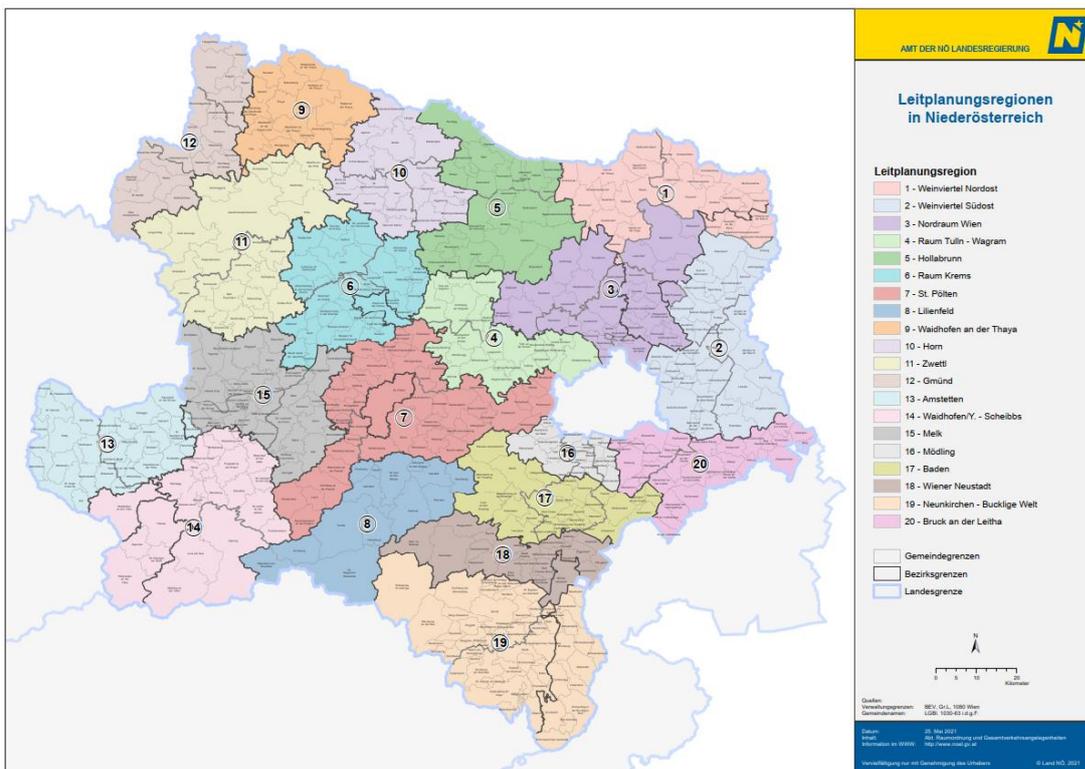
Es gibt auch Schutzgüter, für die aufgrund von Unsicherheiten eine gesamtheitliche Bewertung auf regionaler Betrachtungsebene nicht möglich ist. Vereinzelt kommt es zu Anpassungen, die vorwiegend negativ zu bewerten sind, so bspw. die flächige Reduktion von landwirtschaftlichen Vorrangzonen in Teilbereichen mit hochwertigen Böden sowie das Abrücken einiger weniger Siedlungsgrenzen im Bereich von Europaschutzgebieten. Zur Begegnung von entsprechenden negativen Auswirkungen werden Maßnahmen, die eine Umsetzung auf der örtlichen Planungsebene erfordern, formuliert. Die schutzgüterübergreifenden Auswirkungen auf die Klimawandelanpassung sind aufgrund der großflächigen Festlegungen, die einen Beitrag zur Freihaltung von unverbauten Böden leisten, insgesamt positiv zu bewerten.

Einleitung

Der vorliegende Bericht erfüllt die Anforderungen im Sinne des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (§ 4 Abs. 3 NÖ ROG 2014) (Screening-Dokument) und die Anforderungen im Sinne des § 4 Abs. 4 NÖ ROG 2014 (Scoping-Dokument) gleichermaßen. Eine Spezifizierung dieser Anforderungen erfolgt für alle 20 Regionen getrennt voneinander, indem die Ergebnisse im Sinne eines Umweltberichts nach § 4 Abs. 6 NÖ ROG 2014 dargestellt werden.

Für das Land Niederösterreich wurden in den Jahren 2021-2023 für das gesamte Landesgebiet Regionale Leitplanungen (RLP) (vgl. Kapitel 4) und in der Folge Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) erarbeitet, um eine geordnete Landesentwicklung sicherzustellen. (vgl. Abbildung 1 und Anhang 1).

Abbildung 1: Leitplanungsregionen Niederösterreichs



Quelle: Land NÖ (Stand: Mai 2021)

Für die Erstellung bzw. die erhebliche Änderung eines bestehenden RegROP ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) notwendig. Maßgebliche rechtliche Basis dafür ist das NÖ ROG 2014 idGF., insbesondere § 4 in Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 („SUP-Richtlinie“). Ziel der SUP ist es, „im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden“ (Artikel 1, SUP-Richtlinie). Der Umweltbericht ist im Zuge des Verfahrens zur

Aufstellung eines überörtlichen Raumordnungsprogramms gemeinsam mit dem Entwurf des Raumordnungsprogramms zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Im Rahmen der SUP wurden die Scoping-Phase und die Wirkungsanalyse-Phase aufeinanderfolgend durchgeführt, welche auf die besondere Situation der parallel erstellten RegROP zugeschnitten gestaltet wurden. Aufgrund der ähnlichen Natur der RegROP und um ein vergleichbares Vorgehen zwischen den jeweiligen SUP sicherzustellen, wurde das Scoping für alle RegROP gemeinsam durchgeführt. Die methodische Vorgangsweise, Struktur des Umweltberichts, Umwelterheblichkeitsprüfung sowie Bewertung der gleichartigen Planfälle konnten in diesem Verfahren einheitlich festgelegt werden. In der Folge wurde getrennt für jedes RegROP eine Detailbewertung auf regionaler Ebene unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten durchgeführt. Dies schließt eine Differenzierung der Regelungsinhalte mit ein (vgl. Anhang 2).

Das vorliegende Dokument stellt den Umweltbericht für das RegROP Raum Neunkirchen-Bucklige Welt dar, der die zusammenfassende Dokumentation der SUP, Erläuterung und Begründung der Bewertungen, Darstellung des Prozesses etc. beinhaltet.

Für den Raum Neunkirchen-Bucklige Welt bildete das bestehende RegROP Wiener Neustadt-Neunkirchen (LGBL. 8000/75-0 idF. LGBL. Nr. 45/2021) die Ausgangslage. Dieses wurde hinsichtlich folgender Inhalte aktualisiert und ergänzt:

- ▶ Überörtliche Siedlungsgrenzen,
- ▶ Multifunktionale Landschaftsräume (bisher: Erhaltenswerte Landschaftsteile),
- ▶ Regionale Grünzonen und
- ▶ Agrarische Schwerpunkträume (bisher: Landwirtschaftliche Vorrangzonen).

Darüber hinaus wurden keine SUP-relevanten Änderungen vorgenommen.

Zeitliche Abgrenzung

Ein RegROP wird prinzipiell auf unbestimmte Zeit erlassen. Als zeitlicher Planungshorizont wird ein Zeitraum von etwa 10 Jahren angenommen, um Planungssicherheit auf örtlicher Raumordnungsebene sicherzustellen. Das ist erfahrungsgemäß der Zeitraum, nachdem in einem RegROP (bzw. in vergleichbaren Programmen) mit erheblichen Änderungen und infolgedessen mit einer Neuerstellung bzw. Überarbeitung des Programms zu rechnen ist.

Räumliche Abgrenzung

Eine Änderung des RegROP hat naturgemäß zunächst Auswirkungen auf die unmittelbare Region. Auswirkungen darüber hinaus sind aufgrund der Regionalität der Maßnahmen in der Regel nicht zu erwarten. In Einzelfällen werden diese – z.B. im Hinblick auf spezielle landschaftsbezogene Wirkungen – explizit ausgewiesen.

1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes sowie der Methodik und der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

1.1 Inhalt und Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes

Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) stellen ein ordnungspolitisches Instrument der überörtlichen Raumordnung für die planvolle Entwicklung des Landesgebietes nach dem Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (§ 3 NÖ ROG 2014) dar. Sie konkretisieren die räumlichen Entwicklungsziele des Landes für eine abgestimmte und nachhaltige Regionsentwicklung. Damit stellen sie eine verbindliche Grundlage für die örtliche Raumplanung durch die Gemeinden dar. Demgemäß sind sie bei der Erstellung von Örtlichen Entwicklungskonzepten und der Flächenwidmungsplanung zu berücksichtigen.

Das RegROP besteht aus einem Verordnungstext, einem Kartenteil und weiteren Anlagen z.B. mit Tabellen zu Siedlungsgrenzen.

Im RegROP Raum Neunkirchen-Bucklige Welt sind folgende Festlegungen (Festlegungstypen) enthalten:

- ▶ Siedlungsgrenzen, um räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden, z.B. Entwicklungen in Konflikt mit dem Landschaftsbild, linienhafte Entwicklungen entlang von Einfahrtsstraßen, das Heranrücken an Betriebsgebiete oder das Zusammenwachsen von Ortschaften;
- ▶ Multifunktionale Landschaftsräume¹, um die ökologische Qualität und Identität der NÖ Kulturlandschaft und die Klimawandel-Resilienz der Regionen zu erhalten;
- ▶ Regionale Grünzonen, um besondere raumgliedernde und siedlungstrennende Funktionen, siedlungsnahen Erholungsraum oder die Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope zu schützen;
- ▶ Agrarische Schwerpunkträume, um die regionale Landwirtschaft und die besten Böden der Region zu schützen;
- ▶ Eignungszonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe bzw. von Sand und Kies, um Flächen mit geeigneten geologischen Voraussetzungen für eine wirtschaftlich und ökologisch vertretbare Gewinnung zu sichern und Konflikte (u.a. Lärm, Staub) zu minimieren. (Hinweis: hier wurden keine Änderungen vorgenommen, somit ist keine SUP notwendig).

¹ Die bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) bezeichneten Flächen wurden im Laufe des Bearbeitungsprozesses der Regionalen Leitplanungen in Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) umbenannt. Mit der neuen Bezeichnung wird die angewandte Methodik stärker hervorgehoben. Denn als MLR werden Flächen von besonderer Bedeutung ausgewiesen, die zumindest zwei Landschaftsleistungen in hohem Maß erfüllen (siehe Kapitel 5.2).

Zielsetzungen des RegROP Raum Neunkirchen-Bucklige Welt :

- (1) Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft und Minimierung der Inanspruchnahme des Bodens für Siedlungsentwicklung
- (2) Sicherstellung der räumlichen Voraussetzung für eine nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit
- (3) Sicherung der Ökosystemleistungen multifunktionaler Landschaften
- (4) Vermeidung von räumlichen Nutzungskonflikte
- (5) Vernetzung von Grünräumen sowie wertvoller Biotope von überörtlicher Bedeutung entlang von Fließgewässern
- (6) Sicherstellung einer klimaverträglichen Raumplanung unter Bedachtnahme der Funktionen „Wohnen, Arbeiten, Freizeit sowie Versorgung und Mobilität“
- (7) Abstimmung des Materialabbaues auf den mittelfristigen Bedarf, auf die ökologischen Grundlagen und auf andere Nutzungsansprüche (Hinweis: hier wurden keine Änderungen vorgenommen, somit ist keine SUP notwendig).

1.2 Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Das RegROP basiert auf dem NÖ ROG 2014 und auch auf dem landesweiten Räumlichen Entwicklungleitbild Niederösterreich 2035 (REL NÖ 2035).

Gemäß NÖ ROG 2014 ist bei der Aufstellung der Raumordnungsprogramme „auf europarechtliche Vorgaben, Planungen und Maßnahmen des Bundes, des Landes und benachbarter Bundesländer Bedacht zu nehmen, soweit sie für die Raumordnung relevant sind“ (§ 3 Abs. 2 NÖ ROG 2014). Dazu zählen im Zusammenhang mit den Festlegungen im RegROP insbesondere:

- ▶ Natur- und Landschaftsschutzgebiete (Europaschutzgebiete/Natura2000-Gebiete, Nationalparks, Naturschutzgebiete, Naturparks und Landschaftsschutzgebiete): Sie werden durch die Festlegung der multifunktionalen Landschaftsräume und regionalen Grünzonen ergänzt und in Einzelfällen durch Siedlungsgrenzen vor einem Näherrücken der Siedlungsgebiete geschützt.
- ▶ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ (LGBl. 8001/1-0): In diesem Raumordnungsprogramm sind Zonen festgelegt, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen zulässig ist. Die flächigen Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm (multifunktionale Landschaftsräume und agrarische Schwerpunkträume) stellen keinen grundsätzlichen Versagungsgrund für die Errichtung von Windkraftanlagen dar. Zusätzlich berücksichtigt das RegROP diese Festlegungen durch Freihalten der aktuell rechtsgültig verordneten Zonen.
- ▶ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekROP PV, LGBl. Nr. 94/2022): In diesem Raumordnungsprogramm sind Zonen festgelegt, in denen die Errichtung von Freiflächen-

Photovoltaikanlagen mit mehr als 2 ha zulässig ist. Das RegROP berücksichtigt diese Festlegungen durch Freihalten der aktuell rechtsgültig verordneten Zonen.

- ▶ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (LGBl. 8000/83-0): In diesem Raumordnungsprogramm sind grundlegende Prinzipien sowie Ausschlusszonen für den Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe festgelegt. Die Regionalen Raumordnungsprogramme einzelner Regionen können in Anlagen zur Verordnung Eignungszonen festlegen, innerhalb derer der Abbau von mineralischen Rohstoffen zulässig ist.

Zentrale übergeordnete Planungsgrundlage für RegROP ist zudem das REL NÖ 2035. Es stellt eine Grundlage sowohl

- ▶ für die Sektoralen und Regionalen Raumordnungsprogramme,
- ▶ als auch für landesweite, regionale monothematische und integrative Konzepte dar.

Als Fachkonzept für die räumliche Entwicklung Niederösterreichs legt das REL NÖ 2035 auf Basis des NÖ ROG 2014 die wesentlichen Grundlagen für die RegROP fest. Es enthält räumliche Grundsätze und Zielsetzungen sowie das Leitbild mit standörtlichen Festlegungen. Außerdem identifiziert es Leitthemen mit Raumrelevanz und formuliert Maßnahmenfelder für die Landesentwicklung.

1.3 Methodische Vorgangsweise bei der Bewertung

Der Erstellungsprozess der SUP zu den RegROP ist als Abschtigungsprozess in mehreren Phasen konzipiert. Auf Basis der Entwürfe zu den RegROP wurde für die voraussichtlichen Festlegungstypen eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt. Damit konnten jene Festlegungstypen ausgeschieden werden, bei denen aufgrund ihrer Regelung negative Umweltauswirkungen unwahrscheinlich oder nicht relevant sein werden.

Für jene Typen, die nicht über die Umwelterheblichkeitsprüfung ausgeschieden werden, erfolgt eine Feinuntersuchung im Sinne der SUP-Methodik. Die Methodik der Bewertung der Umweltauswirkungen folgt dem fachlichen Dreischritt einer SUP:

- ▶ Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante
- ▶ Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- ▶ Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung

1.3.1 Umwelterheblichkeitsprüfung

Ziel der Umwelterheblichkeitsprüfung ist die Identifikation jener Festlegungstypen bzw. Fälle, in denen potenziell erheblich negative Umweltauswirkungen auftreten können. In einem ersten Schritt werden die möglichen Arten von Festlegungen auf Basis des NÖ ROG 2014 und der Entwürfe der RegROP analysiert und nach möglichen Fällen gruppiert. Für diese werden auf Ebene der Schutzgüter abgeschätzt,

- ▶ ob potenziell negative Umweltauswirkungen auftreten könnten und daher im Rahmen der SUP besonderes Augenmerk darauf zu legen ist, oder
- ▶ ob nach einer Grobsichtung negative Umweltauswirkungen unwahrscheinlich oder nicht relevant sind.

Das Ergebnis der Bewertung bildet eine fachliche Begründung, für welche Arten von Festlegungstypen in der weiteren SUP keine vertiefende Prüfung erforderlich ist, da erhebliche negative Umweltauswirkungen im Sinne der SUP auf RegROP-Ebene ausgeschlossen werden können.

Für all jene Fälle, in denen derartige Wirkungen nicht bereits in dieser Phase ausgeschlossen werden können, wird in der Folge eine Detailbewertung vorgenommen. Potenzielle positive Wirkungen werden in der Bewertung für alle Fälle dargestellt.

1.3.2 Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante

Die Beschreibung des Ist-Zustandes und der Nullvariante dient der in der SUP-Richtlinie verlangten Darstellung der relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (= Ist-Zustand, siehe § 4 Abs. 6 Z 2 NÖ ROG 2014) einschließlich dessen voraussichtlicher Entwicklung bei Nichtumsetzung des RegROP² (= Nullvariante). Ein Fokus liegt gemäß § 4 Abs. 6 Z 3 NÖ ROG 2014 auf jenen Gebieten, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

Zur Definition der Nullvariante wird eine qualitative Trendabschätzung der Ist-Situation anhand von konkreten Daten und Erfahrungswerten vorgenommen (vgl. Kapitel 5).

Tabelle 1: Qualitatives Bewertungssystem Nullvariante

Symbol	Trend
↗	Verbesserung: Generelle Verbesserung des derzeitigen Umweltzustandes
↖↗	Teilweise Verbesserung: Verbesserung des derzeitigen Umweltzustandes in Teilbereichen
↔	Gleichbleibend: Keine wesentliche Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes
↘↖	Teilweise Verschlechterung: Verschlechterung des derzeitigen Umweltzustandes in Teilbereichen
↘	Verschlechterung: Generelle Verschlechterung des derzeitigen Umweltzustandes

Quelle: ÖIR, 2024

Die Einschätzung der Nullvariante erfolgt auf Basis der bisherigen Trendbeschreibung. Sie wird für jedes Prüfkriterium getrennt vorgenommen (vgl. Kapitel 5).

² Für Regionen mit bereits bestehendem RegROP ist daher von einer weiteren Gültigkeit eben dieses RegROPs auszugehen.

1.3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ mittels eines Vergleichs der Umweltauswirkungen der RegROP-Festlegungen gegenüber der Nullvariante. Sie erfolgt dabei auf Ebene der einzelnen Festlegungen in den individuellen RegROP. Für jene Festlegungstypen, für die gemäß Umwelterheblichkeitsprüfung eine Detailprüfung erforderlich ist, wird diese durchgeführt. Ermittelt wird, ob durch die Ausweisung bestimmter Kategorien und den damit im Zusammenhang stehenden Widmungsbeschränkungen der Umweltzustand gegenüber dem Trend der Nullvariante verbessert, verschlechtert oder kein Einfluss prognostiziert werden kann.

Um eine Vergleichbarkeit der Beurteilungen der Veränderungen der einzelnen Kriterien zu erreichen, ist für alle Umweltindikatoren eine einheitliche fünfstufige Bewertung in einer Ordinalskala vorgesehen (siehe Tabelle 2). Die Darstellung erfolgt mittels Wirkungsmatrizen, da mit deren Hilfe Auswirkungen auf qualitativer Ebene gut nachvollziehbar dargestellt werden können. In Fällen, bei denen eine Bewertung aufgrund der Datenlage nicht möglich ist, wird dies gesondert vermerkt („Bewertung nicht möglich“), vgl. Kapitel 5.

Tabelle 2: Qualitatives Bewertungssystem

Symbol	Trend
++	Erhebliche Verbesserung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
+	Potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
0	Lokale Auswirkung mit geringer Intensität im Vergleich zur Nullvariante
-	Potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
--	Erhebliche Verschlechterung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
x	Bewertung nicht möglich

Quelle: ÖIR, 2024

Zur Einschätzung der Erheblichkeit einer Umweltauswirkung wird das von Anhang II der SUP-Richtlinie und § 4 Abs. 2 NÖ ROG 2014 vorgegebene Kriterienset angewandt, welches in Tabelle 3 (in einer auf den Fall angepassten Form) dargestellt ist. Die Bewertung der Kriterien wird dabei insbesondere in Bezug zur Nullvariante vorgenommen. Bewertet wird, ob durch die Festlegungen des Programms im Vergleich mit der Nullvariante bedeutende Änderungen im Hinblick auf ein konkretes Kriterium zu erwarten sind. Zur Beurteilung der Eigenschaften „erheblich“, „groß“, „besonders bedeutend“ werden die konkreten Festlegungen der Einzelflächen im Verhältnis zum regionalen Kontext betrachtet und verbal beschrieben.

Tabelle 3: Kriterienset zur Erheblichkeit

Kriterium	Erheblichkeit
Merkmale der Festlegungen	
Die Festlegungen setzen einen Rahmen für besonders umweltrelevante oder große Standorte, für besonders große Projekte oder besonders große andere Tätigkeiten oder für eine beträchtliche Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen.	✓
Die Festlegungen haben große Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung.	✓

Kriterium	Erheblichkeit
Die Festlegungen haben große Bedeutung für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft.	✓
Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete	
Die Auswirkungen sind sehr wahrscheinlich, lang andauernd, häufig und unumkehrbar.	✓
Die Auswirkungen haben kumulativen Charakter.	✓
Die Auswirkungen haben grenzüberschreitenden Charakter.	✓
Die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt sind groß.	✓
Der Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen sind beträchtlich (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen).	✓
Das voraussichtlich betroffene Gebiet ist aufgrund folgender Faktoren besonders bedeutend oder sensibel: – besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe, – Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte, – intensive Bodennutzung.	✓
Die Auswirkungen betreffen Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.	✓

Quelle: ÖIR, 2024

Die Einschätzung zur Erheblichkeit der Wirkungen ist in der Wirkungsbeschreibung dokumentiert und durch die Darstellung im Bewertungssystem eindeutig nachvollziehbar.

1.3.4 Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung

Die Bewertung „erhebliche Verschlechterung“ ist von besonderer Relevanz, da hier effiziente Maßnahmen zu entwickeln sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Festlegungen im RegROP zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird beurteilt und daran anschließend erfolgt die Darstellung der unter Berücksichtigung der definierten Maßnahmen verbleibenden Restbelastung. Die Einstufung der Restbelastung erfolgt in der gleichen fünfstufigen Skala (siehe Tabelle 2). Da das RegROP effektiv nicht unmittelbar auf die tatsächliche Nutzung, sondern nur auf die Widmung von Grundstücken Einfluss nehmen kann, sind die Maßnahmen auch auf Widmungsebene anzusetzen. Damit diese Umweltbewertung auch wirksam wird, sind die Maßnahmen ggf. in die Verordnung zu integrieren.

1.4 Festlegung der Prüfkriterien

Die Prüfkriterien der Umweltauswirkungen werden aus den Umweltzielen abgeleitet und den Schutzgütern zugeordnet (Details siehe Kapitel 3, Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes). Damit ist sichergestellt, dass die Kriterien auch das beurteilen, was mit den Umweltzielen angestrebt wird.

2. Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung

Auf Basis der Erhebungen und Planungsüberlegungen kann ein RegROP die vorgegebenen Festlegungstypen im ganzen Gebiet einer Region anwenden. Dadurch entsteht eine Vielzahl konkret verordneter Flächen oder Linien (Siedlungsgrenzen). Aufgrund des regionalen Charakters des RegROP ist bei der *abschließenden* Bewertung der Umweltauswirkungen der Festlegungen ihr Zusammenspiel in der Region maßgeblich. Eine detaillierte Bewertung jeder einzelnen Festlegung ist im Rahmen des SUP-Prozesses nicht adäquat und zielführend. In einem ersten Schritt wurde daher eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt, um im weiteren Verlauf eine Fokussierung auf jene Festlegungen zu ermöglichen, für die im Zuge dieser Analyse ein Potenzial für erhebliche Umweltauswirkungen identifiziert wurde.

Die möglichen Festlegungen eines RegROP wurden entlang von 3 Fällen untersucht:

- ▶ Fall 1: Keine Änderung bestehender Festlegungen
- ▶ Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, die keine potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen haben und daher nicht vertiefend geprüft werden müssen
- ▶ Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, die potenziell erheblich negative Umweltauswirkungen nach sich ziehen können

Für jede individuelle Festlegung eines RegROP (z.B. eine spezifische Siedlungsgrenze in einer Gemeinde) wurde in der Folge eine Zuordnung zu den Fällen 1 bis 3 vorgenommen. In der nachfolgenden Tabelle 4 ist die Zuordnung möglicher Festlegungstypen zu den Fällen dargelegt und begründet.

Einen Überblick über alle Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle gibt das allgemeine Screening-Scoping-Dokument. Nachfolgend ist die Situation für den Raum Neunkirchen-Bucklige Welt beschrieben.

Tabelle 4: Überblick über Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
Siedlungsgrenzen (flächig und linear)			
Fall 1	Beibehaltung bestehender Siedlungsgrenze Änderung örtlicher zu überörtlicher Siedlungsgrenze	Nein	Die Beibehaltung bestehender Siedlungsgrenzen führt zu keinen Änderungen. Durch die Aufwertung einer örtlichen zu einer überörtlichen Siedlungsgrenze bleibt die lokale Schutzwirkung bestehen.
Fall 2	Festsetzung einer neuen Siedlungsgrenze Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze Marginale Veränderung bestehender Siedlungsgrenze	Nein	Die Festlegung einer neuen Siedlungsgrenze bzw. die Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze führen zu keinen relevanten negativen Umweltauswirkungen, da sie lokal jedenfalls eine Schutzwirkung entfalten. Veränderungen im Fall bestehender Siedlungsgrenzen sind im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn sie beispielsweise kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung, Einbeziehung von „Zwickelflächen“ o.Ä. beinhalten. Jedenfalls nicht marginal sind Veränderungen, die mit möglichen Entwicklungen in Richtung von Schutzgebieten einhergehen. Die geringe mögliche neue Entwicklungsfläche im Verhältnis zur

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
			Gesamtfläche in der Gemeinde ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung.
Fall 3	Verkürzung einer bestehenden Siedlungsgrenze Abrücken einer Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand (Bauland) Entfall der Siedlungsgrenze Umwandlung flächige in lineare Siedlungsgrenze	Ja	Alle unter Fall 3 zusammengefassten Änderungen gehen mit möglicher Ausweitung der baulichen Nutzung innerhalb der Gemeinde einher. Dementsprechend sind übliche mit Bautätigkeiten verbundene negative Umweltauswirkungen denkbar, insbesondere auf die Schutzgüter Boden- und Raumnutzung, biologische Vielfalt und Landschaftsbild.
Multifunktionale Landschaftsräume (MLR)			
Fall 1	Beibehaltung eines bestehenden ELT (lediglich Umbenennung in MLR ³)	Nein	Die Beibehaltung bestehender ELT-Flächen und Umbenennung in MLR-Flächen führt zu keinen Änderungen. Zudem entfaltet eine MLR-Fläche im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.
Fall 2	Neue Festlegung einer MLR-Fläche Vergrößerung einer bestehenden ELT-Fläche in eine größere MLR-Fläche Streichung einer marginalen ELT-Fläche oder marginale flächige Reduktion in eine kleinere MLR-Fläche Umwandlung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in eine MLR-Fläche	Nein	Die neue Festlegung bzw. die Ausweitung einer MLR-Fläche entfaltet im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen. Eine Verringerung einer bestehenden in MLR-Fläche umbenannten ELT-Fläche ist im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn es sich beispielsweise um kleinräumige Begründungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung, Änderungen aufgrund von veränderten Landschaftselementen (z.B. Ausweitung Waldflächen) handelt. Das geringe Ausmaß betroffener Fläche zur Gesamtfläche in der Gemeinde/Region ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung. Bei der Umwandlung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in MLR-Flächen entfalten sich im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive oder neutrale Wirkungen.
Fall 3	Ersatzlose Aufhebung oder Nicht-marginale flächige Reduktion einer bestehenden ELT-Fläche in eine kleinere MLR-Fläche Nicht-marginale Umwandlung einer RGZ in eine MLR-Fläche	Ja	ELT-Flächen wirken effektiv als Beschränkung möglicher Widmungen und damit Nutzungen in der Region. Die Reduktion bzw. Aufhebung (Streichung) der ELT-Flächen führt daher zu mehr Nutzungsmöglichkeiten, die potenziell negativere Umweltauswirkungen haben als jene, die in ELT-Flächen möglich sind. Dementsprechend ist eine vertiefende Prüfung vorzusehen. Die Festlegung einer RGZ führt zu einer Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten (i.d.R. Siedlungsentwicklung). MLR-Flächen schränken die entsprechenden Widmungen zwar ein, jedoch nicht allumfassend. Dementsprechend ist eine vertiefende Prüfung bei Umwandlung von RGZ in MLR-Fläche vorzusehen.
Regionale Grünzonen (RGZ)			
Fall 1	Beibehaltung einer bestehenden RGZ	Nein	Die Beibehaltung bestehender RGZ führt zu keinen Änderungen. Zudem entfaltet eine RGZ im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.
Fall 2	Neue Festlegung einer RGZ	Nein	Die neue Festlegung bzw. die Ausweitung einer RGZ entfaltet im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.

³ Die bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) bezeichneten Flächen wurden im Laufe des Bearbeitungsprozesses der Regionalen Leitplanungen in Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) umbenannt. Mit der neuen Bezeichnung wird die angewandte Methodik stärker hervorgehoben.

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
	Vergrößerung einer bestehenden RGZ Marginale flächige Reduktion einer RGZ		Die Verringerung einer bestehenden RGZ ist im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn es sich um beispielsweise kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung, Änderungen aufgrund von veränderten Landschaftselementen (z.B. geringfügige Änderung des Bachverlaufes) handelt. Das geringe Ausmaß betroffener Fläche zur Gesamtfläche in der Gemeinde/Region ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung.
Fall 3	Ersatzlose Aufhebung oder nicht-marginale flächige Reduktion einer RGZ-Fläche	Ja	RGZ wirken effektiv als Beschränkung möglicher Widmungen und damit Nutzungen in der Region. Die Reduktion der RGZ führt daher zu mehr Nutzungsmöglichkeiten, die potenziell negativere Umweltauswirkungen haben als jene, die in RGZ-Flächen möglich sind (i.d.R. Siedlungsentwicklung).
Agrarische Schwerpunkträume (ASR)			
Fall 1	Beibehaltung einer bestehenden landwirtschaftlichen Vorrangzone (lediglich Umbenennung in ASR)	Nein	Die Beibehaltung bestehender landwirtschaftlicher Vorrangzonen und Umbenennung in ASR führt zu keinen nennenswerten Änderungen. Zudem entfaltet eine ASR-Fläche im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.
Fall 2	Neue Festlegung einer ASR-Fläche Umwandlung einer ELT-Fläche in eine ASR-Fläche (wenn unter 1.000 ha in der Region)	Nein	Die neue Festlegung einer ASR-Fläche entfaltet im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen, da sie beschränkend hinsichtlich potenziell umweltbelastender Widmungskategorien wirkt. ASR-Flächen als solche sind erstmalig in RegROP enthalten und haben gegenüber der Nullvariante grundsätzlich voraussichtlich keine negativen Umweltwirkungen. Da ASR-Flächen (im Vergleich zu ELT-/MLR-Flächen) bestimmte, aus Umweltsicht positiv zu bewertende Widmungsarten ausschließen aber erst ab einer bestimmten Größe schlagend werden, ist eine vertiefende Umweltprüfung nicht erforderlich, wenn diese Umwandlung ein geringes Ausmaß annimmt (unter 1.000 ha in der Region).
Fall 3	Umwandlung einer ELT in eine ASR-Fläche in größerem Ausmaß (wenn über 1.000 ha in der Region) Ersatzlose Aufhebung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone	/	ASR-Flächen als solche sind erstmalig in RegROP enthalten und haben gegenüber der Nullvariante grundsätzlich voraussichtlich keine negativen Umweltauswirkungen. Daher ist Fall 3 für die Beurteilung in den meisten RegROP nicht existent. ⁴ Ausgenommen davon sind Programme, in denen ASR-Flächen in größerem Ausmaß (über 1.000 ha) im Bereich von bestehenden ELT-Flächen ausgewiesen wurden ⁵ . Da ASR-Flächen (im Vergleich zu ELT/MLR-Flächen) bestimmte, aus Umweltsicht positiv zu bewertende Widmungsarten ausschließen, ist eine vertiefende Umweltprüfung erforderlich, wenn diese Umwandlung ein größeres Ausmaß annimmt. In 2 Fällen sind „Landwirtschaftliche Vorrangzonen“ in bestehenden RegROP ausgewiesen, die eine Widmungsbeschränkung auf Grünland Land- und Forstwirtschaft zur Folge haben. Die Auflassung dieser Flächen ohne Umwandlung in ASR- oder MLR-Flächen wird aufgrund der entsprechenden potenziellen negativen Wirkungen Fall 3 zugeordnet.

⁴ In 2 Fällen sind „Landwirtschaftliche Vorrangzonen“ in bestehenden RegROP ausgewiesen, die eine Widmungsbeschränkung auf Grünland Land- und Forstwirtschaft zur Folge haben. Die Auflassung dieser Flächen ohne Umwandlung in ASR- oder MLR-Flächen wird aufgrund der entsprechenden potenziellen negativen Wirkungen Fall 3 zugeordnet.

⁵ Regionen, in denen mehr als 1.000 ha ELT-Flächen zu ASR umgewandelt wurden sind: Raum Tulln-Wagram, Baden, Nordraum Wien, Wiener Neustadt, Bruck an der Leitha.

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
Eignungszonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe			
Fall 1	Beibehaltung einer bestehenden Zone für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe	Nein	Die Beibehaltung bestehender Eignungszonen führt zu keinen Änderungen.
Fall 2	Marginale Veränderung an Zonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe	Nein	Marginale Veränderungen an bestehenden Zonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe sind im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn sie beispielsweise kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung beinhalten. Jedenfalls nicht marginal sind Veränderungen, die mit möglichen Entwicklungen in Richtung von Schutzgebieten einhergehen. Die geringe ausgewiesene Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche in der Gemeinde ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung.
Fall 3	Ausweisung neuer Zonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe	Ja	Unter Fall 3 zugeordnete nicht-marginale Veränderungen gehen mit möglicher Ausweitung des Abbaus bzw. der Abbauflächen einher. Dementsprechend sind übliche mit Rohstoffabbau verbundene negative Umweltauswirkungen denkbar, insbesondere auf die Schutzgüter Boden- und Raumnutzung, biologische Vielfalt und Landschaftsbild. Dementsprechend ist jedenfalls eine vertiefende Umweltprüfung (ggf. mit eigener Scoping-/Screening-Schritten) erforderlich.

Quelle: ÖIR, 2024

Die Detailbewertung der Umweltauswirkungen in Kapitel 5 umfasst damit alle Festlegungen, die Fall 2 oder Fall 3 (sofern relevant bzw. zutreffend) zugeordnet wurden. Für alle Festlegungen, die Fall 1 zugeordnet werden können, kann davon ausgegangen werden, dass mit ihnen auf RegROP-Ebene keinesfalls erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden sind. Sie sind damit als unbedenklich im Sinne der SUP anzusehen.

Nicht erfasst von der Detailbewertung im Rahmen des vorliegenden Berichts sind Eignungszonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, da hier keine entsprechenden Änderungen vorgenommen worden sind.

3. Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes

Die Darstellung der für die RegROP maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes bildet den Rahmen für die inhaltliche Bearbeitung der SUP. An ihnen orientieren sich

- ▶ die Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes,
- ▶ die Beurteilung der durch die Festlegungen im RegROP möglicherweise hervorgerufenen Umweltauswirkungen und
- ▶ die Beurteilung von vernünftigen Alternativen sowie gegebenenfalls auch das vorzuschlagende Monitoring.

In den folgenden Tabellen (Tabelle 5, Tabelle 6) werden die Umweltziele in Bezug zu den relevanten Schutzgütern für das RegROP dargelegt, die aus unterschiedlichen Rechtsmaterien und Strategiedokumenten auf Landesebene sowie auch auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene resultieren. Aus diesen Dokumenten wurden die für die Festlegung der RegROP maßgeblichen Umweltziele abgeleitet. Diese Umweltziele dienen im weiteren Verlauf der SUP als Rahmen für die Beurteilung der Umweltauswirkungen.

Basierend auf Anhang I (f) der SUP-Richtlinie (RL 2001/42/EG) wurden die zu untersuchenden Schutzgüter zu folgenden Gruppen zusammengefasst. Die folgende Tabelle beschreibt die Schutzgüter und die ihnen zugeordneten maßgeblichen Umweltziele.

Tabelle 5: Schutzgüter und maßgebliche Umweltziele

Schutzgüter	Hauptziele
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	– Sicherung der Arten und der biologischen Vielfalt sowie Erhalt der Lebensräume – Sicherung und Entwicklung des Netzes an Schutzgebieten
Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	– Minimierung des Risikos hochwasserbedingter nachteiliger Folgen insbesondere auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Leben – Erhalt des Erholungswertes der Landschaft – Vermeidung schädlicher Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen durch Lärm – Reduktion der Luftschadstoffe zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Landesebene)
Boden- und Raumnutzung	– Sparsame Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Bodenversiegelung – Geordnete und flächensparende Siedlungsentwicklung – Erhalt hochwertiger landwirtschaftlich nutzbarer Böden zur langfristigen Ernährungssicherung
Landschaft und kulturelles Erbe	– Erhalt der (kulturellen) Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
Wasser	– Erhalt und Verbesserung der Grund- sowie Quellwasserqualität und Reduktion der Verschmutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer
Klima	– Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen des Klimawandels

Quelle: ÖIR, 2024

In den folgenden Tabellen sind die Schutzgüter, die entsprechenden Hauptziele, deren rechtliche Grundlagen sowie daraus abgeleitete Prüfkriterien aufgelistet und der zu überprüfenden Ebene zugeordnet:

- ▶ In der 1. Spalte sind die aus den gesetzlichen und strategischen Grundlagen (Spalte 2) abgeleiteten relevanten Ziele des Umweltschutzes formuliert, die für die Überprüfung der Umweltauswirkungen der Festlegungen im Rahmen des RegROP maßgeblich sind.
- ▶ In der 2. Spalte werden die unterschiedlichen Rechtsmaterien und Strategiedokumente auf internationaler, europäischer, vor allem aber auf nationaler und Landesebene angeführt, aus denen sich die Umweltziele ableiten.
- ▶ In der 3. Spalte werden die Kriterien aufgelistet, anhand derer die Umweltauswirkungen der Festlegungen im Rahmen des RegROP zu prüfen sind. Damit wird die vollständige Abdeckung der Schutzgüter gemäß SUP-Richtlinie erreicht.

Zusätzlich zu den in der SUP-Richtlinie definierten Schutzgütern wird durch die SUP das aus Umweltsicht relevante (jedoch von der SUP-Richtlinie nicht vorgesehene) Thema der Klimawandelanpassung aufgegriffen. Auf europäischer Ebene wurde eine ähnliche Vorgehensweise im Rahmen der „Do no significant harm“-Prüfung umgesetzt, welche zusätzlich zur SUP für einige Pläne und Programme durchzuführen ist. Dabei werden die durch die SUP adressierten Schutzgüter um eine qualitative Einschätzung zu möglichen Auswirkungen auf die Klimawandelanpassung ergänzt. Aufgrund der breiten Palette möglicher Wirkungen sind hierfür keine expliziten Kriterien formuliert. Die Einschätzung wird mit der zusammenfassenden Bewertung schutzgüterübergreifend getroffen.

Tabelle 6: Schutzgüter – maßgebliche Umweltziele – rechtliche Grundlagen – Kriterien – Ebene

Umweltziel (Prüfebene)	Quellen der Ziele	Prüfkriterium
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora		
Sicherung der Arten und der biologischen Vielfalt sowie Erhalt der Lebensräume	Vogelschutzrichtlinie (VS-RL, RL 2009/147/EG) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, 2013/17/EU) Naturschutz – Biodiversitätsstrategie der EU bis 2030 Rechtsvorschrift für Nachhaltigkeit, Tierschutz, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000, NÖ NSchG 2000 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume
Sicherung und Entwicklung des Netzes an Schutzgebieten	Vogelschutzrichtlinie (VS-RL, RL 2009/147/EG) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, (FFH RL, 2013/17/EU) Naturschutz – Biodiversitätsstrategie der EU bis 2030 Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000, NÖ NSchG 2000 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet und Europaschutzgebiet
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm		
Minimierung des Risikos hochwasserbedingter nachteiliger Folgen insbesondere auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Leben	Hochwasserrichtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Version vom 23.10.2007) Rechtsvorschrift Hochwasserschutz im Bereich der österreichischen Donau (Bund – NÖ, OÖ, Wien) (Fassung vom 18.04.2023) Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (Fassung vom 01.01.2014) Wasserrechtsgesetz – WRG. 1959 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz, NÖ ROG 2014	– Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)
Erhalt des Erholungswertes der Landschaft	Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000	– Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks
Vermeidung schädlicher Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen durch Lärm	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 NÖ Umgebungslärmschutzverordnung 2020	– Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)
Reduktion der Luftschadstoffe zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Landesebene)	7. Umweltaktionsprogramm der EU UNECE-Luftreinhaltekonvention Richtlinie 2008/50/EG über die Luftqualität und saubere Luft für Europa Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L, 2010)	– Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)

Umweltziel (Prüfebene)	Quellen der Ziele	Prüfkriterium
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung		
Sparsame Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Bodenversiegelung	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2030, ÖREK 2030 Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023)	– Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung
Geordnete und flächensparende Siedlungsentwicklung	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2030, ÖREK 2030 Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023)	– Kompakte Siedlungsstrukturen
Erhalt hochwertiger landwirtschaftlich nutzbarer Böden zur langfristigen Ernährungssicherung	Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023) Maßnahmenvorschläge des BMLFUW zur Reduzierung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Böden, 2015	– Auswirkung auf hochwertige Böden
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe		
Erhalt der (kulturellen) Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft	Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbe-Konvention) Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz, NÖ ROG 2014 Niederösterreichisches Kulturförderungsgesetz 1996	– Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet – Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter
Schutzgut: Wasser		
Erhalt und Verbesserung der Grund- sowie Quellwasserqualität und Reduktion der Verschmutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer	Richtlinie 83/98/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch Österreichisches Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/1959) EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung	– Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten
Schutzgut: Klima		
Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen des Klimawandels	Klimarahmenübereinkommen der Vereinten Nationen (UNFCCC 1992) 2030 climate & energy framework UN-Klimakonferenz 2015 Österreichische Klima- und Energiestrategie #mission2030, 2018 Klimaschutzgesetz (KSG 2011) NÖ Klima- und Energieprogramm 2030 – 2021 bis 2025 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Wirkung auf den Treibhausgas-Ausstoß

Quelle: ÖIR, 2024

4. Darstellung der geprüften Alternativen

Die Darstellung und Bewertung von Alternativen im Sinne von sich deutlich unterscheidenden Varianten ist besonders bei eindeutig verortbaren Programmen und Projekten (z.B. alternative Trassen eines Infrastrukturprojektes) eine geeignete Methode, vergleichende Umweltauswirkungen darzustellen. Bei einem so hohen maßstäblichen Abstrahierungsgrad wie bei einem RegROP müsste als Alternative nach dieser (Trassen-)Definition eigentlich ein weiteres alternatives umfassendes RegROP erstellt werden.

Tatsächlich erfolgte die Erstellung des RegROP mit einem Planungsprozess, eben der Regionalen Leitplanung, in dem – ausgehend von einem ersten Fachentwurf – an konkreten Orten Festlegungen diskutiert und weiterentwickelt worden sind. Schritt für Schritt wurden kleinräumige regionale Szenarien entwickelt, Entscheidungen über einzelne Festlegungen abgewogen und angenommen, adaptiert oder wieder verworfen. Die RLP war in mehreren Phasen konzipiert. Somit liegt nicht eine vollständige alternative Gesamtplanung vor, in der Aufstellung der möglichen kleinräumigen Festlegungen wurden allerdings Umwelterwägungen bereits diskutiert und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Dieser Abschichtungsprozess erfolgte im Rahmen der der Erstellung des RegROP vorgeschalteten RLP.

Im Zuge der Erstellung der RLP wurden vom jeweils für die Region beauftragten Planungsbüro die von Seiten des Landes NÖ zur Verfügung gestellten Grundlagen gesichtet und in einem ersten Schritt für die nachfolgenden Abstimmungsschritte mit den Gemeinden („Teilregionale Arbeitsgruppe“ sowie „Gemeindetermine“) in Form von Karten und Tabellen als erster Fachvorschlag aufbereitet.

Der Fachvorschlag wurde mit den Gemeinden in teilregionalen Arbeitsgruppen diskutiert. Die entsprechenden Rückmeldungen – im Zuge bzw. im Nachklang der Termine – wurden vom jeweiligen Planungsbüro aufgenommen, fachlich beurteilt und eingearbeitet.

Der Neuvorschlag (also das Ergebnis nach der teilregionalen Arbeitsgruppe) war die Grundlage für die Gemeindetermine. Im Vorfeld der Gemeindetermine wurde ein Feedback zu den Vorschlägen aus örtlicher und überörtlicher Sicht durch die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten eingeholt. Dieser Diskussionsstand wurde kartographisch und in Form eines Steckbriefes pro Gemeinde aufbereitet und an die Gemeinden verschickt.

In den Gemeindeterminen im April 2022 wurden die vorliegenden Festlegungen mit den Gemeinden (Gemeindevertretung, Ortsplanung), der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten und dem jeweils für die Region beauftragtem Planungsbüro durchbesprochen. Weiters bestand für die Gemeinden die Möglichkeit, im Nachklang der Termine offene Punkte zu melden, die seitens der Fachabteilung möglichst zeitnah abgeklärt wurden.

Die Ergebnisse aus den Gemeindeterminen wurden seitens des Planungsbüros eingearbeitet und an die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten übermittelt und dienten als Grundlage für die Verordnungswerdung.

Die Finalisierung der Festlegungen wurde von der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten gemäß fachlicher und rechtlicher Einschätzung und unter Einbeziehungen regionsübergreifender Überlegungen getroffen.

Die Vorgangsweise bei der Bewertung der Ist-Situation und Nullvariante ist in Kapitel 5 dargestellt.

5. Bewertung der Umweltauswirkungen

Das folgende Kapitel beschreibt - gegliedert nach den Regelungsinhalten des RegROP:

- ▶ den Ist-Zustand (= die für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes relevanten Merkmale der Umwelt und den derzeitigen Umweltzustand einschließlich der bedeutsamen Umweltprobleme),
- ▶ die Nullvariante (= die voraussichtliche Entwicklung des derzeitigen Umweltzustandes bei Nichtumsetzung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) einschließlich der Themen, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (siehe dazu auch Kapitel 2),
- ▶ die Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (positive wie negative) bei Verordnung des Regionalen Raumordnungsprogrammes und
- ▶ die Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.

5.1 Siedlungsgrenzen (SG)

Ziel der Festlegung überörtlicher Siedlungsgrenzen ist es, die Siedlungsentwicklung zu lenken, um räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden. Dazu gehören z.B. die Vermeidung linienförmiger Siedlungsentwicklungen, das Zusammenwachsen von Ortschaften oder räumliche Nutzungskonflikte durch betriebliche Emissionen.

Die überörtlichen Siedlungsgrenzen wurden auf Basis von regional relevanten Kriterien festgelegt, die folgende Themen abbilden: Naturschutz, überörtliche bedeutsame Grünraumstrukturen/Habitat, Siedlungs- und Ortsentwicklung, touristische Nutzung und Naherholung, umliegendes Gefahrenpotenzial, Sicherung von technischen Infrastrukturen und Planungen, Festlegungen aus Sektoralen Raumordnungsprogrammen und sonstige Festlegungen.

Festlegungen im RegROP Raum Neunkirchen-Bucklige Welt und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Siedlungsgrenzen werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist vorgesehen:

„Siedlungsgrenzen sind gem. § 6 Abs. 3 NÖ ROG 2014 bei der Flächenwidmung wie folgt einzuhalten:

1. *Lineare Siedlungsgrenzen: Diese dürfen bei neuen Baulandwidmungen oder bei der Widmung Grünland-Kleingärten oder Grünland-Campingplätze nicht überschritten werden.*
2. *Flächige Siedlungsgrenzen: Diese umschließen die bestehenden Siedlungsgebiete zur Gänze. Dies bewirkt, dass die darin bereits gewidmete Baulandmenge (einschließlich allfälliger Verkehrsflächen sowie Grünland-Kleingärten und Grünland-Campingplätze) nicht vergrößert werden darf, wobei die nachgewiesene erforderliche und befristete Widmung von Bauland-Sondergebiet für die Errichtung von öffentlichen Einrichtungen ausgenommen ist.*

Weiters darf dieses Siedlungsgebiet abgerundet werden, wenn im jeweiligen Widmungsverfahren die Widmung einer zusätzlichen Baulandfläche durch die Rückwidmung einer gleich großen, nicht mit einem Hauptgebäude bebauten Fläche in einer von einer flächigen Siedlungsgrenze umschlossenen Baulandfläche ausgeglichen wird und der Abtausch entweder innerhalb einer Widmungsart des Wohnbaulandes oder zwischen Bauland-Betriebsgebiet, Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet, Bauland-Industriegebiet und Bauland-Verkehrsbeschränktes Industriegebiet erfolgt.

In den Widmungsarten Grünland-Kleingärten und Grünland-Campingplätze ist dies ebenso zulässig, wenn der jeweilige Abtausch mit nicht mit Hauptgebäuden bebauten Flächen in der gleichen Grünlandwidmungsart erfolgt.“

Bei den insgesamt 109 festgelegten überörtlichen Siedlungsgrenzen handelt es sich um 88 lineare und 21 flächige Siedlungsgrenzen. Der überwiegende Anteil der bestehenden Siedlungsgrenzen aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen (LGBl. Nr. 45/2021) wurde unverändert übernommen. Es kam allerdings auch zu einigen Anpassungen, wie Verlängerungen, Verkürzungen, marginalen Veränderungen oder dem Abrücken von Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand. Einzelne Siedlungsgrenzen sind aufgrund von Anpassungen in unterschiedlichen Bereichen der Siedlungsgrenze mehreren Fällen zugeordnet, so bspw. in der Gemeinde Puchberg am Schneeberg, wo eine flächige Siedlungsgrenze in eine lineare Siedlungsgrenze umgewandelt wurde und es zudem zu einem Abrücken der Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand kam. Neben den Anpassungen kam es außerdem zu einer Neufestlegung einer Siedlungsgrenze. Die Zuordnung der Festlegungen zu den definierten Fällen (siehe Kapitel 2) ist nachfolgend zusammengefasst (siehe Tabelle 7).

Tabelle 7: Siedlungsgrenzen: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Anzahl	Gemeinde(n)
Fall 2	Festsetzung einer neuen Siedlungsgrenze	1	Kirchberg am Wechsel
	Marginale Veränderung einer bestehenden Siedlungsgrenze	9	Kirchberg am Wechsel, Priggnitz, Reichenau an der Rax, Seebenstein, Ternitz, Würflach
	Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze	11	Bad Erlach, Kirchsschlag in der Buckligen Welt, Krumbach, Lichtenegg, Puchberg am Schneeberg, St. Egyden am Steinfeld, Ternitz, Warth, Willendorf
Fall 3	Verkürzung einer bestehenden Siedlungsgrenze	-	
	Abrücken einer Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand	9	Grünbach am Schneeberg, Höflein an der Hohen Wand, Hollenthon, Scheiblingkirchen-Thernberg, Wiesmath, Willendorf, Würflach, Lichtenegg, Warth
	Entfall einer Siedlungsgrenze	-	
	Umwandlung flächige in lineare Siedlungsgrenze	2	Puchberg am Schneeberg, Bürg-Vöstenhof

Quelle: Knollconsult, 2024

Der Fachvorschlag zu den Siedlungsgrenzen (Details zum Planungsprozess siehe Kapitel 4) war deckungsgleich zu den bestehenden Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm Wr. Neustadt-Neunkirchen (LGBl. Nr. 45/2021). Im Fachvorschlag waren demnach 86 lineare und 21 flächige Siedlungsgrenzen enthalten. Im Rahmen des Leitplanungsprozesses (teilregionale Arbeits-

gruppen, Gemeindetermine, Nachmeldungen) wurden 29 Änderungsanliegen eingebracht, bei denen es vorrangig um kleinräumige Verschiebungen oder Anpassungen ging bzw. in einem Fall um die Umwandlung einer flächigen in eine lineare Siedlungsgrenze. Seitens des Landes wurde zudem eine ergänzende flächige Siedlungsgrenze in Feistritz am Wechsel im Anschluss an die derzeit bestehende flächige Siedlungsgrenze in Kirchberg am Wechsel vorgeschlagen. Die Änderungsansuchen konnten durch Abstimmungen mit den jeweiligen Gemeinden bzw. durch die fachliche Bearbeitung seitens des Planungsteams geklärt werden. In insgesamt 4 Fällen wurden die Änderungsansuchen der Gemeinden nicht übernommen.

Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante MM ... Minderungsmaßnahme Nullvariante: ↗ Verbesserung ↖ teilweise Verbesserung ↔ gleich bleibend ↘ teilweise Verschlechterung ↓ Verschlechterung Bewertung der Umweltauswirkungen: ++ erhebliche Verbesserung + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung -- erhebliche Verschlechterung x derzeit keine Bewertung möglich Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltauswirkungen: Überblickartige Prüfung Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen: detailliertere Prüfung
--

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<u>Ist-Situation:</u> Der westliche Teil der Region Neunkirchen-Bucklige Welt ist von einer starken Bewaldung und (sub)alpinem Terrain geprägt. In diesem Bereich der Region gibt es großflächige naturnahe Lebensräume, die von anthropogenen Nutzungen weitestgehend unzerschnitten sind (z.B. Schwarzau im Gebirge, Puchberg am Schneeberg, Reichenau an der Rax, Bürg, Vöstenhof, Breitenstein und Trattenbach). Es handelt es sich bei diesen Lebensräumen vorwiegend um Laub- und Nadelwälder, wobei Nadelwälder überwiegen (UBA, 2018). Im Bereich der Täler gehen die großflächigen Waldgebiete in Offenlandflächen über. Darüber hinaus befinden sich hier anthropogene Barrieren wie Siedlungsgebiete und Straßen. In Richtung Osten sinkt der Waldanteil und Offenland- bzw. Ackerflächen prägen vermehrt die Landschaft. Die Offenland-	↖	2	Jene Fälle, in denen es zu einer Verlängerung der Siedlungsgrenzen sowie einer Neufestlegung einer Siedlungsgrenze kommt, sind im Hinblick auf den Erhalt von unzerschnittenen Lebensräumen grundsätzlich positiv zu bewerten. Durch die Verlängerungen bzw. Neufestlegung wird kleinräumig die Siedlungsentwicklung im Bereich von Offenlandflächen bzw. teilweise im Bereich von Waldflächen verhindert sowie eine lineare Ausbreitung von Siedlungen punktuell eingeschränkt. Von den marginalen Veränderungen bestehender Siedlungsgrenzen sind lediglich bereits bebaute, kleinflächige Bereiche im direkten Anschluss an bestehende Siedlungsgebiete betroffen (Gemeinden Kirchberg am Wechsel, Priggwitz, Reichenau an der Rax, Seebenstein, Ternitz, Würflach). Es sind daher keine Auswirkungen auf die Zerschneidung von Lebensräumen zu erwarten.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Das Abrücken von bestehenden Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand ermöglicht in den entsprechenden Bereichen die Festlegung	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>und Ackerflächen sind sowohl im nördlichen (Wiener Neustädter Föhrenwald in den Gemeinden Neunkirchen, St. Egyden am Steinfeld und Breitenau) als auch im südöstlichen Bereich der Region (Bucklige Welt) mit naturnahen Lebensräumen wie Wäldern gespickt.</p> <p>Neben den Wäldern, den Ackerflächen und sonstigen Grünlandflächen stellen zudem Fließgewässer (z.B. Schwarza, Spratzbach) und deren Uferbereiche naturnahe Lebensräume dar.</p> <p>In den Tälern sind oftmals Straßen und Siedlungsschwerpunkte anzutreffen, die zur Zerschneidung von Lebensräumen beitragen. Eine starke Barrierewirkung entfalten insbesondere die Achsen Wiener Neustadt-Neunkirchen-Mürztal, sowie jene zwischen Schwarza am Steinfeld und Aspang-Markt. Im Bereich dieser Achsen verlaufen hochrangige Verkehrsachsen, wie die Südautobahn (A2) oder die Semmering Schnellstraße (S6). Zudem sind diese Achsen stark verbaut.</p> <p>Die bestehenden Siedlungsgrenzen sind über die gesamte Region verteilt zu finden. Sie liegen sowohl am Rand von Wäldern, als auch im Bereich von Acker- und Offenlandflächen.</p>			<p>von Baulandwidmungen und Grünlandwidmungen (Kleingärten, Campingplätze), die eine bauliche Entwicklung ermöglichen. Aufgrund dieser Anpassungen kann es allenfalls zu einer Beanspruchung von potenziellen Lebensräumen kommen. Aufgrund des Abrückens einzelner Siedlungsgrenzen sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Unzerschnittenheit von Lebensräumen zu erwarten, da die grundsätzliche Schutzwirkung zur Vermeidung einer zu starken Siedlungsentwicklung in bestimmten Bereichen nicht verloren geht. Das Abrücken erfolgt angrenzend an bestehende Siedlungsgebiete und ermöglicht keine linearen Erweiterungen von Siedlungskörpern. Die größte Veränderung weist eine Siedlungsgrenze in Grünbach am Schneeberg auf (zusätzliche Siedlungsarrondierung im Ausmaß von ca. 1 ha möglich), wobei der betroffene Bereich bereits an zwei Seiten an bestehende Siedlungen angrenzt. Bei den weiteren Fällen handelt es sich um noch geringfügigere Anpassungen und Optimierungen des Verlaufs der bestehenden Siedlungsgrenzen.</p> <p>In zwei Fällen kommt es zu einer Umwandlung von bestehenden flächigen Siedlungsgrenzen in lineare Siedlungsgrenzen. In beiden Fällen bleibt die grundsätzliche Schutzwirkung der Siedlungsgrenzen erhalten, wobei kleinflächig neue Inanspruchnahmen von Lebensräumen durch das Abrücken bzw. die Verkürzung in den jeweiligen Fällen möglich werden. Aufgrund der Lage der Siedlungsgebiete und der angepassten Siedlungsgrenzen</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p><u>Nullvariante:</u> In der Nullvariante ist eine Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Siedlungserweiterungen können standortabhängig gegebenenfalls zu einer Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume beitragen. Dies betrifft insbesondere lineare Siedlungsentwicklungen im Bereich von untergeordneten Straßen. Da Siedlungserweiterungen in der Region allerdings vornehmlich an den Siedlungsrändern größerer Siedlungen sowie im nördlichen Teil der Region, der bereits im Bestand eine dichte Besiedlung aufweist, zu erwarten sind, ist nicht grundsätzlich von einer Betroffenheit von bisher unzerschnittenen Lebensräumen auszugehen.</p> <p>Die bestehenden Siedlungsgrenzen verhindern teilweise ein Zusammenwachsen der Siedlungskörper sowie ein Ausdehnen der Siedlungsflächen im Bereich der angrenzenden Wälder/Offenlandflächen sowie lineare Siedlungsentwicklungen und tragen somit zum Erhalt von Lebensräumen und deren Vernetzung bei, so bspw. in den Gemeinden Reichenau an der Rax, Wiesmath und Hollenthon. Der überwiegende Teil der bestehenden Siedlungsränder ist jedoch aufgrund ihrer Lage und Ausrichtung hinsichtlich einer</p>			<p>sind wesentliche Auswirkungen auf die Zerschneidung von Lebensräumen jedoch auszuschließen.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	möglichen Zerschneidung von Lebensräumen in der Nullvariante nicht relevant.						
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Die Schutzgebiete der Region Neunkirchen-Bucklige Welt sind alle im nordwestlichen Teil der Region, insbesondere in den Gemeinden Breitenstein, Grünbach am Schneeberg, Höflein an der Hohen Wand und Willendorf zu finden, welche alle gänzlich innerhalb eines Europaschutzgebiets liegen. Weitere Gemeinden in diesem Bereich liegen zu großen Teilen innerhalb der Europaschutzgebiete. Es gibt in diesem Bereich ein Naturschutzgebiet (Falkenstein), zwei Europaschutzgebiete gemäß FFH-RL (Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand – Schneeberg – Rax, Feuchte Ebene – Leithaauen) und zwei Europaschutzgebiete gemäß VS-RL (Nordöstliche Randalpen, Steinfeld).</p> <p>Es gibt in der Region Neunkirchen-Bucklige Welt keinen Nationalpark.</p> <p>In den Gemeinden Schwarzau im Gebirge, Reichenau an der Rax, Payerbach, Priggwitz, Bürg-Vöstenhof, Ternitz, Gloggnitz, Schottwien, Puchberg am Schneeberg, Grünbach am Schneeberg, Schratzenbach, Höflein an der Hohen Wand, Willendorf, Würflach und St. Egyden am</p>	↔	2	<p>In insgesamt vier Fällen kommt es zu einer Verlängerung von bestehenden Siedlungsgrenzen innerhalb von Europaschutzgebieten, womit zusätzliche Einschränkungen für die Siedlungsentwicklung einhergehen und somit allenfalls positive Auswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Im Bereich der genannten Europaschutzgebiete kommt es insgesamt sechs Mal zu marginalen Veränderungen von bestehenden Siedlungsgrenzen. Diese Veränderungen umfassen allesamt kleinflächige Bereiche im direkten Anschluss an bestehende Siedlungsgebiete. Aufgrund der Geringfügigkeit dieser Anpassung, der Lage der angepassten Siedlungsgrenzen und der mit den Schutzgebieten verbundenen Restriktionen im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung, sind von diesen Anpassungen keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgebiete zu erwarten.</p>	0	Nicht erforderlich	0
			3	<p>Im Bereich der Europaschutzgebiete kommt es in drei Fällen zu einem Abrücken von bestehenden Siedlungsgrenzen vom bisherigen Siedlungsrand.</p> <p>In zwei weiteren Fällen kommt es zu Umwandlungen von bestehenden flächigen Siedlungsgrenzen in lineare Siedlungsgrenzen mit einem gleichzeitigen Abrücken bzw. einer Verkürzung der Siedlungsgrenzen.</p>	--	Es ist im Rahmen der örtlichen Planung sicherzustellen, dass es im Bereich der angepassten Siedlungsgrenzen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung geschützter Habitats und Arten kommt.	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Steinfeld gibt es bestehende Siedlungsgrenzen innerhalb der genannten Schutzgebiete.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante sind die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der genannten Schutzgebiete aufgrund der in den Schutzgebieten geltenden Bestimmungen eingeschränkt. Das gilt insbesondere für die Naturschutzgebiete. In den Europaschutzgebieten sind die Entwicklungsmöglichkeiten vom Vorkommen geschützter Habitats und Arten abhängig. Erheblich negative Auswirkungen sind in der Nullvariante aufgrund des Gebietschutzes ausgeschlossen.</p> <p>Grundsätzlich ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Schutzgebieten nicht ausgeschlossen bzw. ist fallweise sogar davon auszugehen. So bspw. im Fall der Gemeinden Breitenstein, Grünbach am Schneeberg, Höflein an der hohen Wand und Willendorf, die gänzlich als Europaschutzgebiet ausgewiesen sind.</p> <p>Vereinzel schränken die bestehenden Siedlungsgrenzen in der Nullvariante die Siedlungsentwicklung in den von den Schutzgebietsfestlegungen betroffenen Gemeinden zusätzlich ein. In diesen Bereichen ist keine Siedlungsentwicklung zu erwarten.</p>			<p>Die Möglichkeiten einer Siedlungsentwicklung in den betroffenen Bereichen und damit die Auswirkungen der Anpassung sind vom Vorkommen geschützter Habitats und Arten abhängig. Auf einer regionalen Betrachtungsebene kann das Vorkommen geschützter Habitats und Arten nicht ausgeschlossen werden und daher sind allenfalls negative Auswirkungen derzeit nicht ausgeschlossen.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<p><u>Ist-Situation:</u> Überflutungsflächen von 30- bzw. 100-jährlichen Hochwasserereignissen sind über die gesamte Region verteilt zu finden. Im Hinblick auf Hochwasserüberflutungsflächen sind die Schwarza und Leitha sowie deren Zuflüsse (Pitten, Auebach, Sierning) insbesondere relevant, was auch auf den Umstand zurückzuführen ist, dass diese Flüsse eine Vielzahl an Gemeinden durchqueren. Größere Hochwasserüberflutungsflächen sind außerdem entlang des verzweigten Netzes des Frauenbachs und Johannesbachs am Steinfeld sowie entlang des Trattenbachs im Wechselgebiet zu finden. Entlang des Ponholzbachs und des Zöbernbachs beschränken sich die Hochwasserüberflutungsflächen auf schmälere Bereiche. Bestehende Siedlungsgrenzen im Nahbereich von Hochwasserüberflutungsflächen sind nur vereinzelt, beispielsweise in den Gemeinden Ternitz, Payerbach, Thomasberg und Feistritz am Wechsel zu finden.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Auf Flächen, die als Hochwasserüberflutungsflächen ausgewiesen sind, ist eine Siedlungsentwicklung aufgrund der Bestimmungen des NÖ ROG 2014 nur eingeschränkt möglich. Das gilt insbesondere</p>	↔	2	<p>Es kommt in einem Fall zu einer marginalen Veränderung einer bestehenden Siedlungsgrenze im Randbereich eine 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsfläche. Aufgrund des geringfügigen Ausmaßes sowie der bereits bestehenden Bebauung der Fläche ist mit keinen negativen Auswirkungen zu rechnen.</p> <p>Die sonstigen marginalen Veränderungen von Siedlungsgrenzen bzw. Neufestlegungen und Verlängerungen von Siedlungsgrenzen stehen nicht im direkten Zusammenhang mit Hochwasserüberflutungsflächen. Die bereits bestehenden Siedlungsgrenzen im Bereich von Hochwasserüberflutungsflächen werden nicht verändert. Es kommt dementsprechend zu keinen relevanten Veränderungen im Vergleich zur Nullvariante.</p>	0	Nicht erforderlich	0
			3	<p>Die verkürzten bzw. abgerückten Siedlungsgrenzen in der Region liegen allesamt abseits von Hochwasserüberflutungsflächen. Die bereits bestehenden Siedlungsgrenzen im Bereich von Hochwasserüberflutungsflächen werden nicht verändert. Es kommt dementsprechend zu keinen relevanten Veränderungen im Vergleich zur Nullvariante.</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>für Überflutungsflächen von 100-jährlichen Hochwasserereignissen. Es ist folglich davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich abseits der Hochwasserüberflutungsflächen stattfindet.</p> <p>Vereinzelte entfalten die bestehenden Siedlungsgrenzen in der Nullvariante ihre einschränkende Wirkung in Richtung von Hochwasserüberflutungsflächen und tragen so zusätzlich dazu bei, dass Hochwasserüberflutungsflächen freigehalten werden, so bspw. in den Gemeinden Ternitz, Payerbach, Thomasberg und Feistritz am Wechsel.</p> <p>Der Großteil der Siedlungsgrenzen im Nahbereich von Hochwasserüberflutungsflächen trägt aufgrund ihrer Lage und Ausrichtung nicht oder nur geringfügig zur Freihaltung von Hochwasserüberflutungsflächen bei.</p>						
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>In der Region Neunkirchen-Bucklige Welt gibt es sechs Naturparks. Die Naturparks sind im Norden und Osten der Region anzufinden. Der Naturpark Hohe Wand befindet sich zum Großteil in der benachbarten Region Wiener Neustadt Land (nordöstlicher Teilbereich) und nur zu einem kleineren Bereich im Bezirk Neunkirchen (Höflein an der Hohen Wand). Der Naturpark Sierningtal – Flatzer Wand ist</p>	↔	2	<p>Es kommt im Nahbereich der genannten Naturparks zu insgesamt drei marginalen Veränderungen von Siedlungsgrenzen (Naturpark Seebenstein sowie Sierningtal – Flatzer Wand), die jedoch allesamt Korrekturen im Bereich bereits bebauter Flächen betreffen. Es sind somit keine negativen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion im Bereich der Naturparks zu erwarten.</p> <p>Die Verlängerungen und Neufestlegungen von Siedlungsgrenzen betreffen Bereiche abseits der Naturparks.</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>in der Gemeinde Ternitz zu finden. Der kleinste Naturpark der Region ist der Naturpark Falkenstein in der Gemeinde Schwarzau im Gebirge. Weitere Naturparks sind der Naturpark Seebenstein in der gleichnamigen Gemeinde, der Naturpark Türkensturz in der Gemeinde Scheiblingkirchen-Thernberg sowie der Naturpark Landseer Berge in der Gemeinde Schwarzenbach.</p> <p>Abgesehen von den Naturparks gibt es insbesondere im westlichen Teil der Region weitere Bereiche, die als Naherholungsräume von regionaler Bedeutung sind (Schneeberg, Rax, Semmering, Wechsel, etc.).</p> <p>In den Gemeinden Ternitz, Höflein an der Hohen Wand, Seebenstein und Scheiblingkirchen-Thernberg gibt es bestehende Siedlungsgrenzen innerhalb der Naturparks.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb der genannten Naturparks grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich an den Siedlungsrändern von größeren bereits bestehenden Siedlungen stattfindet. Größere Siedlungen gibt es im Bereich der großen Naturparks im Süden der Region nicht. Im Fall von mehreren Gemeinden, darunter Ternitz, ist eine etwaige</p>			<p>Weitere marginale Veränderungen betreffen die für die Erholung auf regionaler Ebene bedeutsamen Bereiche der Rax (Gemeinde Reichenau an der Rax) und Wechsel (Gemeinde Kirchberg am Wechsel). Es handelt sich jedoch ebenfalls um kleinräumige Anpassungen im Bereich bereits bebauter Flächen, weshalb keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Eine verlängerte Siedlungsgrenze befindet sich in der Gemeinde Puchberg am Schneeberg, wobei sich durch die verlängerte Siedlungsgrenze keine wesentliche Änderung ergibt.</p>			
			3	<p>Im Nahbereich des Naturparks Scheiblingkirchen - Thernberg kommt es zu einer Änderung, die als Abrücken einer bestehenden Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand einzustufen ist. Die Anpassung ermöglicht im entsprechenden Bereich die Festlegung von Widmungsarten, die eine bauliche Entwicklung zulassen. Allerdings handelt es sich um eine einzelne kleinräumige Anpassung im Anschluss an bestehendes Bauland. Aufgrund der geringfügigen Betroffenheit sind auf einer regionalen Betrachtungsebene keine erheblichen Auswirkungen auf die Erholungswirkung des Naturparks zu erwarten. Die eigentliche Fläche des Naturparks bleibt weiterhin durch die Siedlungsgrenze vor einer baulichen Entwicklung geschützt.</p> <p>Die Umwandlung von flächigen in lineare Siedlungsgrenzen erfolgt in Bereichen abseits</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Siedlungsentwicklung in Bereichen, die nicht innerhalb des Naturparks liegen, naheliegender.</p> <p>Im Fall, dass es zu einer Siedlungsentwicklung im Bereich eines Naherholungsraumes kommt, ist nicht zwangsweise eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung zu erwarten.</p> <p>Die bestehenden Siedlungsgrenzen innerhalb und am Rande der Naturparks schränken in der Nullvariante kleinräumig die Siedlungsentwicklung innerhalb der Naturparks ein. Die Auswirkungen der bestehenden Siedlungsgrenzen auf den Zugang zu Naherholungsräumen und die Erholungswirkung sind positiv zu bewerten, bewegen sich allerdings in einem geringfügigen Rahmen.</p>			von regional bedeutsamen Erholungsgebieten.			
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Es gibt in der Region Neunkirchen-Bucklige Welt eine Autobahn, eine Schnellstraße und mehrere Landesstraßen, die in den strategischen Lärmkarten 2022 (lt. lärminfo.at) erfasst sind.</p> <p>Die Südautobahn (A2) verläuft von Wiener Neustadt kommend in Richtung Süden durch die Region. Die Semmering Schnellstraße (S6) zweigt in der Nähe von Neunkirchen in Richtung des Mürztales ab. Entlang dieser Achsen kommt es zu</p>	↔	2	Die Auswirkungen von marginalen Veränderungen bestehender Siedlungsgrenzen, von Verlängerungen bestehender Siedlungsgrenzen bzw. von Neufestlegungen auf die Betroffenheit durch Lärm- bzw. Schadstoffemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Die marginalen Veränderungen von Siedlungsgrenzen ermöglichen, mitunter auch im Nahbereich von Lärmquellen, kleinräumig eine Siedlungsentwicklung. Die Bestimmungen über den äquivalenten Dauerschallpegel bei Baulandwidmungen haben allerdings weiterhin Bestand. Aufgrund dieses Umstandes und	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>einer erhöhten Lärmbelastung mit Lärmzonen, die sich beidseitig tlw. über eine Entfernung von mehr als 1 km erstrecken. Insbesondere relevant ist im Hinblick auf eine erhöhte Lärmbelastung der Bereich zwischen Wiener Neustadt und dem Knoten von A2 und S6, wobei nur ein kurzer Abschnitt dieser Strecke innerhalb der Region liegt, sowie der Bereich um den Knoten selbst.</p> <p>Eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen aufgrund der Landesstraße B17 ist zwischen den Gemeinden St. Egyden am Steinfeld und Gloggnitz zu verzeichnen. Parallel zur B17 sind zudem Lärmzonen entlang der Landesstraßen B26 und L4132 in den strategischen Lärmkarten 2022 ersichtlich gemacht. In der Nähe des Knotens Wiener Neustadt, der außerhalb der Region liegt, ist randlich eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen in den Gemeinden Katzelsdorf und Lanzenkirchen zu verzeichnen. In diesen Bereichen zeichnen die Schnellstraße S4 und die Landesstraße B54 für die Lärmemissionen verantwortlich.</p> <p>Zudem ist eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen laut den Lärmkarten 2022 entlang der Südbahnstrecke zwischen Neunkirchen und Semmering zu verzeichnen. Besonders davon betroffen sind die Siedlungsschwerpunkte</p>			des geringfügigen Ausmaßes der Anpassungen sind allenfalls unerhebliche Auswirkungen zu erwarten.			
			3	<p>Die Auswirkungen des Abrückens bestehender Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand sowie der Umwandlung von flächigen in lineare Siedlungsgrenzen auf die Betroffenheit durch Lärm- bzw. Schadstoffemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Die Anpassungen ermöglichen in den entsprechenden Bereichen die Festlegung von Widmungsarten, die eine bauliche Entwicklung zulassen. Bei der Ausweisung solcher Widmungsarten sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß und in der Folge die Betroffenheit durch Lärm- bzw. Schadstoffemissionen denkbar. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p> <p>Im Falle, dass es in den entsprechenden Bereichen zu einer Siedlungsentwicklung kommt, haben die Bestimmungen über den äquivalenten Dauerschallpegel bei Baulandwidmungen unabhängig von etwaigen Anpassungen der Siedlungsgrenzen weiterhin Bestand.</p>	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Gloggnitz, Ternitz und Neunkirchen. Abgesehen von den in den Lärmkarten erfassten Lärmquellen stellen Landesstraßen (wie B27, B54, B55 sowie die nicht erfassten Teilbereiche der B26) potenzielle Lärmquellen dar.</p> <p>Im Hinblick auf Luftschadstoffe stehen keine Daten auf Ebene der Regionen zur Verfügung. Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich zu Rückgängen bei allen erfassten Emissionsarten. Besonders deutlich fielen die Rückgänge bei Schwefeldioxid (SO₂) und flüchtigen organischen Verbindungen (NMVOC) aus. Moderatere Rückgänge wurden bei Feinstaubemissionen (PM_{2,5} und PM₁₀) sowie bei Stickstoffoxiden (NO_x) verzeichnet, wobei die NO_x-Emissionen erst seit dem Jahr 2005 rückläufig sind. Am geringsten fiel der Rückgang des Emissionsausstoßes bei Ammoniak (NH₃) aus (UBA, 2021).</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung der rückläufigen Trends im Hinblick auf die Luftschadstoffemissionen und einer Beibehaltung des Status Quo im Hinblick auf Lärmemissionen auszugehen. Die bevorstehende Fertigstellung des Semmering-Basis-Tunnels wird voraussichtlich im Bereich der dann weniger</p>						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>frequentierten Semmeringbahn zu positiven Effekten hinsichtlich der Lärmbelastung führen, während auf der Zubringerstrecke allenfalls auch negative Effekte durch die Neutrassierung bzw. höhere Zugfrequenzen möglich sind (innerhalb bestehender Grenzwerte).</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung im Nahbereich der genannten Lärmquellen ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Das ist mitunter darauf zurückzuführen, dass mit Neunkirchen, Ternitz und Gloggnitz einige Orte, bei denen eine künftige Siedlungsentwicklung zu erwarten ist, im Nahbereich der genannten Lärmquellen liegen. Bei einer Neuwidmung von Bauland ist allerdings jedenfalls die Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen einzuhalten.</p> <p>Die bestehenden Siedlungsgrenzen tragen aufgrund ihrer Lage und Ausrichtung nur in einem sehr geringfügigen Ausmaß dazu bei, ein weiteres Heranrücken an die genannten Lärmquellen bzw. eine Siedlungsentwicklung in diesen Bereichen zu verhindern, so bspw. in Thomasberg.</p>						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut Umweltbundesamt belief sich die Flächeninanspruchnahme Österreichs im Jahr 2021 auf 36,3 km² bzw. 9,9 ha pro Tag. Bei etwa 21 km² oder mehr als 5,5 ha pro Tag dieser beanspruchten Flächen handelte es sich um versiegelte Flächen. Bei der Flächeninanspruchnahme ist von 2010-2021 insgesamt ein rückläufiger Trend zu verzeichnen. Bei der Bodenversiegelung kam es in den Jahren 2018-2021 hingegen wieder zu einem Anstieg (UBA, o.D.).</p> <p>In der Region Neunkirchen-Bucklige Welt beläuft sich die Flächeninanspruchnahme insgesamt auf 7,4 %. 2,8 % der Gesamtfläche der Region sind versiegelt (flaechenversiegelung.at, o.D.). Die Region Neunkirchen-Bucklige Welt liegt bei beiden Werten etwas unter dem niederösterreichischen Durchschnitt (8,7 % bzw. 3,6 %).</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist grundsätzlich von einer Trendfortschreibung auszugehen. Im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme bedeutet das eine rückläufige Entwicklung. Es werden somit künftig zwar weiterhin neue Flächen in Anspruch genommen, es ist allerdings ein Rück-</p>	↙	2	<p>Die marginale Veränderung bestehender Siedlungsgrenzen bewirkt aufgrund des geringfügigen Ausmaßes keine erheblichen Auswirkungen auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung.</p> <p>Die Verlängerung bestehender Siedlungsgrenzen sowie die Neufestlegung von Siedlungsgrenzen trägt gegebenenfalls zur Eingrenzung der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung bei.</p>	0	Nicht erforderlich	0
			3	<p>Das Abrücken bestehender Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand sowie die Umwandlung flächiger Siedlungsgrenzen (bei gleichzeitigem Abrücken bzw. Verkürzung der Siedlungsgrenzen) ermöglicht in den entsprechenden Bereichen die Festlegung von Widmungsarten, die eine Flächeninanspruchnahme darstellen und die in der Folge eine bauliche Entwicklung zulassen. Im Falle der Ausweisung solcher Widmungsarten sind negative Umweltwirkungen im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung denkbar.</p>	--	<p>Im Rahmen der Flächenwidmung sind die in § 14 Abs. 2 NÖ ROG 2014 festgelegten Planungsrichtlinien einzuhalten. Dazu gehört auch die Bedachtnahme auf die im NÖ ROG 2014 formulierten Ziele, wie die schonende Verwendung natürlicher Ressourcen oder das Anstreben einer möglichst flächensparenden verdichteten Siedlungsstruktur.</p>	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>gang im Hinblick auf das Ausmaß der zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen zu erwarten.</p> <p>Die Erfassung der Bodenversiegelung in den Statistiken beruht bislang auf einer Hochrechnung basierend auf der Flächeninanspruchnahme. Es besteht somit ein linearer Zusammenhang und es ist daher ebenfalls mit einer Abnahme zu rechnen. In der Realität ist die Entwicklung der Bodenversiegelung mit Unsicherheiten behaftet, da diese mitunter auch von der Entwicklung bereits in Anspruch genommener Flächen (z.B. Baulandreserven) abhängig ist und nicht ausschließlich von der Entwicklung der Flächeninanspruchnahme.</p> <p>Die bestehenden Siedlungsgrenzen liegen vorwiegend in Gemeinden, in denen in der näheren Zukunft aufgrund des prognostizierten Bevölkerungszuwachses auch eine Siedlungsentwicklung zu erwarten ist (mecca consulting, 2023).</p> <p>Aufgrund der Erwartung, dass in der Region Neunkirchen-Bucklige Welt künftig weitere Flächen in Anspruch genommen bzw. versiegelt werden und des allgemein hohen Niveaus der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung in Österreich, ist die Nullvariante trotz der positiven Wirkung der bestehenden Siedlungsgrenzen negativ zu bewerten.</p>						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Kompakte Siedlungsstrukturen	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Die Bevölkerungsdichte der Region Neunkirchen-Bucklige Welt liegt mit 74 EW/km² etwas unter dem niederösterreichischen Schnitt von 88 EW/km². Die Bevölkerungsschwerpunkte sind vermehrt entlang der Schwarza zu finden (Gloggnitz, Ternitz, Neunkirchen, Pitten). Die Siedlungsstruktur ist in diesem Teil der Region von historisch gewachsenen und dicht bebauten Zentren (Straßendörfern) geprägt. In der Buckligen Welt finden sich vermehrt lockere (Streu-)Siedlungen in Form von landwirtschaftlichen Weilern.</p> <p>Die jüngere Vergangenheit ist von Siedlungserweiterungen an den Siedlungsrändern der größeren Orte im Steinfeld geprägt.</p> <p>Die Siedlungsstruktur im südlichen und westlichen Teil der Region wird stärker durch die naturräumlichen Gegebenheiten beeinflusst. Die Siedlungen sind in den Tälern angeordnet und weniger verstreut als im nördlichen Teil der Region, wobei es auch entlang der Täler im südlichen Teil der Region Streusiedlungen in Form von landwirtschaftlichen Weilern gibt. Diese ruralen Bereiche sind größtenteils von einer Stagnation oder einem Rückgang der Bevölkerung betroffen. Die lokalen Bevölkerungsschwerpunkte im südlichen Teil der Region sind Kirchschatz</p>	↔	2	<p>Die marginale Veränderung bestehender Siedlungsgrenzen ermöglicht in den entsprechenden Bereichen kleinräumig eine künftige Siedlungsentwicklung. Da die Anpassungen geringfügig sind und die grundsätzliche Wirkung der Siedlungsgrenzen weiter Bestand hat, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Kompaktheit von Siedlungsstrukturen zu erwarten.</p> <p>Die Verlängerung bestehender Siedlungsgrenzen und Neufestlegung von Siedlungsgrenzen trägt aufgrund der Wirkung von Siedlungsgrenzen zur Kompaktheit der Siedlungsstrukturen bei.</p>	0	Nicht erforderlich	0
			3	<p>Ein Abrücken bestehender Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand, wozu es in der Region Neunkirchen-Bucklige Welt an neun Standorten kommt, ermöglicht in den entsprechenden Bereichen eine künftige Siedlungsentwicklung. Da die grundsätzliche Wirkung der Siedlungsgrenzen weiter Bestand hat, sind von diesen Anpassungen keine erheblichen Auswirkungen auf die Kompaktheit von Siedlungsstrukturen zu erwarten.</p> <p>In zwei Fällen kommt es zu einer Umwandlung von flächigen Siedlungsgrenzen in lineare Siedlungsgrenzen, wobei in einem Fall die Siedlungsgrenze verkürzt wird und im zweiten Fall geringfügig abgerückt wird. In beiden Fällen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Kompaktheit von Siedlungen zu erwarten, da die bisherige Wirkung der Siedlungsgrenzen</p>	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>in der Buckligen Welt, Krumbach und Aspang-Markt.</p> <p>Viele Siedlungsgebiete der Region Neunkirchen-Bucklige Welt sind zumindest teilweise durch bestehende Siedlungsgrenzen begrenzt. Allerdings gibt es auch Siedlungsgebiete ohne bestehende Siedlungsgrenzen, so bspw. in den Gemeinden Breitenau, Aspangberg-St. Peter, Buchbach, Schwarzau am Steinfeld, Semmering oder Trattenbach.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist aufgrund der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung davon auszugehen, dass eine Siedlungsentwicklung allen voran in jenen Gemeinden stattfinden wird, die in der Nähe zu Wiener Neustadt liegen. Ein Bevölkerungszuwachs ist zudem in einigen Gemeinden um die Gemeinde Kirchberg am Wechsel, sowie in einigen Gemeinden im östlichen Teil der Region zu erwarten (mecca consulting, 2023). Siedlungserweiterungen sind vornehmlich an den jeweiligen Siedlungsrändern zu erwarten. Es ist aufgrund der regionalen Gegebenheiten allerdings grundsätzlich nicht auszuschließen, dass in der Nullvariante in geringerem Ausmaß weiterhin Siedlungsstrukturen in Streulagen entstehen bzw. anwachsen. Das ist im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen in der Region negativ zu bewerten.</p>			<p>zen im Wesentlichen erhalten bleibt. Im Bereich der verkürzten Siedlungsgrenze sorgen naturräumliche Hindernisse für begrenzte Entwicklungsmöglichkeiten. Im Bereich der abgerückten Siedlungsgrenze besteht auch nach Umwandlung der Siedlungsgrenze eine vollständige Umschließung des betroffenen Siedlungsbereiches.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Aufgrund ihrer einschränkenden Wirkung verhindern die bestehenden Siedlungsgrenzen in der Nullvariante an den jeweiligen Standorten randliche Siedlungserweiterungen. Sie tragen dadurch zur Kompaktheit der dortigen Siedlungsstrukturen bei. Wenngleich diese Wirkung positiv zu bewerten ist, ist die Nullvariante auf regionaler Betrachtungsebene aufgrund der Möglichkeit einer Siedlungsentwicklung in Streulagen negativ zu bewerten.						
Auswirkung auf hochwertige Böden	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Hochwertige Böden sind in der Region Neunkirchen-Bucklige Welt nur kleinräumig und in erster Linie im nordöstlichen Teil der Region, bspw. in den Gemeinden Katzelsdorf, Lanzenkirchen, St. Egyden am Steinfeld, Walpersbach und Bad Erlach zu finden. Ansonsten sind hochwertige Böden aufgrund des hohen Waldanteils und aufgrund des hügeligen bis bergigen Geländes kaum anzutreffen. In den Gemeinden Puchberg am Schneeberg, Ternitz, Wartmannstetten und Scheiblingkirchen-Thernberg sind im Bereich der Talsohlen weitere Flächen als hochwertige Böden ausgewiesen.</p> <p>Im Bereich der hochwertigen Böden sind vereinzelt bestehende Siedlungsgrenzen zu finden, so bspw. in den Gemeinden Walpersbach, Katzelsdorf oder St. Egyden am Steinfeld.</p>	↔	2	<p>Es kommt in der Region Neunkirchen-Bucklige Welt zu keinen marginalen Veränderungen von bestehenden Siedlungsgrenzen, die eine zusätzliche Inanspruchnahme von hochwertigen Böden (lt. EBOD) möglich machen.</p> <p>In zwei Fällen liegen verlängerte Siedlungsgrenzen in Bereichen mit hochwertigen Böden (Gemeinden Bad Erlach und Ternitz). Es handelt sich zwar um kleinräumige Anpassungen, die jedoch im Hinblick auf den Schutz hochwertiger Böden positiv zu beurteilen sind.</p> <p>Die Neufestlegung einer Siedlungsgrenze betrifft einen Bereich abseits der hochwertigen Böden in der Region.</p>	+	Nicht erforderlich	+
			3	<p>Die abgerückten Siedlungsgrenzen sowie die Umwandlungen von flächigen in lineare Siedlungsgrenzen liegen abseits von Bereichen mit hochwertigen Böden. Es sind somit keine negativen Auswirkungen auf die hochwertigen Böden in der Region zu erwarten.</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Beanspruchung von hochwertigen Böden zugunsten einer Siedlungsentwicklung grundsätzlich nicht ausgeschlossen.</p> <p>Aufgrund ihrer Lage und Ausrichtung entfalten die bestehenden Siedlungsgrenzen ihre einschränkende Wirkung nur in einem sehr geringfügigen Ausmaß in Richtung der hochwertigen Böden.</p>						
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>In der Region Neunkirchen-Bucklige Welt sind sechs Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Das großflächigste ist das Landschaftsschutzgebiet Rax-Schneeberg, das sich über dreizehn Gemeinden erstreckt. Zwölf Gemeinden liegen ganzflächig innerhalb dieses Landschaftsschutzgebietes (Trattenbach, Otterthal, Schottwien, Raach am Hochgebirge, Semmering, Breitenstein, Payerbach, Bürg-Vöstenhof, Priggwitz, Reichenau an der Rax, Schwarza im Gebirge und Puchberg am Schneeberg). Östlich an dieses Landschaftsschutzgebiet angrenzend sind drei weitere Landschaftsschutzgebiete zu finden. In der Gemeinde Ternitz befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Sierningtal, in den Gemeinden Schrattenbach</p>	↔	2	<p>Insgesamt sechs der marginal veränderten Siedlungsgrenzen liegen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, wodurch kleinräumig eine Siedlungsentwicklung ermöglicht wird. Da die marginalen Anpassungen allesamt ein geringfügiges Ausmaß aufweisen sowie bereits bebaute Bereiche betreffen, sind erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen Landschaftsschutzgebiete auszuschließen.</p> <p>In einem Fall (Gemeinde Puchberg am Schneeberg) liegt eine verlängerte Siedlungsgrenze innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Durch die Verlängerung wird die Siedlungsentwicklung zusätzlich eingeschränkt, weshalb diese Anpassung im Hinblick auf den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes positiv zu bewerten ist.</p> <p>Die neufestgelegte Siedlungsgrenze liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>und Würflach befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Johannesbachklamm und in den Gemeinden Grünbach am Schneeberg sowie Höflein an der Hohen Wand befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Hohe Wand-Dürre Wand, wovon der größte Teil jedoch außerhalb der Region liegt. Die beiden kleinsten Landschaftsschutzgebiete (Landseer Berge und Seebenstein-Scheiblingkirchen-Thernberg) liegen südlich der Schwarza in der Buckligen Welt.</p> <p>Insgesamt liegen 47 bestehende Siedlungsgrenzen im Bereich der genannten Landschaftsschutzgebiete.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Allerdings ist gemäß § 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 bei Änderungen des ÖROP im Bereich von Landschaftsschutzgebieten, unter Vorbehalt einiger Ausnahmen, ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen über die Auswirkungen auf die in Abs. 4 genannten Schutzgüter und eine Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde einzuholen.</p> <p>Es ist zwar davon auszugehen, dass die Siedlungsentwicklung vornehmlich abseits von Landschaftsschutzgebieten stattfindet, allerdings sind Siedlungsent-</p>		3	<p>Vier der abgerückten Siedlungsgrenzen liegen innerhalb von Schutzgebieten. Drei dieser Fälle liegen in Gemeinden, die vollständig (Grünbach am Schneeberg, Höflein an der Hohen Wand) bzw. fast vollständig (Würflach) innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes liegen. Die Siedlungsentwicklung innerhalb dieser Gemeinden findet somit zwangsweise (größtenteils) innerhalb der jeweiligen LSG statt. Die Abrückungen betreffen in allen Fällen Bereiche im unmittelbaren Anschluss an bestehendes Siedlungsgebiet, ermöglichen jedoch kleinräumig Siedlungsentwicklungen im Bereich der Landschaftsschutzgebiete, weshalb erheblich negative Auswirkungen denkbar sind.</p> <p>Die Umwandlung von flächigen in lineare Siedlungsgrenzen mit gleichzeitiger Verkürzung bzw. Abrückung in zwei Fällen betrifft ebenfalls Gemeinden, die vollständig innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen (Puchberg am Schneeberg und Bürg-Vöstenhof). Auch in diesen Fällen werden durch die Anpassungen kleinräumig Siedlungsentwicklungen im Bereich der LSG ermöglicht.</p>	--	<p>Bei entsprechenden Widmungsänderungen im Bereich der angepassten Siedlungsgrenzen ist aufgrund deren Lage innerhalb eines LSG gemäß § 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen und eine Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde über die Auswirkungen auf die in Abs. 4 genannten Schutzgüter einzuholen. Es ist in solchen Fällen im Rahmen der örtlichen Planung sicherzustellen, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der in § 8 Abs. 4 NÖ NSchG 2000 genannten Schutzgüter kommt.</p>	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	wicklungen auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten zu erwarten, bspw. im Fall der Gemeinden, die ganzflächig (Trattenbach, Otterthal, Schottwien, Raach am Hochgebirge, Breitenstein, Payerbach, Bürg-Vöstenhof, Reichenau an der Rax, Priggliitz Schwarzau im Gebirge, Puchberg am Schneeberg, Schrattenbach, Grünbach am Schneeberg und Höflein an der Hohen Wand) bzw. größtenteils (Würflach) innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes liegen. Wenngleich die Freihaltung von Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich nicht der primäre Zweck der bestehenden Siedlungsgrenzen ist, verhindern diese in der Nullvariante an zahlreichen Standorten kleinräumig Siedlungserweiterungen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten.						
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<u>Ist-Situation:</u> Es gibt in der Region Neunkirchen-Bucklige Welt 90 Naturdenkmale, die über die gesamte Region verteilt sind. Besonders zahlreich sind Naturdenkmale in den Gemeinden Gloggnitz und Reichenau an der Rax ausgewiesen. Es handelt sich bei den Naturdenkmalen vornehmlich um Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen, Felsgebilde und Höhlen.	↔	2	Im Bereich der Gemeinde Reichenau an der Rax kommt es zu einer marginalen Veränderung einer bestehenden Siedlungsgrenze in der Pufferzone (Touristischer Ergänzungsraum) der Welterbestätte Semmeringbahn. Die Veränderung betrifft dabei eine bereits größtenteils bebaute Fläche angrenzend an ein bestehendes Siedlungsgebiet. Die nunmehr mögliche Ausweisung einer Baulandwidmung auf den bereits bebauten Flächen lässt somit keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Welterbestätte erwarten.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Kulturgüter (wie Burgruinen, Schlösser, Wehranlagen oder Hausberganlagen) sind in der gesamten Region, mit Ausnahme der (sub-)alpinen Bereiche und in der Buckligen Welt entlang der burgenländischen Grenze auffindbar. Der ursprüngliche Zustand dieser Kulturgüter ist vielfach nicht mehr erhalten.</p> <p>In der Region Neunkirchen-Bucklige Welt gibt es zudem eine UNESCO-Weltkulturerbestätte (Semmeringbahn) inkl. vier Pufferzonen (1-Nahbereich, 2-Historisch-touristische Siedlungslandschaft, 3-Touristischer Ergänzungsraum, 4-Ergänzende Siedlungslandschaft).</p> <p>Vereinzelte sind im Nahbereich von Naturdenkmälern und Kulturgütern bestehende Siedlungsgrenzen zu finden, so bspw. im Bereich von einigen Einzelbäumen oder im Bereich der Burg Feistritz.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 dürfen an einem Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Eine Siedlungs-</p>			<p>Darüber hinaus kommt es zu keinen relevanten Veränderungen im Nahbereich von Kulturgütern sowie von Naturdenkmälern durch marginale Veränderungen von bestehenden Siedlungsgrenzen sowie die Verlängerung bzw. Neufestlegung von Siedlungsgrenzen.</p>			
			3	<p>Es kommt im Bereich der Naturdenkmäle und Kulturgüter der Region Neunkirchen-Bucklige Welt zu keinen relevanten Veränderungen durch ein Abrücken einer bestehenden Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand oder eine Umwandlung einer flächigen in eine lineare Siedlungsgrenze.</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>entwicklung im Bereich eines Naturdenkmals ist in der Nullvariante daher nicht zu erwarten.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung in Richtung eines Kulturguts ist nicht ausgeschlossen. Das ist mitunter auch darauf zurückzuführen, dass zahlreiche Kulturgüter dort zu finden sind, wo auch eine künftige Siedlungsentwicklung zu erwarten ist (bspw. in Würflach oder Reichenau an der Rax). Eine Beeinträchtigung des Kulturguts durch eine Siedlungsentwicklung ist allerdings nicht zwangsweise gegeben.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung im Bereich der UNESCO-Weltkulturerbestätte ist vorstellbar, allerdings ist im Fall der Semmeringbahn eine Verbauung der Kernzone (Bahntrasse) praktisch ausgeschlossen. Eine Siedlungsentwicklung innerhalb der UNESCO Pufferzonen ist hingegen nicht ausgeschlossen, in den Gemeinden Schottwien, Semmering, Breitenstein, Reichenau an der Rax, Gloggnitz, Payerbach und Prigglitz sogar erwartbar, da großflächige Teile des Gemeindegebiets als Pufferzone ausgewiesen sind. Auch wenn die Ausweisung des Welterbes für Gemeinden keine rechtlichen Konsequenzen haben, können großtechnische oder sonstige substanzielle Eingriffe in die Kulturlandschaft von der internatio-</p>						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>nalen Staatengemeinschaft als Bedrohung des Welterbes und damit des Schutzstatus gewertet werden.</p> <p>Die bestehenden Siedlungsgrenzen entfalten aufgrund ihrer Lage und Ausrichtung in vereinzelt Fällen eine positive Wirkung im Hinblick auf die Freihaltung von Naturdenkmälern und Kulturgütern. Dies gilt insbesondere für mehrere Siedlungsgrenzen im Bereich der Welterbestätte Semmeringbahn. Auf einer regionalen Betrachtungsebene ist diese Wirkung allerdings als geringfügig einzustufen.</p>						
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>In der Region Neunkirchen-Bucklige Welt gibt es 535 wasserrechtliche Schutzgebiete und fünf wasserrechtliche Schongebiete. Die wasserrechtlichen Schutzgebiete sind vorrangig kleinräumig ausgewiesen und dienen mehrheitlich dem Schutz von Quellen. Die wasserrechtlichen Schongebiete betreffen großflächigere Bereiche, so bspw. große Teile der Gemeindegebiete von Reichenau an der Rax, Bürg-Vöstenhof, Schwarzau im Gebirge, Puchberg am Schneeberg, St. Egidien am Steinfeld, Krumbach und Bad Schönau.</p> <p>Neun bestehende Siedlungsgrenzen liegen im Nahbereich von bzw. innerhalb</p>	↔	2	<p>Es kommt zu keinen marginalen Veränderungen von Siedlungsgrenzen, die eine zusätzliche Siedlungsentwicklung im Bereich von wasserrechtlichen Schutz- und Schongebieten zulassen würden.</p> <p>In vier Fällen werden bestehende Siedlungsgrenzen im Bereich eines wasserrechtlichen Schongebietes verlängert (Gemeinden Kirschlag in der Buckligen Welt, Krumbach). Diese Verlängerungen sind positiv zu bewerten.</p> <p>Die neufestgelegte Siedlungsgrenze liegt nicht im Bereich von wasserrechtlichen Schutz- und Schongebieten.</p>	+	Nicht erforderlich	+
			3	<p>Die Abrückungen von bestehenden Siedlungsgrenzen sowie die Umwandlungen von flächigen in lineare Siedlungsgrenzen haben keine negativen Auswirkungen auf wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete, da die betroffenen</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>von wasserrechtlichen Schutz- und Schongebieten.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Die Möglichkeiten einer Siedlungsentwicklung im Bereich von wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebieten sind von den Bestimmungen, die in der Verordnung des entsprechenden Schutz- oder Schongebiets festgelegt sind, abhängig und gegebenenfalls stark eingeschränkt. Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung kann in einer solchen Verordnung gemäß der §§ 34 und 35 WRG 1959 bestimmt werden, dass Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind.</p> <p>Die bestehenden Siedlungsgrenzen entfalten aufgrund ihrer Lage und Ausrichtung nur in einem sehr geringfügigen Ausmaß eine positive Wirkung im Hinblick auf die Freihaltung von wasserrechtlichen Schutz- und Schongebieten.</p>			Siedlungsgrenzen nicht im Nahbereich solcher Gebiete liegen.			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich im gegenständlichen Zeitraum zu einem Rückgang der Treibhausgasemissionen von -4,1 %. Die Treibhausgasemissionen erreichten Mitte der 2000er Jahre ihr Maximum. Dem insgesamt rückläufigen Trend stehen Emissionsanstiege in den Sektoren Verkehr, Industrie und fluorierte Gase entgegen (UBA, 2021).</p> <p>Auf regionaler Betrachtungsebene stehen keine Daten zum Ausstoß von Treibhausgasemissionen zur Verfügung.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung des insgesamt rückläufigen Trends im Hinblick auf die Treibhausgasemissionen auszugehen. Aufgrund des hohen Niveaus der Treibhausgasemissionen und der Verfehlung der entsprechenden Ziele (siehe Kapitel 3, Tabelle 6) ist die Nullvariante trotz des rückläufigen Trends negativ zu bewerten.</p> <p>Ob von den bestehenden Siedlungsgrenzen eine positive, eine negative oder eine neutrale Wirkung auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen ausgeht, ist nicht eindeutig festzustellen.</p>	↙	2	Die Auswirkungen von marginalen Veränderungen bestehender Siedlungsgrenzen, von Verlängerungen bestehender Siedlungsgrenzen sowie von Neufestlegungen von Siedlungsgrenzen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Aufgrund des geringfügigen Ausmaßes dieser Anpassungen sind allenfalls unerhebliche Auswirkungen zu erwarten.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Die Auswirkungen des Abrückens bestehender Siedlungsgrenzen vom Siedlungsrand sowie von Umwandlungen von flächigen in lineare Siedlungsgrenzen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Die entsprechenden Anpassungen ermöglichen in den jeweiligen Bereichen die Festlegung von Widmungsarten, die eine bauliche Entwicklung zulassen. Bei der Ausweisung solcher Widmungsarten sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen denkbar. Auf einer regionalen Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.	x	-	x

Quelle: Knollconsult, 2024

5.2 Multifunktionale Landschaftsräume (MLR)

Multifunktionale Landschaftsräume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm als größere zusammenhängende Flächen ausgewiesen, um die ökologische Qualität, die Identität der NÖ Kulturlandschaft und die Klimawandel-Resilienz der Regionen zu sichern.

Die multifunktionalen Landschaftsräume wurden auf Basis einer GIS-gestützten Bewertung der Landschaftsleistungen festgelegt. Dabei wurden die Landschaftsfunktionen Lebensraumfunktion (Habitate, Vernetzung), Produktionsfunktion (landwirtschaftliche Produktion), Regulationsfunktion (Bodenschutz, Kohlenstoffbindefähigkeit, Grundwasserschutz, Hochwasserschutz) und Erholungsfunktion (Erholungswert) berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit der Klimawandel-Resilienz ist zu erwähnen, dass insbesondere jene Räume, die sowohl über eine hohe Regulationsfunktion als auch über Lebensraumfunktion verfügen, zumindest lokal zur Verminderung der negativen Auswirkungen des Klimawandels beitragen können.

Festlegungen im RegROP Raum Neunkirchen-Bucklige Welt und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Multifunktionale Landschaftsräume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen:

„In den multifunktionalen Landschaftsräumen⁶, wie sie in den jeweiligen Anlagen der regionalen Raumordnungsprogramme festgelegt sind, sind bei Widmungsänderungen folgende Widmungsarten zulässig:

- ▶ *Grünland-Land- und Forstwirtschaft,*
- ▶ *Grünland-Grüngürtel,*
- ▶ *Erhaltenswerte Gebäude im Grünland,*
- ▶ *Grünland-Parkanlagen,*
- ▶ *Grünland-Ödland/Ökofläche,*
- ▶ *Grünland-Wasserflächen,*
- ▶ *Grünland-Freihalteflächen,*
- ▶ *Grünland-Windkraftanlagen,*
- ▶ *Grünland-Kellergassen und*
- ▶ *Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen.*

Andere Widmungsarten dürfen dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines multifunktionalen Landschaftsraumes erreicht werden kann.“

⁶ Ehemals Erhaltenswerter Landschaftsteil (ELT)

In der Region Neunkirchen-Bucklige Welt sind multifunktionale Landschaftsräume mit einer Gesamtfläche von 38.367 ha ausgewiesen. Im Regionalen Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen (LGBl. Nr. 45/2021) waren in den Gemeinden der Region Neunkirchen-Bucklige Welt ELT in einem Ausmaß von 7.665 ha festgelegt. Die in der Region festgelegten MLR umfassen somit etwas mehr als die fünffache Fläche als die bislang im Regionalen Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen festgelegten ELT. Die Vergrößerungen und Neufestlegungen fielen folglich größer aus als die Reduktionen und Aufhebungen. Die Zuordnung der Festlegungen zu den definierten Fällen (siehe Kapitel 2) ist nachfolgend zusammengefasst (siehe Tabelle 8). Die festgelegten MLR sind großflächig insbesondere im nordwestlichen Teil der Region im Bereich von Schneeberg und Rax zu finden. Größere MLR sind zudem im Bereich des Föhrenwaldes und des Semmerings ausgewiesen.

Tabelle 8: Multifunktionale Landschaftsräume: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Fläche	Gemeinde(n)
Fall 2	Neue Festlegung einer MLR-Fläche	24.501,0 ha	alle Gemeinden außer Altendorf, Buchbach, Bürg-Vöstenhof, Wimpassing im Schwarzatal
	Vergrößerung einer bestehenden ELT-Fläche in eine größere MLR-Fläche	12.119,3 ha	Aspangberg-St. Peter, Aspang-Markt, Bad Erlach, Breitenau, Buchbach, Bürg-Vöstenhof, Gloggnitz, Grünbach am Schneeberg, Höflein an der Hohen Wand, Katzelsdorf, Lanzenkirchen, Natschbach-Loipersbach, Payerbach, Pitten, Prigglitz, Puchberg am Schneeberg, Reichenau an der Rax, Schratzenbach, Schwarzau am Steinfeld, Schwarzau im Gebirge, St. Egyden am Steinfeld, Ternitz, Walpersbach, Willendorf, Würflach
	Streichung einer marginalen ELT-Fläche oder marginale flächige Reduktion in eine kleinere MLR-Fläche	34,9 ha	Aspangberg-St. Peter, Bad Erlach, Breitenau, Buchbach, Bürg-Vöstenhof, Gloggnitz, Grünbach am Schneeberg, Höflein an der Hohen Wand, Katzelsdorf, Lanzenkirchen, Natschbach-Loipersbach, Pitten, Prigglitz, Puchberg am Schneeberg, Schratzenbach, Schwarzau am Steinfeld, Schwarzau im Gebirge, St. Egyden am Steinfeld, Ternitz, Walpersbach, Willendorf, Würflach
	Umwandlung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in eine MLR-Fläche	2.593,4 ha	Aspangberg-St. Peter, Aspang-Markt, Bad Erlach, Bad Schönau, Breitenau, Bromberg, Buchbach, Bürg-Vöstenhof, Edlitz, Feistritz am Wechsel, Gloggnitz, Grafenbach-St. Valentin, Grimmenstein, Grünbach am Schneeberg, Hochneukirchen-Gschaidt, Hochwolkersdorf, Höflein an der Hohen Wand, Katzelsdorf, Kirchberg am Wechsel, Kirchschatz in der Buckligen Welt, Krumbach, Lanzenkirchen, Lichtenegg, Mönchkirchen, Natschbach-Loipersbach, Neunkirchen, Otterthal, Payerbach, Pitten, Prigglitz, Puchberg am Schneeberg, Scheiblingkirchen-Thernberg, Schratzenbach, Schwarzau am Steinfeld, Schwarzau im Gebirge, Schwarzenbach, Seebenstein, St. Corona

Fall	Art der Anpassung	Fläche	Gemeinde(n)
			am Wechsel, St. Egyden am Steinfeld, Ternitz, Thomasberg, Walpersbach, Warth, Wartmannstetten, Wiesmath, Willendorf, Würflach, Zöbern
Fall 3	Ersatzlose Aufhebung oder Nicht-marginale flächige Reduktion einer bestehenden ELT-Fläche in eine kleinere MLR-Fläche	5.258,6 ha	Aspangberg-St. Peter, Bad Erlach, Breitenau, Buchbach, Bürg-Vöstenhof, Gloggnitz, Grünbach am Schneeberg, Höflein an der Hohen Wand, Katzelsdorf, Lanzenkirchen, Pitten, Priggilitz, Puchberg am Schneeberg, Schrattenbach, Schwarzau am Steinfeld, Schwarzau im Gebirge, St. Egyden am Steinfeld, Ternitz, Walpersbach, Willendorf, Würflach
	Nicht-marginale Umwandlung einer RGZ in eine MLR-Fläche	16,6 ha	Katzelsdorf, Schwarzau am Steinfeld, Seebenstein

Quelle: Knollconsult, 2024

Im ursprünglichen Fachvorschlag (Details zum Planungsprozess siehe Kapitel 4) lagen die räumlichen Schwerpunkte der multifunktionalen Landschaftsräume (ehemals erhaltenswerte Landschaftsteile) hauptsächlich rund um den Schneeberg, Rax und Semmering sowie den Föhrenwäldern des Steinfelds. In diesen Bereichen wurden ausgedehnte, zusammenhängende MLR vorgeschlagen. Die im Regionalen Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen (LGBl. Nr. 45/2021) festgelegten ELT wurden dabei im Fachvorschlag nicht übernommen, sondern auf Basis der landesweit neuen Methodik zur Identifizierung multifunktionaler Landschaftsräume entsprechend vorgeschlagen. Die im ursprünglichen RegROP enthaltenen ELT stellten sehr grob abgegrenzte Flächen dar, die jeweils großflächig einzelne Bereiche der Region um Siedlungen vollständig abdeckten. Somit war die Treffsicherheit bzw. Wirksamkeit der Festlegung nicht immer gegeben, da in diesen Bereichen keinerlei Ausweichmöglichkeiten bestanden, während in großen Teilen der Region gar keine ELT ausgewiesen waren. Im Rahmen des Leitplanungsprozesses wurden größere Anpassungen vor allem im Bereich der Buckligen Welt (Gemeinden Lichtenegg, Hollenthon, Thomasberg, Kirschlag in der Buckligen Welt und Edlitz) vorgenommen. In diesen Bereichen lagen u.a. teilweise Überlagerungen mit den Fachvorschlägen der ASR vor. Nach der Anpassung werden insgesamt 403 multifunktionale Landschaftsräume im Gesamtausmaß von rund 381,2 km² in der Region Neunkirchen-Bucklige Welt vorgeschlagen. Das entspricht etwa 25 % der gesamten Fläche der Leitplanungsregion.

Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante | MM ... Minderungsmaßnahme

Nullvariante: ↗ Verbesserung | ↖ teilweise Verbesserung | ↔ gleich bleibend | ↘ teilweise Verschlechterung | ↙ Verschlechterung

Bewertung der Umweltauswirkungen: ++ erhebliche Verbesserung | + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung | 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität
 - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung | -- erhebliche Verschlechterung | x derzeit keine Bewertung möglich

Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltauswirkungen: Überblickartige Prüfung
 Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen: detailliertere Prüfung

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<u>Ist-Situation:</u> Der westliche Teil der Region Neunkirchen-Bucklige Welt ist von einer starken Bewaldung und (sub)alpinem Terrain geprägt. In diesem Bereich der Region gibt es großflächige naturnahe Lebensräume, die von anthropogenen Nutzungen weitestgehend unzerschnitten sind (z.B. Schwarzau im Gebirge, Puchberg am Schneeberg, Reichenau an der Rax, Bürg, Vöstenhof, Breitenstein und Trattenbach). Es handelt es sich bei diesen Lebensräumen vorwiegend um Laub- und Nadelwälder, wobei Nadelwälder überwiegen (UBA, 2018). Im Bereich der Täler gehen die großflächigen Waldgebiete in Offenlandflächen über. Darüber hinaus befinden sich hier anthropogene Barrieren wie Siedlungsgebiete und Straßen.	↖	2	Die marginale flächige Reduktion von ELT-Flächen betrifft sämtliche bislang ausgewiesenen ELT, die sich hauptsächlich im Bereich einzelner Tal- und Hanglagen konzentrieren (unter Einschluss von Offenland- und Waldflächen). Aufgrund der Geringfügigkeit dieser Anpassungen und des Umstandes, dass eine Beanspruchung etwaiger Lebensräume in der Folge von Widmungsänderungen auch im Bestand grundsätzlich nicht ausgeschlossen gewesen wäre, sind von diesen Anpassungen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Es kommt in großen Bereichen mit bisher unzerschnittenen, naturnahen Lebensräumen zu einer Vergrößerung und Neuausweisung von MLR. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Schneeberg und Rax, die Föhrenwälder im Steinfeld, aber auch verstreute Flächen in den Bereichen Semmering, Wechsel und der Buckligen Welt, in denen bislang fast gar keine ELT ausgewiesen waren.	++	Nicht erforderlich	++

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>In Richtung Osten sinkt der Waldanteil und Offenland- bzw. Ackerflächen prägen vermehrt die Landschaft. Die Offenland- und Ackerflächen sind sowohl im nördlichen (Wiener Neustädter Föhrenwald in den Gemeinden Neunkirchen, St. Egyden am Steinfeld und Breitenau) als auch im südöstlichen Bereich der Region (Bucklige Welt) mit naturnahen Lebensräumen wie Wäldern gespickt.</p> <p>Neben den Wäldern, den Ackerflächen und sonstigen Grünlandflächen stellen zudem Fließgewässer (z.B. Schwarza, Spratzbach) und deren Uferbereiche naturnahe Lebensräume dar.</p> <p>In den Tälern sind oftmals Straßen und Siedlungsschwerpunkte anzutreffen, die zur Zerschneidung von Lebensräumen beitragen. Eine starke Barrierewirkung entfalten insbesondere die Achsen Wiener Neustadt-Neunkirchen-Mürztal, sowie jene zwischen Schwarza am Steinfeld und Aspang-Markt. Im Bereich dieser Achsen verlaufen hochrangige Verkehrsachsen, wie die Südautobahn (A2) oder die Semmering Schnellstraße (S6). Zudem sind diese Achsen stark verbaut.</p> <p>Die bestehenden ELT sind sehr konzentriert in einzelnen Teilen der Region ausgewiesen. Sie liegen vor allem im Norden (im Bereich Katzelsdorf, Lanzenkirchen, Walpersbach, Bad Erlach) und Nordwesten (Gemeinden um den</p>			<p>Diese Anpassungen fallen großflächig aus und tragen aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) zur Freihaltung von großflächig unzerschnittenen Lebensräumen bei.</p> <p>Die Umwandlung von bislang als landwirtschaftliche Vorrangzone ausgewiesener Flächen in MLR bewirkt keine wesentliche Veränderung in Bezug auf den Schutz von bisher unzerschnittenen Lebensräumen, da die rechtlichen Folgen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR/LVZ bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) sehr ähnlich sind. MLR lassen im Vergleich zur geltenden Bestimmung zu LVZ zusätzlich zur Widmung Grünland Land- und Forstwirtschaft weitere Grünlandwidmungsarten ohne Alternativenprüfung zu, die jedoch keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf bisher unzerschnittene Lebensräume bewirken.</p>			
			3	<p>Nicht-marginale flächige Reduktionen von bestehenden ELT-Flächen sind in der Region Neunkirchen-Bucklige Welt vorwiegend im Bereich von Grünlandflächen und Waldflächen im Nahbereich von Siedlungsgebieten zu finden, so bspw. in den Bereichen Schwarza im Gebirge, Puchberg am Schneeberg, Bad Erlach bis Walpersdorf sowie nördlich von Gloggnitz und Aspangberg – St. Peter. Bei diesen Reduktionen kann davon ausgegangen</p>	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Schneeberg) der Region. Im Bereich der Buckligen Welt/Wechsel sind ELT nur in der Gemeinde Aspangberg-St. Peter ausgewiesen. Die bestehenden ELT konzentrieren sich dabei auf einzelne Täler und Hanglagen, wobei auch angrenzende Waldbereiche und Erhebungen teilweise miteingeschlossen sind.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Siedlungserweiterungen können standortabhängig gegebenenfalls zu einer Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume beitragen. Dies betrifft insbesondere lineare Siedlungsentwicklungen im Bereich von untergeordneten Straßen. Da Siedlungserweiterungen in der Region allerdings vornehmlich an den Siedlungsrändern größerer Siedlungen sowie im nördlichen Teil der Region, der bereits im Bestand eine dichte Besiedlung aufweist, zu erwarten sind, ist nicht grundsätzlich von einer Betroffenheit von bisher unzerschnittenen Lebensräumen auszugehen.</p> <p>In der Nullvariante tragen die bestehenden ELT in punktuellen Bereichen der Region, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten zusätzliche Prüfschritte ein-</p>			<p>werden, dass die Reduktion auf das mangelnde Zutreffen der MLR-Kriterien zurückzuführen ist (z.B. Reduktionen im Bereich von Siedlungsgebieten), da die bestehenden ELT-Flächen sehr grob abgegrenzt wurden und die Charakteristik der Flächenabgrenzung von anderen RegROP abweicht.</p> <p>Der Steuerungseffekt der bestehenden ELT (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines ELT bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) entfällt in diesen Bereichen, wodurch eine Siedlungsentwicklung möglich wird. In einzelnen Fällen könnte eine Siedlungsentwicklung im Bereich der Reduktionen potenziell zu einer Zerschneidung von Lebensräumen führen, wobei das Ausmaß der Neuausweisungen und Vergrößerungen von MLR das Ausmaß der Reduktionen um den Faktor 7 übersteigt. Auf regionaler Ebene kommt es durch die Anpassungen insgesamt somit zu positiven Effekten, wenngleich auf lokaler Ebene punktuell negative Auswirkungen durch die nicht-marginalen Reduktionen von ELT möglich sind.</p> <p>Die Umwandlung von bisher als regionale Grünzonen ausgewiesenen Flächen in MLR betrifft kleinere Flächen entlang der Schwarza und der Pitten. Bei einem Großteil dieser Flächen wurden auf Basis aktualisierter Daten zu den Gewässerverläufen kleinräumige Korrekturen der bisherigen Ausweisungen der RGZ sowie der angrenzenden ELT (nunmehr MLR) vorgenommen. Es sind somit keine wesentli-</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	fordern, grundsätzlich zum Erhalt von Lebensräumen und deren Vernetzung bei. Wenngleich diese Wirkung positiv zu bewerten ist, ist die Entwicklungstendenz in der Nullvariante auf regionaler Betrachtungsebene aufgrund der grundsätzlich weiterhin bestehenden Möglichkeit einer Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume negativ zu bewerten, da in weiten Teilen der Region bislang gar keine ELT ausgewiesen sind.			chen Auswirkungen zu erwarten. Eine Teilfläche in Schwarza am Steinfeld betrifft einen Abschnitt der Schwarza, der zwischen zwei Siedlungsteilen verläuft. In diesem Bereich sind aufgrund der Anpassung lokale, kleinräumige negative Auswirkungen auf die regionale Vernetzungsfunktion des Gewässers und der begleitenden Grünzüge vorstellbar, da durch den Wegfall der RGZ ein größerer Spielraum für die Siedlungsentwicklung ermöglicht wird. Die wesentlichen Teile dieser Flächen befinden sich jedoch im 100-jährlichen Hochwasserabflussgebiet, weshalb eine Bebauung im Wesentlichen auszuschließen ist.			
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<u>Ist-Situation:</u> Die Schutzgebiete der Region Neunkirchen-Bucklige Welt sind alle im nordwestlichen Teil der Region, insbesondere in den Gemeinden Breitenstein, Grünbach am Schneeberg, Höflein an der Hohen Wand und Willendorf zu finden, welche alle gänzlich innerhalb eines Europaschutzgebiets liegen. Weitere Gemeinden in diesem Bereich liegen zu großen Teilen innerhalb der Europaschutzgebiete. Es gibt in diesem Bereich ein Naturschutzgebiet (Falkenstein), zwei Europaschutzgebiete gemäß FFH-RL (Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand – Schneeberg – Rax, Feuchte Ebene – Leithaauen) und zwei Europaschutzgebiete gemäß VS-RL (Nordöstliche Randalpen, Steinfeld).	↔	2	Es kommt in sämtlichen bestehenden ELT und somit auch in den angeführten Überschneidungsbereichen mit den Schutzgebieten in der Region zu marginalen flächigen Reduktionen von ELT-Flächen (nunmehr MLR). Aufgrund der Geringfügigkeit dieser Anpassungen und der mit den Schutzgebieten verbundenen Restriktionen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Schutzgebiete zu erwarten. Darüber hinaus kommt es in sämtlichen Schutzgebieten zu großflächigen Vergrößerungen und Neuausweisungen von MLR. Dies trifft insbesondere auf das FFH-Schutzgebiet Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand – Schneeberg – Rax sowie das Vogelschutzgebiet Steinfeld zu. Anpassungen dieser Art tragen aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Es gibt in der Region Neunkirchen-Bucklige Welt keinen Nationalpark.</p> <p>In den Gemeinden Schwarzau im Gebirge, Puchberg am Schneeberg, Grünbach am Schneeberg, Höflein an der Hohen Wand, Willendorf, St. Egyden am Steinfeld, Würflach Schratzenbach, Ternitz, Bürg-Vöstenhof, Priggwitz, Buchbach, Gloggnitz, Breitenau, Schwarzau am Steinfeld, Natschbach-Loipersbach, Lanzkirchen und Katzelsdorf gibt es bestehende ELT innerhalb der genannten Schutzgebiete.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante sind die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der genannten Schutzgebiete aufgrund der in den Schutzgebieten geltenden Bestimmungen eingeschränkt. Das gilt insbesondere für die Naturschutzgebiete. In den Europaschutzgebieten sind die Entwicklungsmöglichkeiten vom Vorkommen geschützter Habitate und Arten abhängig. Erheblich negative Auswirkungen sind in der Nullvariante aufgrund des Gebietschutzes ausgeschlossen.</p> <p>Grundsätzlich ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Schutzgebieten nicht ausgeschlossen bzw. ist fallweise sogar davon auszugehen. So bspw. im Fall der Gemeinden Breitenstein, Grünbach am Schneeberg, Höflein an der hohen Wand</p>			<p>Reihe von Widmungsarten) zur Freihaltung der genannten Schutzgebiete bei.</p> <p>Die Umwandlung bislang als landwirtschaftliche Vorrangzone ausgewiesener Flächen in MLR bewirkt keine wesentliche Veränderung in Bezug auf die betroffenen Schutzgebiete.</p>			
			3	<p>Nicht-marginale flächige Reduktionen von bestehenden ELT-Flächen sind in der Region Neunkirchen-Bucklige Welt in den Europaschutzgebieten Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand – Schneeberg – Rax sowie Feuchte Ebene – Leithaauen zu verzeichnen.</p> <p>Die Entwicklungsmöglichkeiten in den Europaschutzgebieten und damit die Auswirkungen dieser Reduktionen sind vom Vorkommen geschützter Habitate und Arten abhängig. Aufgrund des Umstandes, dass eine Siedlungsentwicklung innerhalb eines Europaschutzgebietes auch im Bestand grundsätzlich nicht ausgeschlossen gewesen wäre, bewegen sich die Auswirkungen von diesen nicht-marginalen Reduktionen allenfalls in einem unerheblichen Rahmen auf lokaler Ebene. Gleichzeitig werden große Flächen innerhalb der Schutzgebiete neu ausgewiesen.</p> <p>Die Umwandlung von bisher als Regionalen Grünzonen ausgewiesenen Flächen in MLR im Bereich von Schutzgebieten betrifft kleinere Flächen entlang der Schwarzau. In diesen Bereichen sind aufgrund der Anpassung lokale, kleinräumige negative Auswirkungen auf das Schutzgebiet Feuchte Ebene - Leithaauen vorstellbar, da durch den Wegfall der RGZ ein</p>	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>und Willendorf, die gänzlich als Europaschutzgebiet ausgewiesen sind.</p> <p>In jenen Bereichen, wo sich die Schutzgebiete mit bestehenden ELT überschneiden, stellen die ELT, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, eine zusätzliche Einschränkung im Hinblick auf etwaige räumliche Entwicklungen innerhalb der Schutzgebiete dar.</p>			<p>größerer Spielraum für die Siedlungsentwicklung ermöglicht wird. Diese sind wiederum stark von den vorkommenden Arten und Habitaten abhängig. Die wesentlichen Teile dieser Flächen befinden sich im 100-jährlichen Hochwasserabflussgebiet, weshalb eine großflächige Bebauung im Wesentlichen auszuschließen ist.</p>			
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm							
<p>Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)</p>	<p><u>Ist-Situation:</u> Überflutungsflächen von 30- bzw. 100-jährlichen Hochwasserereignissen sind über die gesamte Region verteilt zu finden. Im Hinblick auf Hochwasserüberflutungsflächen sind die Schwarza und Leitha sowie deren Zuflüsse (Pitten, Auebach, Sierning) insbesondere relevant, was auch auf den Umstand zurückzuführen ist, dass diese Flüsse eine Vielzahl an Gemeinden durchqueren. Größere Hochwasserüberflutungsflächen sind außerdem entlang des verzweigten Netzes des Frauenbachs und Johannesbachs am Steinfeld sowie entlang des Trattenbachs im Wechselgebiet zu finden. Entlang des</p>	↔	2	<p>Marginale flächige Reduktionen von ELT-Flächen gibt es im Bereich von Hochwasserüberflutungsflächen in der Region Neunkirchen-Bucklige Welt nur in sehr vereinzelt Fällen. Das Ausmaß dieser Fälle ist äußerst geringfügig. Zudem haben in diesen Bereichen weiterhin die Bestimmungen des NÖ ROG 2014 im Hinblick auf Hochwasserüberflutungsflächen Bestand. Von diesen Reduktionen sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf die Hochwasserüberflutungsflächen zu erwarten. Es kommt in der Region Neunkirchen-Bucklige Welt in zahlreichen Fällen zu Vergrößerungen bestehender ELT-Flächen bzw. zur Festlegung neuer MLR-Flächen im Bereich von Hochwasserüberflutungsflächen. Anpassungen dieser Art tragen aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Fest-</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Ponholzbachs und des Zöbernbachs beschränken sich die Hochwasserüberflutungsflächen auf schmalere Bereiche.</p> <p>Bestehende ELT überschneiden sich hauptsächlich entlang der Schwarza, des Sebastianbaches (Puchberg am Schneeberg), des Johannesbaches und des Frauenbaches mit Hochwasserüberflutungsflächen.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Auf Flächen, die als Hochwasserüberflutungsflächen ausgewiesen sind, ist eine Siedlungsentwicklung aufgrund der Bestimmungen des NÖ ROG 2014 nur eingeschränkt möglich. Das gilt insbesondere für Überflutungsflächen von 100-jährlichen Hochwasserereignissen. Es ist folglich davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich abseits der Hochwasserüberflutungsflächen stattfindet.</p> <p>Die Einschränkung der Siedlungsentwicklung stellt gleichzeitig einen Beitrag zum Erhalt von Landschaftsleistungen dar, sowohl im Bereich bestehender ELT als auch abseits der ELT. Umgekehrt tragen die bestehenden ELT dort, wo sie Hochwasserüberflutungsflächen überlagern, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, zusätzlich zur Freihaltung der Hochwas-</p>			<p>legung einer Reihe von Widmungsarten) zusätzlich zur Freihaltung der Hochwasserüberflutungsflächen bei.</p> <p>Die Umwandlung bisher als landwirtschaftlicher Vorrangzonen definierter Flächen in MLR betrifft einzelne Hochwasserüberflutungsflächen, so bspw. entlang der Schwarza, entlang des Johannesbaches und des Frauenbaches sowie entlang der Pitten. Diese Umwandlung hat im Hinblick auf die Nähe von möglichen Siedlungen zu Hochwasserüberflutungsflächen keine relevanten Auswirkungen.</p>			
			3	<p>Von nicht-marginale Reduktionen bislang bestehender ELT-Flächen im Bereich von Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100) sind in der Region Flächen im Ausmaß von rund 114 ha betroffen.</p> <p>Die von einer Umwandlung von RGZ in MLR betroffenen Bereiche liegen größtenteils innerhalb von Hochwasserüberflutungsflächen, da RGZ nur entlang der Gewässer ausgewiesen werden.</p> <p>In den angeführten Bereichen haben die Bestimmungen des NÖ ROG 2014 im Hinblick auf Hochwasserüberflutungsflächen weiterhin Bestand. Es sind von diesen Anpassungen daher keine erheblichen Auswirkungen auf die Hochwasserüberflutungsflächen zu erwarten.</p>	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	serüberflutungsflächen bei, stellen jedoch keinen grundsätzlichen Ausschlussgrund für eine Siedlungsentwicklung dar.						
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>In der Region Neunkirchen-Bucklige Welt gibt es sechs Naturparks. Die Naturparks sind im Norden und Osten der Region anzufinden. Der Naturpark Hohe Wand befindet sich zum Großteil in der benachbarten Region Wiener Neustadt Land (nordöstlicher Teilbereich) und nur zu einem kleineren Bereich im Bezirk Neunkirchen (Höflein an der Hohen Wand). Der Naturpark Sierningtal – Flatzer Wand ist in der Gemeinde Ternitz zu finden. Der kleinste Naturpark der Region ist der Naturpark Falkenstein in der Gemeinde Schwarzau im Gebirge. Weitere Naturparks sind der Naturpark Seebenstein in der gleichnamigen Gemeinde, der Naturpark Türkensturz in der Gemeinde Scheiblingkirchen-Thernberg sowie der Naturpark Landseer Berge in der Gemeinde Schwarzenbach.</p> <p>Abgesehen von den Naturparks gibt es insbesondere im westlichen Teil der Region weitere Bereiche, die als Naherholungsräume von regionaler Bedeutung sind (Schneeberg, Rax, Semmering, Wechsel, etc.).</p> <p>Die bestehenden ELT weisen nur einen geringen räumlichen Zusammenhang mit</p>	↔	2	<p>In zwei Fällen liegen marginale Reduktionen bestehender ELT-Flächen innerhalb eines Naturparks (Gemeinden Ternitz, Höflein an der Hohen Wand). Weitere geringfügige Reduktionen von ELT werden im Gemeindegebiet von Puchberg am Schneeberg in den Tallagen vorgenommen. Die sonstigen marginalen Reduktionen betreffen Gebiete außerhalb der regional bedeutsamen Erholungsräume. Aufgrund des geringfügigen Ausmaßes der Anpassungen ist von keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Erholungswertes auszugehen.</p> <p>In zahlreichen Fällen erfolgen hingegen Vergrößerungen bestehender Ausweisungen und Neufestlegungen von MLR im Bereich der Naturparks sowie der großen Erholungsräume Schneeberg, Rax, Semmering sowie weiteren Gebieten wie der Hohen Wand, der Buckligen Welt und am Wechsel.</p>			
			3	<p>Innerhalb der Naturparks kommt es lediglich in geringfügigen Randbereichen zu nicht-marginalen Reduktionen der bestehenden ELT-Flächen (Naturpark Sierningtal – Flatzer Wand). Des Weiteren kommt es zu großflächigeren Reduktionen von ELT (nicht-marginale Reduktionen) im Bereich östlich und südlich des genannten Naturparks sowie im Bereich Puchberg am Schneeberg (in den Tallagen). Durch diese Reduktionen erscheinen erhebli-</p>	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>den Naturparks und wesentlichen Erholungsräumen auf. Lediglich geringfügige Teile des Naturparks Sierningtal – Flatzer Wand sind als ELT ausgewiesen. Darüber hinaus sind Tallagen in der Gemeinde Puchberg am Schneeberg ebenfalls als ELT definiert, während die für die Erholungsnutzung besonders bedeutsamen Bereiche der Gipfelplateaus des Schneebergs und der Rax nicht als ELT ausgewiesen sind.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb der genannten Naturparks grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich an den Siedlungsrändern von größeren bereits bestehenden Siedlungen stattfindet. Größere Siedlungen gibt es im Bereich der großen Naturparks im Süden der Region nicht. Im Fall von mehreren Gemeinden, darunter Ternitz, ist eine etwaige Siedlungsentwicklung in Bereichen, die nicht innerhalb des Naturparks liegen, naheliegender.</p> <p>Im Fall, dass es zu einer Siedlungsentwicklung im Bereich eines Naherholungsraums kommt, ist davon nicht zwangsweise eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung zu erwarten.</p> <p>Die bestehenden ELT decken wesentliche Teile der zentralen Erholungsräume der</p>			<p>che Beeinträchtigungen des Naturparks Sierningtal-Flatzer Wand sowie des regional bedeutsamen Erholungsraumes Schneeberg jedoch unwahrscheinlich, da es sich um siedlungsnahen Bereiche abseits der für die Erholungsnutzung besonders relevanten Bereiche handelt (Gipfelplateau bzw. eigentliche Fläche des Naturparks). Gleichzeitig werden Kernbereiche dieser Flächen sowie weitere regional bedeutsame Erholungsräume neu als MLR ausgewiesen (siehe Beschreibung Fall 2).</p> <p>Die Umwandlungen von bestehenden RGZ in MLR betreffen mehrere kleine Flächen in einem Gesamtausmaß von unter 20 ha. Aufgrund dieses kleinflächigen Eingriffes und der allenfalls lokalen Bedeutung der betroffenen Flächen als Naherholungsraum sind erhebliche negative Auswirkungen auf regionaler Ebene ebenfalls auszuschließen.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Region nicht ab und haben dementsprechend auch allenfalls eine geringfügige Bedeutung für den Erhalt der Erholungsfunktion. Die ELT decken punktuelle einzelne Bereiche bestimmter Gemeinden ab, die eher für die Naherholung der lokalen Bevölkerung von Bedeutung sind.						
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Es gibt in der Region Neunkirchen-Bucklige Welt eine Autobahn, eine Schnellstraße und mehrere Landesstraßen, die in den strategischen Lärmkarten 2022 (lt. lärminfo.at) erfasst sind.</p> <p>Die Südautobahn (A2) verläuft von Wiener Neustadt kommend in Richtung Süden durch die Region. Die Semmering Schnellstraße (S6) zweigt in der Nähe von Neunkirchen in Richtung des Müürztals ab. Entlang dieser Achsen kommt es zu einer erhöhten Lärmbelastung mit Lärmzonen, die sich beidseitig tlw. über eine Entfernung von mehr als 1 km erstrecken. Insbesondere relevant ist im Hinblick auf eine erhöhte Lärmbelastung der Bereich zwischen Wiener Neustadt und dem Knoten von A2 und S6, wobei nur ein kurzer Abschnitt dieser Strecke innerhalb der Region liegt, sowie der Bereich um den Knoten selbst.</p> <p>Eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen aufgrund der Landesstraße B17 ist zwischen den Gemeinden St. Egidien am Steinfeld und Gloggnitz zu</p>	↔	2	<p>Die Auswirkungen von marginalen flächigen Reduktionen von ELT-Flächen, von Vergrößerungen bestehender ELT-Flächen, von Festlegungen neuer MLR-Flächen bzw. von Umwandlungen von LVZ- in MLR-Flächen auf den Ausstoß und die Betroffenheit von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf die Betroffenheit durch Lärm- bzw. Schadstoffemissionen denkbar. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p> <p>Durch die Anpassungen verändert sich gegebenenfalls auch die Betroffenheit der MLR von den genannten Emissionen. Die neu festgelegten MLR sind teilweise im Nahbereich der genannten Lärmquellen (Autobahnen, Schnellstraßen, Landesstraßen und Eisenbahnstrecken) zu finden. Aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) tragen die neu festgelegten bzw. die vergrößerten ELT dazu bei, dass lärmsensible Widmungen nicht im Bereich der genannten</p>	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>verzeichnen. Parallel zur B17 sind zudem Lärmzonen entlang der Landesstraßen B26 und L4132 in den strategischen Lärmkarten 2022 ersichtlich gemacht. In der Nähe des Knotens Wiener Neustadt, der außerhalb der Region liegt, ist randlich eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen in den Gemeinden Katzelsdorf und Lanzenkirchen zu verzeichnen. In diesen Bereichen zeichnen die Schnellstraße S4 und die Landesstraße B54 für die Lärmemissionen verantwortlich.</p> <p>Zudem ist eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen laut den Lärmkarten 2022 entlang der Südbahnstrecke zwischen Neunkirchen und Semmering zu verzeichnen. Besonders davon betroffen sind die Siedlungsschwerpunkte Gloggnitz, Ternitz und Neunkirchen. Abgesehen von den in den Lärmkarten erfassten Lärmquellen stellen Landesstraßen (wie B27, B54, B55 sowie die nicht erfassten Teilbereiche der B26) potenzielle Lärmquellen dar.</p> <p>Im Hinblick auf Luftschadstoffe stehen keine Daten auf Ebene der Regionen zur Verfügung. Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich zu Rückgängen bei allen erfassten Emissionsarten. Besonders deutlich fielen die Rückgänge bei Schwe-</p>			<p>Lärmquellen umgesetzt werden. Das ist im Hinblick auf die Freihaltung von Bereichen mit einer erhöhten Betroffenheit durch Lärmemissionen, wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck von MLR ist, positiv zu bewerten.</p>			
			3	<p>Die Auswirkungen von nicht-marginalen flächigen Reduktionen von bestehenden ELT-Flächen sowie von Umwandlungen von RGZ in MLR-Flächen auf den Ausstoß bzw. die Betroffenheit von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen denkbar. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p>	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>feldioxid (SO₂) und flüchtigen organischen Verbindungen (NMVOC) aus. Moderatere Rückgänge wurden bei Feinstaubemissionen (PM_{2,5} und PM₁₀) sowie bei Stickstoffoxiden (NO_x) verzeichnet, wobei die NO_x-Emissionen erst seit dem Jahr 2005 rückläufig sind. Am geringsten fiel der Rückgang des Emissionsausstoßes bei Ammoniak (NH₃) aus (UBA, 2021).</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung der rückläufigen Trends im Hinblick auf die Luftschadstoffemissionen und einer Beibehaltung des Status Quo im Hinblick auf Lärmemissionen auszugehen. Die bevorstehende Fertigstellung des Semmering-Basis-Tunnels wird voraussichtlich im Bereich der dann weniger frequentierten Semmeringbahn zu positiven Effekten hinsichtlich der Lärmbelastung führen, während auf der Zubringerstrecke allenfalls auch negative Effekte durch die Neutrassierung bzw. höhere Zugfrequenzen möglich sind (innerhalb bestehender Grenzwerte).</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung im Nahbereich der genannten Lärmquellen ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Das ist mitunter darauf zurückzuführen, dass mit Neunkirchen, Ternitz und Gloggnitz einige Orte, bei denen eine künftige Siedlungsentwicklung zu erwarten ist, im</p>						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Nahbereich der genannten Lärmquellen liegen. Bei einer Neuwidmung von Bauland ist allerdings jedenfalls die Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen einzuhalten.</p> <p>Die bestehenden ELT liegen fast ausschließlich abseits der wichtigsten Quellen für Lärm- und Luftschadstoffe (Autobahnen, Schnellstraßen und hochrangige Eisenbahnverbindungen). Lediglich im Bereich der Gemeinde Breitenau liegen ELT-Flächen in der Nähe der Autobahn A2. Einzig im Umfeld der Landesstraße B26 befinden sich größere ELT-Flächen. Ob von den bestehenden ELT eine positive, eine negative oder eine neutrale Wirkung auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen ausgeht, ist nicht eindeutig festzustellen und der Wirkungszusammenhang ist aufgrund des geringen räumlichen Zusammenhangs als eher gering einzuschätzen.</p>						
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut Umweltbundesamt belief sich die Flächeninanspruchnahme Österreichs im Jahr 2021 auf 36,3 km² bzw. 9,9 ha pro Tag. Bei etwa 21 km² oder mehr als 5,5 ha pro Tag dieser beanspruchten Flä-</p>	↙	2	<p>Marginale flächige Reduktionen von ELT-Flächen, wie sie in der gesamten Region zu finden sind, induzieren aufgrund des geringfügigen Ausmaßes keine erheblichen Auswirkungen auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung.</p> <p>Die Vergrößerung bestehender ELT-Flächen bzw. die Festlegung neuer MLR-Flächen ist,</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>chen handelte es sich um versiegelte Flächen. Bei der Flächeninanspruchnahme ist von 2010-2021 insgesamt ein rückläufiger Trend zu verzeichnen. Bei der Bodenversiegelung kam es in den Jahren 2018-2021 hingegen wieder zu einem Anstieg (UBA, o.D.).</p> <p>In der Region Neunkirchen-Bucklige Welt beläuft sich die Flächeninanspruchnahme insgesamt auf 7,4 %. 2,8 % der Gesamtfläche der Region sind versiegelt (flächenversiegelung.at, o.D.). Die Region Neunkirchen-Bucklige Welt liegt bei beiden Werten etwas unter dem niederösterreichischen Durchschnitt (8,7 % bzw. 3,6 %).</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist grundsätzlich von einer Trendfortschreibung auszugehen. Im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme bedeutet das eine rückläufige Entwicklung. Es werden somit künftig zwar weiterhin neue Flächen in Anspruch genommen, es ist allerdings ein Rückgang im Hinblick auf das Ausmaß der zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen zu erwarten.</p> <p>Die Erfassung der Bodenversiegelung in den Statistiken beruht bislang auf einer Hochrechnung basierend auf der Flächeninanspruchnahme. Es besteht somit ein linearer Zusammenhang und es ist</p>			<p>aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten), im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung grundsätzlich positiv zu bewerten. Durch das Instrument werden multifunktionale Teile der Landschaft zusätzlich geschützt, was einen gewissen Lenkungseffekt in Richtung weniger sensibler Böden bewirken kann.</p> <p>Umwandlungen von LVZ- in MLR-Flächen induzieren aufgrund des Umstandes, dass MLR ebenso mit einschränkenden Bestimmungen im Hinblick auf Widmungsverfahren verbunden sind, keine erheblichen Auswirkungen auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung.</p>			
			3	<p>In der Region Neunkirchen-Bucklige Welt sind vorwiegend nicht-beanspruchte Flächen und nur vereinzelt bereits bebaute Flächen von einer nicht-marginalen flächigen Reduktion einer bestehenden ELT-Fläche betroffen. Bei den bereits bebauten Flächen ist die Reduktion auf das mangelnde Zutreffen der MLR-Kriterien zurückzuführen. In diesen Fällen sind keine erheblichen Umweltwirkungen zu erwarten.</p> <p>In den anderen Fällen werden durch die nicht-marginalen flächigen Reduktionen von bestehenden ELT-Flächen etwaige Widmungsverfahren, die eine Flächeninanspruchnahme darstellen bzw. eine Bodenversiegelung zur</p>	--	<p>Im Rahmen der Flächenwidmung sind die in § 14 Abs. 2 NÖ ROG 2014 festgelegten Planungsrichtlinien einzuhalten. Dazu gehört auch die Bedachtnahme auf die im NÖ ROG 2014 formulierten Ziele, wie die schonende Verwendung oder das Anstreben einer möglichst flächensparenden verdichteten Siedlungsstruktur.</p>	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>daher ebenfalls mit einer Abnahme zu rechnen. In der Realität ist die Entwicklung der Bodenversiegelung mit Unsicherheiten behaftet, da diese mitunter auch von der Entwicklung bereits in Anspruch genommener Flächen (z.B. Baulandreserven) abhängig ist und nicht ausschließlich von der Entwicklung der Flächeninanspruchnahme.</p> <p>Die bestehenden ELT-Flächen liegen sowohl in Wachstumsgemeinden (hauptsächlich im Nordosten der Region), als auch in Gemeinden mit einer prognostizierten Stagnation der Bevölkerung (mecca consulting, 2023). Es ist daher kein einheitlicher Trend hinsichtlich der Siedlungsentwicklung in der Region zu erwarten.</p> <p>Aufgrund der Erwartung, dass in der Region Neunkirchen-Bucklige Welt künftig weitere Flächen in Anspruch genommen bzw. versiegelt werden und des allgemein hohen Niveaus der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung in Österreich, ist die Nullvariante trotz der positiven Wirkung der bestehenden Siedlungsgrenzen negativ zu bewerten.</p>			<p>Folge haben können, erleichtert. Wenngleich auch im Bestand eine Flächeninanspruchnahme und eine Bodenversiegelung innerhalb eines ELT grundsätzlich nicht ausgeschlossen gewesen wäre, sind diese Reduktionen aufgrund deren Ausmaß und der damit einhergehenden Erleichterungen bei Widmungsverfahren im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung negativ zu bewerten.</p> <p>Gleiches gilt für die Umwandlung bestehender RGZ-Flächen in MLR-Flächen, die grundsätzlich eine Inanspruchnahme der Flächen erleichtern, auch wenn es sich um kleinflächige Bereiche handelt und diese im Wesentlichen innerhalb von Hochwasserabflussgebieten (HQ100) liegen. Dadurch erscheint eine Inanspruchnahme bzw. Bebauung eher unwahrscheinlich.</p>			
Kompakte Siedlungsstrukturen	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Die Bevölkerungsdichte der Region Neunkirchen-Bucklige Welt liegt mit</p>	↔	2	<p>Marginale flächige Reduktionen von ELT-Flächen sind in der Region Neunkirchen-Bucklige Welt sowohl im Nahbereich bestehender Siedlungsgebiete als auch abseits der Siedlungsgebiete zu verzeichnen. Aufgrund der</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>74 EW/km² etwas unter dem niederösterreichischen Schnitt von 88 EW/km². Die Bevölkerungsschwerpunkte sind vermehrt entlang der Schwarza zu finden (Gloggnitz, Ternitz, Neunkirchen, Pitten). Die Siedlungsstruktur ist in diesem Teil der Region von historisch gewachsenen und dicht bebauten Zentren (Straßendörfern) geprägt. In der Buckligen Welt finden sich vermehrt lockere (Streu-)Siedlungen in Form von landwirtschaftlichen Weilern.</p> <p>Die jüngere Vergangenheit ist von Siedlungserweiterungen an den Siedlungsrändern der größeren Orte im Steinfeld geprägt.</p> <p>Die Siedlungsstruktur im südlichen und westlichen Teil der Region wird stärker durch die naturräumlichen Gegebenheiten beeinflusst. Die Siedlungen sind in den Tälern angeordnet und weniger verstreut als im nördlichen Teil der Region, wobei es auch entlang der Täler im südlichen Teil der Region Streusiedlungen in Form von landwirtschaftlichen Weilern gibt. Diese ruralen Bereiche sind größtenteils von einer Stagnation oder einem Rückgang der Bevölkerung betroffen. Die lokalen Bevölkerungsschwerpunkte im südlichen Teil der Region sind Kirchsschlag</p>			<p>Geringfügigkeit der Anpassungen und des Umstandes, dass der Erhalt der Kompaktheit der Siedlungsstrukturen grundsätzlich nicht zu den primären Zielen von MLR gehört, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Kompaktheit von Siedlungsstrukturen zu erwarten.</p> <p>Vergrößerungen bestehender ELT-Flächen bzw. Festlegungen neuer MLR-Flächen sind in der Region Neunkirchen-Bucklige Welt, insbesondere wenn diese großflächig ausfallen, abseits bestehender Siedlungsgebiete zu finden. Es kommt aber auch im Umfeld von Siedlungsgebieten zu umfangreichen Neuausweisungen von MLR. In diesen Bereichen tragen MLR aufgrund der geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) zu einer kompakten Siedlungsstruktur bei und es erfolgt eine stärkere räumliche Ausdifferenzierung der Flächen, im Gegensatz zu den bestehenden ELT-Ausweisungen (erhöhter Steuerungseffekt).</p> <p>Umwandlungen von LVZ- in MLR-Flächen sind in der Region Neunkirchen-Bucklige Welt an diversen Standorten angrenzend an bestehende Siedlungsgebiete zu finden. Da auch MLR mit einschränkenden Bestimmungen im Hinblick auf Widmungsverfahren verbunden sind, sind keine erheblichen Umweltwirkungen auf die Kompaktheit von Siedlungsstrukturen zu erwarten.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>in der Buckligen Welt, Krumbach und Aspang-Markt.</p> <p>Die allermeisten Siedlungsgebiete der Region Neunkirchen-Bucklige Welt sind nicht durch bestehende ELT-Ausweisungen beschränkt. Die Ausweisungen konzentrieren sich auf einzelne Gemeinden bzw. Ortschaften.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist aufgrund der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung davon auszugehen, dass eine Siedlungsentwicklung allen voran in jenen Gemeinden stattfinden wird, die in der Nähe zu Wiener Neustadt liegen. Ein Bevölkerungszuwachs ist zudem in einigen Gemeinden um die Gemeinde Kirchberg am Wechsel, sowie in einigen Gemeinden im östlichen Teil der Region zu erwarten (mecca consulting, 2023). Siedlungserweiterungen sind vornehmlich an den jeweiligen Siedlungsrändern zu erwarten. Es ist aufgrund der regionalen Gegebenheiten allerdings grundsätzlich nicht auszuschließen, dass in der Nullvariante in geringerem Ausmaß weiterhin Siedlungsstrukturen in Streulagen entstehen bzw. anwachsen. Das ist im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen in der Region negativ zu bewerten.</p> <p>Aufgrund der Lage der bestehenden ELT-Flächen wirken diese nur punktuell in den jeweils betroffenen Gemeinden und</p>		3	<p>Nicht-marginale flächige Reduktionen von bestehenden ELT-Flächen sind in der Region Neunkirchen-Bucklige Welt sowohl abseits der bestehenden Siedlungsgebiete als auch angrenzend an diese zu verzeichnen, so bspw. im Fall der Siedlungsgebiete Puchberg am Schneeberg, an der Achse Bad Erlach bis Katzelsdorf und Aspangberg-St. Peter. In den betroffenen Bereichen werden durch die Reduktionen etwaige Widmungsverfahren und damit eine Siedlungsentwicklung erleichtert, wobei die bestehenden ELT-Ausweisungen eine geringe räumliche Differenzierung aufgewiesen haben, wodurch nur ein eingeschränkter Steuerungseffekt bewirkt wurde. Eine Siedlungsentwicklung in den betroffenen Bereichen widerspricht einer kompakten Siedlungsentwicklung nicht zwangsweise. Daher und aufgrund des Umstandes, dass eine Siedlungsentwicklung, die nicht kompakt ist, auch im Bestand grundsätzlich nicht ausgeschlossen gewesen wäre, sind von diesen Anpassungen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Gleichzeitig erfolgt die Neuausweisung und Vergrößerung großer MLR-Flächen bei gleichzeitiger räumlicher Ausdifferenzierung im Nahbereich der Siedlungsgebiete.</p> <p>Die Umwandlung von RGZ- in MLR-Flächen geschieht hauptsächlich in Bereichen abseits der Siedlungsgebiete. Eine kleine Teilfläche, die entlang eines Gewässers zwischen zwei</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Ortschaften, während andere Bereiche der Region keine Ausweisungen von ELT-Flächen aufweisen. Die derzeitigen ELT-Ausweisungen umschließen teilweise flächendeckend die Hauptsiedlungsgebiete von Ortschaften, weshalb sie nur einen geringen Steuerungseffekt bewirken (bei flächiger Umschließung sind keine Alternativen außerhalb der ELT vorhanden). Der primäre Zweck der ELT liegt jedoch nicht in der Schaffung kompakter Siedlungsstrukturen, sondern der Freihaltung bestimmter Landschaftsbereiche.			Siedlungsteilen liegt, widerspricht einer kompakten Siedlungsentwicklung nicht. Es sind somit auch von diesen Anpassungen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.			
Auswirkung auf hochwertige Böden	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Hochwertige Böden sind in der Region Neunkirchen-Bucklige Welt nur kleinräumig und in erster Linie im nordöstlichen Teil der Region, bspw. in den Gemeinden Katzelsdorf, Lanzenkirchen, St. Egyden am Steinfeld, Walpersbach und Bad Erlach zu finden. Ansonsten sind hochwertige Böden aufgrund des hohen Waldanteils und aufgrund des hügeligen bis bergigen Geländes kaum anzutreffen. In den Gemeinden Puchberg am Schneeberg, Ternitz, Wartmannstetten und Scheiblingkirchen-Thernberg sind im Bereich der Talsohlen weitere Flächen als hochwertige Böden ausgewiesen.</p> <p>Die bestehenden ELT-Ausweisungen weisen einen geringen räumlichen Zusammenhang mit den hochwertigen Böden</p>	↔	2	<p>Es kommt in allen Bereichen der hochwertigen Böden der Region Neunkirchen-Bucklige Welt zu marginalen flächigen Reduktionen von ELT-Flächen, zu Vergrößerungen von bestehenden ELT-Flächen und zur Festlegung neuer MLR-Flächen. Die entsprechenden Anpassungen sind vorwiegend im nördlichen Teil der Region zu finden, da hier die hochwertigen Böden liegen. Die Vergrößerungen und Neufestlegungen sind auf den Umstand zurückzuführen, dass die Produktionsfunktion der Landschaft ein grundlegender Faktor für die Festlegung der MLR war und betreffen knapp 500 ha an Flächen im Bereich hochwertiger Böden.</p> <p>Die Ergänzungen sind in Bezug auf den Schutz von hochwertigen Böden positiv zu bewerten, während die marginalen Reduktionen aufgrund der Geringfügigkeit der Anpassungen keine wesentlichen Auswirkungen aufweisen.</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>auf. Lediglich im Nordosten (Bad Erlach-Katzelsdorf) liegen vermehrt hochwertige Ackerflächen im Bereich der ELT, wobei auch hier nicht sämtliche hochwertige Böden erfasst sind. Kleinere Bereiche mit hochwertigen Acker- und Grünlandstandorten befinden sich in Willendorf, St. Egyden am Steinfeld sowie in Puchberg am Schneeberg innerhalb der bestehenden ELT.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Beanspruchung von hochwertigen Böden zugunsten einer Siedlungsentwicklung grundsätzlich nicht ausgeschlossen.</p> <p>Aufgrund ihrer Lage und Ausrichtung entfalten die bestehenden ELT ihre einschränkende Wirkung nur in einem sehr geringfügigen Ausmaß in Bezug auf die hochwertigen Böden.</p>		3	<p>Die Umwandlungen von bestehenden LVZ- in MLR-Flächen führen zu keinen wesentlichen Auswirkungen in Bezug auf den Schutz von hochwertigen Böden.</p> <p>Es kommt insbesondere im nördlichen Teil der Region Neunkirchen-Bucklige Welt zu nicht-marginalen flächigen Reduktionen von bestehenden ELT-Flächen im Bereich von hochwertigen Böden (ca. 300 ha), so bspw. im Bereich Puchberg am Schneeberg und der Achse Bad Erlach bis Katzelsdorf. In den betroffenen Bereichen werden durch die Reduktionen etwaige Widmungsverfahren, die zu einer Beanspruchung der hochwertigen Böden führen können, erleichtert. Da in den entsprechenden Bereichen auch im Bestand landwirtschaftsfremde Nutzungen grundsätzlich nicht ausgeschlossen gewesen wären, bewegen sich die Auswirkungen dieser Reduktionen auf die hochwertigen Böden allenfalls in einem unerheblichen Rahmen.</p>	-	Nicht erforderlich	-
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>In der Region Neunkirchen-Bucklige Welt sind sechs Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Das Großflächigste ist das Landschaftsschutzgebiet Rax-Schneeberg, das sich über dreizehn Gemeinden erstreckt. Zwölf Gemeinden liegen ganzflächig innerhalb dieses Landschaftsschutzgebietes (Trattenbach, Otterthal,</p>	↔	2	<p>Es kommt in allen Landschaftsschutzgebieten im Nordwesten der Region Neunkirchen-Bucklige Welt zu marginalen flächigen Reduktionen von ELT-Flächen. Die Bestimmung über das Einholen eines Gutachtens eines Naturschutzsachverständigen und einer Stellungnahme der NÖ Umwelthanwaltschaft (§ 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000) hat weiterhin Bestand. Dadurch wird sichergestellt, dass im Falle einer angestrebten Widmungsänderung eine</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Schottwien, Raach am Hochgebirge, Semmering, Breitenstein, Payerbach, Bürg-Vöstenhof, Priggwitz, Reichenau an der Rax, Schwarzau im Gebirge und Puchberg am Schneeberg). Östlich an dieses Landschaftsschutzgebiet angrenzend sind drei weitere Landschaftsschutzgebiete zu finden. In der Gemeinde Ternitz befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Sierningtal, in den Gemeinden Schrattenbach und Würflach befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Johannesbachklamm und in den Gemeinden Grünbach am Schneeberg sowie Höflein an der Hohen Wand befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Hohe Wand-Dürre Wand, wovon der größte Teil jedoch außerhalb der Region liegt. Die beiden kleinsten Landschaftsschutzgebiete (Landseer Berge und Seebenstein-Scheiblingkirchen-Thernberg) liegen südlich der Schwarzau in der Buckligen Welt.</p> <p>Die bestehenden großflächigen Landschaftsschutzgebiete überschneiden sich großteils mit den ELT im Nordwesten der Region. Die ELT im Bereich der Achse Bad Erlach bis Katzelsdorf und Aspangberg-St. Peter liegen hingegen abseits von Landschaftsschutzgebieten. In den beiden LSG in der Buckligen Welt gibt es keine bestehenden ELT-Ausweisungen.</p>			<p>Prüfung der Auswirkungen auf die in Landschaftsschutzgebieten relevanten Schutzgüter durchgeführt wird. Aufgrund des geringfügigen Ausmaßes der marginalen flächigen Reduktionen von ELT sind auf regionaler Betrachtungsebene insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf die Landschaftsschutzgebiete zu erwarten.</p> <p>Es kommt in sämtlichen Landschaftsschutzgebieten der Region Neunkirchen-Bucklige Welt zu Vergrößerungen bestehender ELT-Flächen bzw. zur Festlegung neuer MLR-Flächen. Diese Anpassungen fallen teilweise großflächig aus, so bspw. im Gebiet Schneeberg – Rax sowie den zwei kleineren LSG Seebenstein-Scheiblingkirchen-Thernberg und Landseer Berge. Anpassungen dieser Art tragen, aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten), zur Freihaltung der Landschaftsschutzgebiete bei.</p> <p>Durch Umwandlungen von LVZ- in MLR-Flächen kommt es zu keinen wesentlichen Änderungen im Hinblick auf den Schutzzweck der Landschaftsschutzgebiete.</p>			
			3	<p>Es kommt in allen Landschaftsschutzgebieten im Nordwesten der Region Neunkirchen-Bucklige Welt zu nicht-marginalen flächigen Reduktionen von bestehenden ELT-Flächen. In den betroffenen Bereichen werden durch die Reduktionen etwaige Widmungsverfahren, die zu</p>	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Allerdings ist gemäß § 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 bei Änderungen des ÖROP im Bereich von Landschaftsschutzgebieten, unter Vorbehalt einiger Ausnahmen, ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen über die Auswirkungen auf die in Abs. 4 genannten Schutzgüter und eine Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft einzuholen.</p> <p>Es ist zwar davon auszugehen, dass die Siedlungsentwicklung vornehmlich abseits von Landschaftsschutzgebieten stattfindet, allerdings sind Siedlungsentwicklungen auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten zu erwarten, bspw. im Fall der Gemeinden, die ganzflächig (Trattenbach, Otterthal, Schottwien, Raach am Hochgebirge, Breitenstein, Payerbach, Bürg-Vöstenhof, Reichenau an der Rax, Prigglitz Schwarzau im Gebirge, Puchberg am Schneeberg, Schrattenbach, Grünbach am Schneeberg und Höflein an der Hohen Wand) bzw. größtenteils (Würflach) innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes liegen.</p> <p>In jenen Bereichen, wo sich die Landschaftsschutzgebiete mit bestehenden ELT überschneiden, stellen die ELT, in-</p>			<p>Entwicklungen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete führen können, erleichtert. Die Bestimmung über das Einholen eines Gutachtens eines Naturschutzsachverständigen und einer Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft (§ 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000) hat weiterhin Bestand. Es wird dadurch sichergestellt, dass im Falle einer angestrebten Widmungsänderung eine Prüfung der Auswirkungen auf die in Landschaftsschutzgebieten relevanten Schutzgüter durchgeführt wird. Daher und aufgrund des Umstandes, dass aufgrund der bestehenden ELT etwaige Entwicklungen innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes im Bestand grundsätzlich nicht ausgeschlossen gewesen wäre, bewegen sich die Auswirkungen von diesen Reduktionen allenfalls in einem unerheblichen Rahmen.</p> <p>Das Ausmaß der Reduktionen ist dabei deutlich geringer als die neu ausgewiesenen und vergrößerten MLR-Flächen.</p> <p>Die Umwandlung von bestehenden RGZ-Flächen in MLR-Flächen betrifft Bereiche abseits verordneter Landschaftsschutzgebiete.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	dem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, eine zusätzliche Einschränkung im Hinblick auf etwaige räumliche Entwicklungen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes dar.						
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Es gibt in der Region Neunkirchen-Bucklige Welt 90 Naturdenkmale, die über die gesamte Region verteilt sind. Besonders zahlreich sind Naturdenkmale in den Gemeinden Gloggnitz und Reichenau an der Rax ausgewiesen. Es handelt sich bei den Naturdenkmalen vornehmlich um Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen, Felsgebilde und Höhlen.</p> <p>Kulturgüter (wie Burgruinen, Schlösser, Wehranlagen oder Hausberganlagen) sind in der gesamten Region, mit Ausnahme der (sub-)alpinen Bereiche und in der Buckligen Welt entlang der burgenländischen Grenze auffindbar. Der ursprüngliche Zustand dieser Kulturgüter ist vielfach nicht mehr erhalten.</p> <p>In der Region Neunkirchen-Bucklige Welt gibt es zudem eine UNESCO-Weltkulturerbestätte (Semmeringbahn) inkl. vier Pufferzonen (1-Nahbereich, 2-Historisch-touristische Siedlungslandschaft, 3-Touristischer Ergänzungsraum, 4-Ergänzende Siedlungslandschaft).</p>	↔	2	<p>Marginale flächige Reduktionen von ELT-Flächen sind im Bereich der Naturdenkmale und der Kulturgüter der Region Neunkirchen-Bucklige Welt nicht zu verzeichnen.</p> <p>Es kommt in der Region Neunkirchen-Bucklige Welt im Bereich von 22 Naturdenkmalen zu Vergrößerungen bestehender ELT-Flächen bzw. zur Festlegung neuer MLR-Flächen. Diese Anpassungen sind, aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten), im Hinblick auf die Naturdenkmale positiv zu bewerten. Dasselbe gilt für die vereinzelt betroffenen Kulturgüter sowie für großflächigere Neuausweisungen im Bereich der UNESCO-Welterbestätte.</p> <p>Umwandlungen von LVZ- in MLR-Flächen betreffen einzelne Naturdenkmale sowie Nahbereiche der Kulturgüter in der Region. Diese haben keine erheblichen Auswirkungen in Bezug auf den Schutz des Umfeldes.</p>	+	Nicht erforderlich	+
			3	Die nicht-marginale Reduktion bestehender ELT-Flächen betrifft ein Naturdenkmal, das nach den Anpassungen nicht im Bereich eines MLR liegt, sowie das Umfeld zwei weiterer Naturdenkmale, in dem es zu Reduktionen, aber	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Insgesamt liegen nur 4 der 90 Naturdenkmale im Bereich bestehender ELT. Der Bereich der UNESCO-Welterbestätte liegt bis auf eine kleine Teilfläche der Pufferzone 3 (Touristischer Ergänzungsraum) ebenfalls abseits der ELT-Ausweisungen. Sonstige Kulturgüter liegen teilweise innerhalb der bestehenden ELT, so bspw. das Schloss Vöstenhof.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 dürfen an einem Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Eine Siedlungsentwicklung im Bereich eines Naturdenkmals ist in der Nullvariante daher nicht zu erwarten.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung in Richtung eines Kulturguts ist nicht ausgeschlossen. Das ist mitunter auch darauf zurückzuführen, dass zahlreiche Kulturgüter dort zu finden sind, wo auch eine künftige Siedlungsentwicklung zu erwarten ist (bspw. in Würflach oder Reichenau an der Rax). Eine Beeinträchtigung des Kulturguts durch eine Siedlungsentwicklung ist allerdings nicht zwangsweise gegeben.</p>			<p>keiner vollständigen Auflassung des MLR kommt. Gleiches gilt für einzelne Kulturgüter in der Region, wobei die genaue Anzahl aufgrund der Datenlage nicht bestimmt werden kann.</p> <p>Auf die Flächen der UNESCO-Welterbestätte ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen, da nur Pufferflächen im Randbereich in geringfügigem Ausmaß betroffen sind, während größere Teile der innenliegenden Bereiche neu als MLR ausgewiesen werden.</p> <p>Die Umwandlung von RGZ- in MLR-Flächen geschieht abseits von Naturdenkmalen, Kulturgütern sowie der UNESCO-Welterbestätte.</p> <p>Es ergeben somit sich auf regionaler Betrachtungsebene keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf Naturdenkmale und Kulturgüter durch die Anpassungen.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Eine Siedlungsentwicklung im Bereich der UNESCO-Weltkulturerbestätte ist vorstellbar, allerdings ist im Fall der Semmeringbahn eine Verbauung der Kernzone (Bahntrasse) praktisch ausgeschlossen. Eine Siedlungsentwicklung innerhalb der UNESCO Pufferzonen ist hingegen nicht ausgeschlossen, in den Gemeinden Schottwien, Semmering, Breitenstein, Reichenau an der Rax, Gloggnitz, Payerbach und Prigglitz sogar erwartbar, da großflächige Teile des Gemeindegebiets als Pufferzone ausgewiesen sind. Auch wenn die Ausweisung des Welterbes für Gemeinden keine rechtlichen Konsequenzen haben, können großtechnische oder sonstige substanzielle Eingriffe in die Kulturlandschaft von der internationalen Staatengemeinschaft als Bedrohung des Welterbes und damit des Schutzstatus gewertet werden.</p> <p>Die bestehenden ELT entfalten aufgrund des geringen räumlichen Zusammenhangs keine wesentliche Wirkung im Hinblick auf die Freihaltung von Naturdenkmälern und Kulturgütern. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Welterbestätte Semmeringbahn sowie einen Großteil der Naturdenkmale, die außerhalb der ELT liegen.</p>						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>In der Region Neunkirchen-Bucklige Welt gibt es 535 wasserrechtliche Schutzgebiete und fünf wasserrechtliche Schongebiete. Die wasserrechtlichen Schutzgebiete sind vorrangig kleinräumig ausgewiesen und dienen mehrheitlich dem Schutz von Quellen. Die wasserrechtlichen Schongebiete betreffen großflächigere Bereiche, so bspw. große Teile der Gemeindegebiete von Reichenau an der Rax, Bürg-Vöstenhof, Schwarzau im Gebirge, Puchberg am Schneeberg, St. Egidien am Steinfeld, Krumbach und Bad Schönau.</p> <p>Im Bereich der derzeit ausgewiesenen ELT liegen einige kleinere wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete. In geringem Ausmaß sind auch die größeren Schongebiete der 1. Wr. Hochquellleitung sowie des Schongebiets um Wr. Neustadt (im Bereich Katzelsdorf) erfasst.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Die Möglichkeiten einer Siedlungsentwicklung im Bereich von wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebieten sind von den Bestimmungen, die in der Ver-</p>	↔	2	<p>Es kommt in der Region Neunkirchen-Bucklige Welt an insgesamt 14 Standorten zu marginalen flächigen Reduktionen von ELT-Flächen im Bereich von wasserrechtlichen Schutz- und Schongebieten (allesamt betreffen Flächen unter 1 ha Größe). Aufgrund der Geringfügigkeit dieser Anpassungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die wasserrechtlichen Schutzgebiete zu erwarten.</p> <p>Zu Vergrößerungen bestehender ELT-Flächen bzw. zur Festlegung neuer MLR-Flächen kommt es in der Region Neunkirchen-Bucklige Welt im Bereich von 196 wasserrechtlichen Schutz- bzw. Schongebieten. Anpassungen dieser Art tragen, aufgrund der in MLR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines MLR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten), zur Freihaltung der wasserrechtlichen Schutz- bzw. Schongebiete bei und sind daher positiv zu bewerten. Unter anderem wird fast das gesamte Grundwasserschongebiet der 1. Wr. Hochquellleitung als MLR ausgewiesen.</p> <p>Umwandlungen von LVZ- in MLR-Flächen führen zu keinen wesentlichen Auswirkungen auf die wasserrechtlichen Schutz- und Schongebiete, da die rechtlichen Bestimmungen für LVZ- und MLR-Flächen in ihrer Wirkung ähnlich sind (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb der jeweiligen Festlegung).</p>	++	Nicht erforderlich	++

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>ordnung des entsprechenden Schutz- oder Schongebiets festgelegt sind, abhängig und gegebenenfalls stark eingeschränkt. Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung kann in einer solchen Verordnung gemäß der §§ 34 und 35 WRG 1959 bestimmt werden, dass Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind.</p> <p>Eine Verschlechterung im Hinblick auf wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete ist dementsprechend nicht zu erwarten.</p> <p>Wenngleich die Freihaltung von wasserrechtlichen Schutz- und Schongebieten grundsätzlich nicht der primäre Zweck der bestehenden ELT ist, tragen die ELT in der Region Neunkirchen-Bucklige Welt, indem diese bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, in der Nullvariante bei einigen kleineren wasserrechtlichen Schutzgebieten mitunter auch zu deren Freihaltung bei.</p>		3	<p>Es kommt in der Region Neunkirchen-Bucklige Welt an 36 Standorten zu nicht-marginalen flächigen Reduktionen von bestehenden ELT-Flächen im Bereich eines wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebiets. Die meisten dieser Überschneidungsflächen sind dabei unter einem Hektar groß, lediglich fünf Flächen weisen eine Größe von über 1 ha auf (Maximalgröße ca. 13 ha). Es handelt sich somit größtenteils um geringfügige Anpassungen. In den betroffenen Bereichen werden durch die Reduktionen etwaige Widmungsverfahren im Bereich des jeweiligen Schutzgebiets erleichtert. Die Bestimmungen der Verordnungen der jeweiligen wasserrechtlichen Schutzgebiete, die auf regionaler Betrachtungsebene nicht einzeln geprüft werden, haben allerdings weiterhin Bestand. Etwaige Entwicklungen in den entsprechenden Bereichen sind daher gegebenenfalls weiterhin stark eingeschränkt. Aufgrund der unterschiedlichen Bestimmungen für einzelne Schutz- bzw. Schongebiete ist auf regionaler Betrachtungsebene eine gesamtliche Bewertung nicht möglich.</p> <p>Die Neuausweisungen im Bereich der Schutz- und Schongebiete übersteigen das Flächenausmaß der Reduktionen dabei deutlich.</p> <p>Die Umwandlungen von bestehenden RGZ- in MLR-Flächen betreffen Bereiche abseits von wasserrechtlichen Schutz- und Schongebieten.</p>	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich im gegenständlichen Zeitraum zu einem Rückgang der Treibhausgasemissionen von -4,1 %. Die Treibhausgasemissionen erreichten Mitte der 2000er Jahre ihr Maximum. Dem insgesamt rückläufigen Trend stehen Emissionsanstiege in den Sektoren Verkehr, Industrie und fluorierte Gase entgegen (UBA, 2021).</p> <p>Auf regionaler Betrachtungsebene stehen keine Daten zum Ausstoß von Treibhausgasemissionen zur Verfügung.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung des insgesamt rückläufigen Trends im Hinblick auf die Treibhausgasemissionen auszugehen. Aufgrund des hohen Niveaus der Treibhausgasemissionen und der Verfehlung der entsprechenden Ziele (siehe Kapitel 3, Tabelle 6) ist die Nullvariante trotz des rückläufigen Trends negativ zu bewerten.</p> <p>Die bestehenden ELT tragen in der Nullvariante, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland-) Widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, dazu bei, dass die Regulationsfunktion des Bodens in sensiblen Bereichen erhalten wird. Im Hinblick auf die</p>	↙	2	Die Auswirkungen von marginalen flächigen Reduktionen von ELT-Flächen, von Vergrößerungen bestehender ELT-Flächen, von Festlegungen neuer MLR-Flächen bzw. von Umwandlungen von LVZ- in MLR-Flächen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Die Ausweisung bzw. die Vergrößerung von MLR dient unter anderem dem Erhalt der Regulationsfunktion des Bodens. Dadurch werden unverbauete Böden zwar grundsätzlich freigehalten und damit ihre Funktion als CO ₂ -Senke erhalten. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt allerdings auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen denkbar. So werden bspw. emissionsintensive landwirtschaftliche Tätigkeiten (wie Tierhaltungsbetriebe) durch MLR nicht einschränkt oder verhindert. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.	x	-	x
			3	Die Auswirkungen von nicht-marginalen flächigen Reduktionen von bestehenden ELT-Flächen sowie von Umwandlungen von RGZ- in MLR-Flächen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen denkbar. Einerseits werden durch die nicht-marginalen flächigen	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Funktion des Bodens als CO ₂ -Senke sind bestehende ELT daher grundsätzlich positiv zu bewerten. Da es gegebenenfalls aber nur zu einer Verlagerung entsprechender Entwicklungen in weniger sensible Bereiche kommt, ist der unmittelbare Effekt der bestehenden ELT auf die Bindung von Treibhausgasen mit Unsicherheiten behaftet.			Reduktionen von bestehenden ELT-Flächen etwaige Widmungsverfahren, die einen erhöhten Treibhausgasausstoß zur Folge haben können, erleichtert. Andererseits können etwaige Entwicklungen (wie eine Siedlungsentwicklung) auch zu einer Verkürzung von Wegen und einem reduzierten Treibhausgasausstoß führen. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich. Die Gesamtbilanz der MLR-Ausweisungen zeigt eine deutliche Zunahme der Flächen.			

Quelle: Knollconsult, 2024

5.3 Regionale Grünzonen (RGZ)

Regionale Grünzonen sind Grünlandbereiche, die zumindest eine der folgenden Funktionen erfüllen:

- ▶ Raumgliederung
- ▶ Siedlungstrennung
- ▶ Siedlungsnaher Erholung
- ▶ Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope

Regionale Grünzonen haben eine wichtige raumgliedernde Funktion, sind Erholungsgebiete und vernetzen Grünlandbereiche und Biotope. Zudem können sie einen Beitrag zur Klimawandelanpassung der Region leisten. Die Grünzonen entlang von Gewässern dienen als natürlicher Wasserspeicher, tragen durch Verdunstung zur Abkühlung in Ortsgebieten bei und unterstützen die Erhaltung der Biodiversität.

Für die Ausweisung der Regionalen Grünzonen wurden die bestehenden rechtsgültig verordneten Regionalen Grünzonen des Regionalen Raumordnungsprogramms Wiener Neustadt-Neunkirchen (LGBl. Nr. 45/2021) und Örtliche Entwicklungskonzepte als Zusatzinformation berücksichtigt.

Festlegungen im RegROP Raum Neunkirchen-Bucklige Welt und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Regionale Grünzonen werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen:

„In den [...] Regionalen Grünzonen sind bei Widmungsänderungen nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig, die keine der in § 2 Z 4 angeführten Funktionen gefährden. Die neue Festlegung der Widmung Verkehrsfläche ist nur dann zulässig, wenn die raumgliedernde Funktion, die siedlungstrennende Funktion oder beide dieser Funktionen nicht gefährdet werden. Neue Baulandwidmungen und die Änderung der Widmungsart des Baulands, sind in jedem Fall unzulässig.“

In der Region Neunkirchen-Bucklige Welt sind regionale Grünzonen mit einer Gesamtfläche von 4.498 ha ausgewiesen. Im Regionalen Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen (LGBl. Nr. 45/2021) waren in den Gemeinden der Region Neunkirchen-Bucklige Welt RGZ in einem Ausmaß von 654 ha festgelegt. Im Vergleich zum Regionalen Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen haben sich die RGZ somit flächenmäßig beinahe versiebenfacht. Diese Entwicklung ist auf den Umstand zurückzuführen, dass die RGZ im Regionalen Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen vorrangig im Bereich der Schwarza und deren Nebenflüssen zu finden waren. Aufgrund von umfassenden Neufestlegungen sind die RGZ nunmehr über die gesamte Region verteilt zu finden. Die Zuordnung der Festlegungen zu den definierten Fällen (siehe Kapitel 2) ist nachfolgend zusammengefasst (siehe Tabelle 9).

Tabelle 9: Regionale Grünzone: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Fläche	Gemeinde(n)
Fall 2	Neue Festlegung einer RGZ	3.704,5 ha	alle Gemeinden außer Breitenau, Buchbach, Edlitz, Grimmenstein, Seebenstein, Wimpasing im Schwarzatale
	Vergrößerung einer bestehenden RGZ	223,2 ha	Bad Erlach, Breitenau, Buchbach, Edlitz, Enzenreith, Gloggnitz, Grimmenstein, Katzelsdorf, Lanzenkirchen, Natschbach-Loipersbach, Neunkirchen, Payerbach, Pitten, Priggwitz, Scheiblingkirchen-Thernberg, Schwarza am Steinfeld, Seebenstein, St. Egyden am Steinfeld, Ternitz, Thomasberg, Walpersbach, Warth, Willendorf, Würflach
	Marginale flächige Reduktion einer RGZ	28,4 ha	Bad Erlach, Breitenau, Buchbach, Enzenreith, Gloggnitz, Grafenbach-St. Valentin, Grimmenstein, Katzelsdorf, Lanzenkirchen, Natschbach-Loipersbach, Neunkirchen, Pitten, Scheiblingkirchen-Thernberg, Schwarza am Steinfeld, Seebenstein, St. Egyden am Steinfeld, Ternitz, Walpersbach, Warth, Willendorf, Wimpasing im Schwarzatale, Würflach
Fall 3	Nicht-marginale flächige Reduktion einer RGZ-Fläche	39,4 ha	Bad Erlach, Gloggnitz, Grimmenstein, Katzelsdorf, Lanzenkirchen, Neunkirchen, Pitten, Scheiblingkirchen-Thernberg, Schwarza am Steinfeld, St. Egyden am Steinfeld, Ternitz, Willendorf

Quelle: Knollconsult, 2024

Im ursprünglichen Fachvorschlag (Details zum Planungsprozess siehe Kapitel 4) waren Vorschläge für regionale Grünzonen auch im Bereich kleinerer Gewässer mit einem Einzugsbereich von unter 10 km² sowie in Bereichen, die siedlungsintegriert sind, enthalten. Der Fachvorschlag zu den RGZ geht dabei deutlich über die bestehenden Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen (LGBl. Nr. 45/2021) hinaus. Im Rahmen des Leitplanungsprozesses (teilregionale Arbeitsgruppen, Gemeindetermine, Nachmeldungen) wurden zusätzliche Änderungsanliegen eingebracht. Begründet waren die Änderungsanliegen vorrangig mit Widersprüchen zu Örtlichen Entwicklungskonzepten, bestehenden Widmungen oder sonstigen örtlichen Gegebenheiten, die im Fachvorschlag aufgrund der Datenlage nicht berücksichtigt werden konnten (z.B. abschnittsweise unterirdischer Verlauf eines Fließgewässers). Die Änderungsansuchen konnten durch Abstimmungen mit den jeweiligen Gemeinden bzw. durch die fachliche Bearbeitung seitens des Planungsteams größtenteils geklärt und in den finalen Festlegungen berücksichtigt werden. Der endgültige Vorschlag enthält RGZ-Festlegungen im Ausmaß von rund 45 km². Der Fachvorschlag enthielt noch Festlegungen im Ausmaß von 72 km². Die Reduktion zwischen Fachvorschlag und dem Endergebnis ist vor allem auf die Bereinigung von Festlegungen im Bereich kleinerer Gewässer zurückzuführen.

Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante | MM ... Minderungsmaßnahme

Nullvariante: ↗ Verbesserung | ↖ teilweise Verbesserung | ↔ gleich bleibend | ↘ teilweise Verschlechterung | ↓ Verschlechterung

Bewertung der Umweltauswirkungen: ++ erhebliche Verbesserung | + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung | 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität
 - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung | -- erhebliche Verschlechterung | x derzeit keine Bewertung möglich

Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltauswirkungen: Überblickartige Prüfung
 Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen: detailliertere Prüfung

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Der westliche Teil der Region Neunkirchen-Bucklige Welt ist von einer starken Bewaldung und (sub)alpinem Terrain geprägt. In diesem Bereich der Region gibt es großflächige naturnahe Lebensräume, die von anthropogenen Nutzungen weitestgehend unzerschnitten sind (z.B. Schwarzau im Gebirge, Puchberg am Schneeberg, Reichenau an der Rax, Bürg-Vöstenhof, Breitenstein und Trattenbach). Es handelt es sich bei diesen Lebensräumen vorwiegend um Laub- und Nadelwälder, wobei Nadelwälder überwiegen (UBA, 2018). Im Bereich der Täler gehen die großflächigen Waldgebiete in Offenlandflächen über. Darüber hinaus befinden sich hier anthropogene Barrieren wie Siedlungsgebiete und Straßen.</p> <p>In Richtung Osten sinkt der Waldanteil und Offenland- bzw. Ackerflächen prägen vermehrt die Landschaft. Die Offenland-</p>	↖	2	<p>Es kommt im Bereich der Fließgewässer und deren Uferbereichen zu zahlreichen marginalen flächigen Reduktionen von RGZ. Die überwiegende Mehrheit dieser Anpassungen sind als Korrekturen zu verstehen und fallen sehr kleinräumig aus. Bei den Korrekturen handelt es sich oftmals um Reduktionen im Bereich von Flächen, die die RGZ-Kriterien nicht erfüllen (z.B. bereits bebaute Gebiete, Verkehrsinfrastrukturen). Aufgrund der Geringfügigkeit dieser Anpassungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf naturnahe Lebensräume und deren Vernetzung zu erwarten.</p> <p>Es kommt entlang sämtlicher größerer Gewässer (abgesehen von der Schwarza) zu Vergrößerungen bzw. Neufestlegungen von RGZ. Anpassungen dieser Art sind, aufgrund der einschränkenden Wirkung der RGZ auf die Festlegung anderwärtiger Nutzungen, im Hinblick auf naturnahe Lebensräume und deren Vernetzung positiv zu bewerten, da die Gewässerachsen wichtige Vernetzungselemente im Biotopverbundsystem darstellen.</p>	++	Nicht erforderlich	++

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>und Ackerflächen sind sowohl im nördlichen (Wiener Neustädter Föhrenwald in den Gemeinden Neunkirchen, St. Egyden am Steinfeld und Breitenau) als auch im südöstlichen Bereich der Region (Bucklige Welt) mit naturnahen Lebensräumen wie Wäldern gespickt.</p> <p>Neben den Wäldern, den Ackerflächen und sonstigen Grünlandflächen stellen zudem Fließgewässer (z.B. Schwarza, Spratzbach) und deren Uferbereiche naturnahe Lebensräume dar.</p> <p>In den Tälern sind oftmals Straßen und Siedlungsschwerpunkte anzutreffen, die zur Zerschneidung von Lebensräumen beitragen. Eine starke Barrierewirkung entfalten insbesondere die Achsen Wiener Neustadt-Neunkirchen-Mürzthal, sowie jene zwischen Schwarzau am Steinfeld und Aspang-Markt. Im Bereich dieser Achsen verlaufen hochrangige Verkehrsachsen, wie die Südautobahn (A2) oder die Semmering Schnellstraße (S6). Zudem sind diese Achsen stark verbaut.</p> <p>Die bestehenden RGZ konzentrieren sich auf einige wenige Bereiche, hauptsächlich im Umfeld der Schwarza und Pitten und deren Nebenflüssen. Einzelne kleinere Abschnitte entlang des Johannes- und Frauenbaches sind ebenfalls als RGZ ausgewiesen.</p>		3	<p>Es kommt im Bereich der bestehenden RGZ (Schwarza, Pitten, Johannesbach, Frauenbach und deren Umfeld) zu 19 nicht-marginalen flächigen Reduktionen von RGZ. Durch diese Anpassungen werden in den entsprechenden Bereichen die Festlegung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten wieder ermöglicht. Entsprechende Festlegungen können zu einer Beeinträchtigung von Lebensräumen und deren Vernetzung führen, weshalb negative Umweltwirkungen denkbar sind.</p> <p>Größtenteils sind Flächen von den nicht-marginalen flächigen Reduktionen betroffen, die die RGZ-Kriterien nicht erfüllen, so bspw. Sportplätze, bebaute Flächen, siedlungsintegrierte Flächen (keine raumgliedernde und siedlungstrennende Funktion, keine siedlungsnahen Erholungsräume oder keine Funktion für die Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope). In diesen Fällen sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Einzelfälle stellen Randbereiche von Auwald- und Offenlandbereichen dar. In diesen Bereichen sind lokale negative Auswirkungen der Anpassungen nicht von vornherein ausgeschlossen.</p>	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Siedlungserweiterungen können standortabhängig gegebenenfalls zu einer Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume beitragen. Dies betrifft insbesondere lineare Siedlungsentwicklungen im Bereich von untergeordneten Straßen. Da Siedlungserweiterungen in der Region allerdings vornehmlich an den Siedlungsrändern größerer Siedlungen sowie im nördlichen Teil der Region, der bereits im Bestand eine dichte Besiedlung aufweist, zu erwarten sind, ist nicht grundsätzlich von einer Betroffenheit von bisher unzerschnittenen Lebensräumen auszugehen.</p> <p>In der Nullvariante tragen die bestehenden RGZ durch die Bestimmung, dass nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der RGZ nicht gefährden, zum Erhalt von Lebensräumen und deren Vernetzung im Bereich der Gewässer bei. Wenngleich diese Wirkung positiv zu bewerten ist, ist die Nullvariante auf regionaler Betrachtungsebene aufgrund der grundsätzlich weiterhin bestehenden Möglichkeit einer Zerschneidung bisher unzerschnittener Le-</p>						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	bensräume negativ zu bewerten. Die bestehenden RGZ betreffen nur einen Teil der Gewässer in der Region.						
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Die Schutzgebiete der Region Neunkirchen-Bucklige Welt sind alle im nord-westlichen Teil der Region, insbesondere in den Gemeinden Breitenstein, Grünbach am Schneeberg, Höflein an der Hohen Wand und Willendorf zu finden, welche alle gänzlich innerhalb eines Europaschutzgebiets liegen. Weitere Gemeinden in diesem Bereich liegen zu großen Teilen innerhalb der Europaschutzgebiete. Es gibt in diesem Bereich ein Naturschutzgebiet (Falkenstein), zwei Europaschutzgebiete gemäß FFH-RL (Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand – Schneeberg – Rax, Feuchte Ebene – Leithaauen) und zwei Europaschutzgebiete gemäß VS-RL (Nordöstliche Randalpen, Steinfeld).</p> <p>Es gibt in der Region Neunkirchen-Bucklige Welt keinen Nationalpark.</p> <p>Überlagerung von RGZ mit den genannten Schutzgebieten gibt es im Bereich des Europaschutzgebietes Feuchte Ebene – Leithaauen, das auch Teile der im Bereich der Schwarza umfasst sowie im östlichen Bereich des Europaschutzgebietes Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand – Schneeberg – Rax (Gemeinden St. Egidien am Steinfeld, Würflach, Willendorf).</p>	↔	2	<p>Marginale Veränderungen der RGZ betreffen auch Bereiche innerhalb der genannten Schutzgebiete. Allerdings handelt es sich in allen Fällen um geringfügige Anpassungen, in der Regel im Bereich von bebauten bzw. bereits in Anspruch genommenen Flächen, ohne wesentliche Auswirkungen auf die Schutzgebiete.</p> <p>Es kommt zu umfangreichen Neuausweisungen von RGZ in den Schutzgebieten der Region. Insbesondere im Europaschutzgebiet Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand – Schneeberg – Rax wird das Umfeld zahlreicher Gewässer (z.B. Schwarza/Dürre Schwarza, Sierning) neu ausgewiesen. Diese Neuausweisungen sind positiv zu bewerten, da sie eine Ausweisung von Baulandwidmungen bzw. Widmungen, die unter anderem die Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche beeinträchtigen könnten, verhindert.</p>	++	Nicht erforderlich	++
			3	<p>Neun Fälle betreffen nicht-marginale Reduktionen von RGZ-Flächen, die sich innerhalb von Schutzgebieten befinden.</p> <p>Größtenteils sind Flächen von den nicht-marginalen flächigen Reduktionen betroffen, die die RGZ-Kriterien nicht erfüllen, so bspw. Sportplätze, bebaute Flächen, siedlungsintegrierte Flächen (keine raumgliedernde und siedlungstrennende Funktion, keine sied-</p>	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante sind die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der genannten Schutzgebiete aufgrund der in den Schutzgebieten geltenden Bestimmungen eingeschränkt. Das gilt insbesondere für die Naturschutzgebiete. In den Europaschutzgebieten sind die Entwicklungsmöglichkeiten vom Vorkommen geschützter Habitats und Arten abhängig. Erheblich negative Auswirkungen sind in der Nullvariante aufgrund des Gebietschutzes ausgeschlossen.</p> <p>Grundsätzlich ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Schutzgebieten nicht ausgeschlossen bzw. ist fallweise sogar davon auszugehen. So bspw. im Fall der Gemeinden Breitenstein, Grünbach am Schneeberg, Höflein an der hohen Wand und Willendorf, die gänzlich als Europaschutzgebiet ausgewiesen sind.</p> <p>Die bestehenden RGZ induzieren in der Nullvariante aufgrund ihrer Lage in kleineren Bereichen der genannten Schutzgebiete eine Schutzwirkung vor einer flächigen baulichen Inanspruchnahme, aufgrund des Ausschlusses von Baulandwidmungen.</p>			<p>lungsnahen Erholungsräume oder keine Funktion für die Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope). In diesen Fällen sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Einzelfälle stellen Randbereiche von Auwald- und Offenlandbereichen dar. In diesen Bereichen sind lokale negative Auswirkungen der Anpassungen nicht von vornherein ausgeschlossen, wobei die konkreten Auswirkungen in Bezug auf die Schutzgebiete vom Vorkommen entsprechender Habitats und Arten abhängen. Erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgebiete erscheinen aufgrund des geringfügigen Ausmaßes unwahrscheinlich.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<p>Überflutungsflächen von 30- bzw. 100-jährlichen Hochwasserereignissen sind über die gesamte Region verteilt zu finden. Im Hinblick auf Hochwasserüberflutungsflächen sind die Schwarza und Leitha sowie deren Zuflüsse (Pitten, Auebach, Sierning) insbesondere relevant, was auch auf den Umstand zurückzuführen ist, dass diese Flüsse eine Vielzahl an Gemeinden durchqueren. Größere Hochwasserüberflutungsflächen sind außerdem entlang des verzweigten Netzes des Frauenbachs und Johannesbachs am Steinfeld sowie entlang des Trattenbachs im Wechselgebiet zu finden. Entlang des Ponholzbachs und des Zöbernbachs beschränken sich die Hochwasserüberflutungsflächen auf schmalere Bereiche.</p> <p>Aufgrund des Umstandes, dass die bestehenden RGZ im Bereich der Fließgewässer und deren Uferbereichen ausgewiesen sind, kommt es vielfach zu einer Überlagerung mit Hochwasserüberflutungsflächen.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Auf Flächen, die als Hochwasserüberflutungsflächen ausgewiesen sind, ist eine Siedlungsentwicklung aufgrund der Bestimmungen des NÖ ROG 2014 nur eingeschränkt möglich. Das gilt insbesondere für Überflutungsflächen von 100-jährli-</p>	↔	2	<p>Der Großteil der marginalen flächigen Reduktionen von RGZ liegt im Bereich von Hochwasserüberflutungsflächen. Die überwiegende Mehrheit dieser Anpassungen sind als Korrekturen zu verstehen und fallen sehr kleinräumig aus. Bei den Korrekturen handelt es sich oftmals um Reduktion im Bereich von Flächen, die die RGZ-Kriterien nicht erfüllen (z.B. bereits bebaute Gebiete, Verkehrsinfrastrukturen). Aufgrund der Geringfügigkeit der Anpassungen und der Einschränkungen des NÖ ROG 2014 im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung auf Flächen, die als Hochwasserüberflutungsflächen ausgewiesen sind, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das gegenständliche Prüfkriterium zu erwarten.</p> <p>Beinahe alle Vergrößerungen und Neuausweisungen von bestehenden RGZ in der Region Neunkirchen-Bucklige Welt liegen im Bereich von Hochwasserüberflutungsflächen. Vergrößerungen sind, aufgrund der einschränkenden Wirkung der RGZ auf die Festlegung anderwärtiger Nutzungen, im Hinblick auf die Freihaltung der Hochwasserüberflutungsflächen positiv zu bewerten.</p>	++	Nicht erforderlich	++
			3	<p>Beinahe alle nicht-marginalen flächigen Reduktionen von RGZ liegen im Bereich von Hochwasserüberflutungsflächen. Dadurch entfällt in den entsprechenden Bereichen die einschränkende Wirkung der RGZ im Hinblick auf die Festlegung anderwärtiger Nutzungen.</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>chen Hochwasserereignissen. Es ist folglich davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich abseits der Hochwasserüberflutungsflächen stattfindet.</p> <p>Die Einschränkung der Siedlungsentwicklung stellt gleichzeitig einen Beitrag zum Erhalt der Vernetzungs-, Naherholungs- und raumgliedernden Funktion von Grünlandbereichen dar, sowohl im Bereich bestehender RGZ als auch abseits der RGZ. Umgekehrt tragen die bestehenden RGZ dort, wo sie Hochwasserüberflutungsflächen überlagern, durch die Bestimmung, dass nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der RGZ nicht gefährden, zusätzlich zur Freihaltung der Hochwasserüberflutungsflächen bei.</p>			<p>Die Einschränkungen des NÖ ROG 2014 bezüglich einer etwaigen Siedlungsentwicklung auf Flächen, die als Hochwasserüberflutungsflächen ausgewiesen sind, haben allerdings weiterhin Bestand. Es sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf das gegenständliche Prüfkriterium zu erwarten.</p> <p>Teilweise sind Flächen von den nicht-marginalen flächigen Reduktionen betroffen, die zwar im Bereich von Hochwasserüberflutungsflächen liegen, die allerdings bereits (teilweise) bebaut sind, so bspw. in den Gemeinden Pitzen oder Scheiblingkirchen-Thernberg. In diesen Fällen ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen, da es sich um Korrekturen der Festlegung RGZ handelt.</p>			
<p>Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks</p>	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>In der Region Neunkirchen-Bucklige Welt gibt es sechs Naturparks. Die Naturparks sind im Norden und Osten der Region anzufinden. Der Naturpark Hohe Wand befindet sich zum Großteil in der benachbarten Region Wiener Neustadt Land (nordöstlicher Teilbereich) und nur zu einem kleineren Bereich im Bezirk Neunkirchen (Höflein an der Hohen Wand). Der Naturpark Sierningtal – Flatzer Wand ist in der Gemeinde Ternitz zu finden. Der</p>	↔	2	<p>Es kommt im Bereich der Fließgewässer und deren Uferbereichen vielfach zu marginalen flächigen Reduktionen von RGZ. Die überwiegende Mehrheit dieser Anpassungen fällt sehr kleinräumig aus und betrifft Flächen, die als Naherholungsgebiete nicht von Bedeutung sind (z.B. bereits bebaute Flächen, Verkehrsinfrastrukturen). Es sind von diesen Reduktionen daher keine erheblichen Auswirkungen auf die Erholungswirkung von Naherholungsräumen zu erwarten.</p> <p>Es kommt entlang zahlreicher Gewässer zu Vergrößerungen bzw. Neuausweisungen von</p>	++	Nicht erforderlich	++

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>kleinste Naturpark der Region ist der Naturpark Falkenstein in der Gemeinde Schwarzau im Gebirge. Weitere Naturparks sind der Naturpark Seebenstein in der gleichnamigen Gemeinde, der Naturpark Türkensturz in der Gemeinde Scheiblingkirchen-Thernberg sowie der Naturpark Landseer Berge in der Gemeinde Schwarzenbach.</p> <p>Abgesehen von den Naturparks gibt es insbesondere im westlichen Teil der Region weitere Bereiche, die als Naherholungsräume von regionaler Bedeutung sind (Schneeberg, Rax, Semmering, Wechsel, etc.).</p> <p>Die bestehenden RGZ weisen keinen räumlichen Zusammenhang mit den Naturparks auf, da sie allesamt abseits der Naturparks gelegen sind. Auch in den regional bedeutsamen Zonen des Schneebergs, der Rax sowie der Hohen Wand sind keine regionalen Grünzonen ausgewiesen. Die bestehenden RGZ liegen allerdings im Bereich der Auen entlang der Schwarza im Nahbereich von Siedlungen und somit im Bereich von potenziell regional bedeutsamen Erholungsräumen.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb der genannten Naturparks grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich an</p>			<p>RGZ. Die Gewässer liegen auch in bedeutsamen Erholungsräumen sowie in Randbereichen der Naturparks Türkensturz, Landseer Berge und Sierningtal – Flatzer Wald. Anpassungen dieser Art sind im Hinblick auf Naherholungsräume positiv zu bewerten.</p>			
			3	<p>Es kommt insgesamt zu 19 nicht-marginalen flächigen Reduktionen von RGZ. Dadurch entfällt in den entsprechenden Bereichen die einschränkende Wirkung der RGZ im Hinblick auf die Festlegung anderwärtiger Nutzungen. Es handelt sich bei den von den Reduktionen betroffenen Flächen in erster Linie um Flächen, die keine potenziellen Naherholungsräume darstellen, da die Kriterien für die Ausweisung als RGZ nicht erfüllt sind (z.B. bebaute und in Anspruch genommene Flächen, siedlungsintegrierte Flächen ohne besondere Bedeutung für die Naherholung, etc.). Flächen, die potenziell einen Naherholungsraum darstellen (wie Uferbereiche), sind nur vereinzelt betroffen. In diesen Fällen sind die Anpassungen im Hinblick auf den Erhalt der Erholungswirkung der Naherholungsräume grundsätzlich negativ zu bewerten. Aufgrund der geringfügigen Betroffenheit von potenziellen Naherholungsräumen, sind auf einer regionalen Betrachtungsebene keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.</p>	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>den Siedlungsrändern von größeren bereits bestehenden Siedlungen stattfindet. Größere Siedlungen gibt es im Bereich der großen Naturparks im Süden der Region nicht. Im Fall von mehreren Gemeinden, darunter Ternitz, ist eine etwaige Siedlungsentwicklung in Bereichen, die nicht innerhalb des Naturparks liegen, naheliegender.</p> <p>Im Fall, dass es zu einer Siedlungsentwicklung im Bereich eines Naherholungsraums kommt, ist davon nicht zwangsweise eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung zu erwarten.</p> <p>Die bestehenden RGZ decken wesentliche Teile der zentralen Erholungsräume (Naturparks, Schneeberg, Rax, Hohe Wand) der Region nicht ab und haben dementsprechend auch eine eingeschränkte Bedeutung für den Erhalt der Erholungsfunktion. Die RGZ decken jedoch Auegebiete insbesondere entlang der Schwarza ab, die für die Naherholung der Bevölkerung von Bedeutung sind.</p>						
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Es gibt in der Region Neunkirchen-Bucklige Welt eine Autobahn, eine Schnellstraße und mehrere Landesstraßen, die in den strategischen Lärmkarten 2022 (lt. lärm.info.at) erfasst sind.</p>	↔	2	Die Vergrößerung und Neuausweisung von RGZ trägt grundsätzlich zum Erhalt von Grünlandbereichen und deren Kapazität, gewisse Schadstoffe zu binden (z.B. Feinstaubemissionen), bei. Zudem werden im Bereich von RGZ gewisse Nutzungen, die potenziell zu einem erhöhten Ausstoß von Lärm- und Schadstoffemissionen führen, verhindert bzw. einge-	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Die Südautobahn (A2) verläuft von Wiener Neustadt kommend in Richtung Süden durch die Region. Die Semmering Schnellstraße (S6) zweigt in der Nähe von Neunkirchen in Richtung des Mürztales ab. Entlang dieser Achsen kommt es zu einer erhöhten Lärmbelastung mit Lärmzonen, die sich beidseitig tlw. über eine Entfernung von mehr als 1 km erstrecken. Insbesondere relevant ist im Hinblick auf eine erhöhte Lärmbelastung der Bereich zwischen Wiener Neustadt und dem Knoten von A2 und S6, wobei nur ein kurzer Abschnitt dieser Strecke innerhalb der Region liegt, sowie der Bereich um den Knoten selbst.</p> <p>Eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen aufgrund der Landesstraße B17 ist zwischen den Gemeinden St. Egyden am Steinfeld und Gloggnitz zu verzeichnen. Parallel zur B17 sind zudem Lärmzonen entlang der Landesstraßen B26 und L4132 in den strategischen Lärmkarten 2022 ersichtlich gemacht. In der Nähe des Knotens Wiener Neustadt, der außerhalb der Region liegt, ist randlich eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen in den Gemeinden Katzelsdorf und Lanzenkirchen zu verzeichnen. In diesen Bereichen zeichnen die Schnellstraße S4 und die Landesstraße B54 für die Lärmemissionen verantwortlich.</p>			<p>schränkt (z.B. Baulandwidmungen, Verkehrsflächen). Da entsprechende Nutzungen durch die Vergrößerung von RGZ gegebenenfalls nur an andere Standorte verlagert werden, sind die Auswirkungen dieser Anpassungen auf den Ausstoß und die Betroffenheit von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen mit einer gewissen Unsicherheit behaftet.</p> <p>Gegensätzlich sind marginale flächige Reduktionen von RGZ im Hinblick auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen, aufgrund des Entfalls der einschränkenden Wirkung der RGZ, tendenziell negativ zu bewerten. Vielfach handelt es sich bei den von den marginalen flächigen Reduktionen betroffenen Flächen allerdings nicht um Grünlandbereiche. Deshalb sind auch die Auswirkungen der Reduktionen mit einer gewissen Unsicherheit behaftet.</p> <p>Auf einer regionalen Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung der Auswirkungen der Vergrößerungen und der Reduktionen von RGZ auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen nicht möglich.</p>			
			3	Die Auswirkungen von nicht-marginalen flächigen Reduktionen von bestehenden RGZ auf den Ausstoß und die Betroffenheit von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen sind aufgrund des Umstandes, dass es sich bei den betroffenen Flächen nicht zwangsweise um Grünlandbereiche handelt, mit Unsicherheiten behaftet.	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Zudem ist eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen laut den Lärmkarten 2022 entlang der Südbahnstrecke zwischen Neunkirchen und Semmering zu verzeichnen. Besonders davon betroffen sind die Siedlungsschwerpunkte Gloggnitz, Ternitz und Neunkirchen. Abgesehen von den in den Lärmkarten erfassten Lärmquellen stellen Landesstraßen (wie B27, B54, B55 sowie die nicht erfassten Teilbereiche der B26) potenzielle Lärmquellen dar.</p> <p>Im Hinblick auf Luftschadstoffe stehen keine Daten auf Ebene der Regionen zur Verfügung. Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich zu Rückgängen bei allen erfassten Emissionsarten. Besonders deutlich fielen die Rückgänge bei Schwefeldioxid (SO₂) und flüchtigen organischen Verbindungen (NMVOC) aus. Moderatere Rückgänge wurden bei Feinstaubemissionen (PM_{2,5} und PM₁₀) sowie bei Stickstoffoxiden (NO_x) verzeichnet, wobei die NO_x-Emissionen erst seit dem Jahr 2005 rückläufig sind. Am geringsten fiel der Rückgang des Emissionsausstoßes bei Ammoniak (NH₃) aus (UBA, 2021).</p> <p>Die bestehenden RGZ liegen fast ausschließlich abseits der wichtigsten Quellen für Lärm- und Luftschadstoffe (Autobahnen, Schnellstraßen und hochrangige</p>			<p>Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen denkbar. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Eisenbahnverbindungen). Lediglich in Bereichen, in denen höherrangige Straßen nahe an Gewässern liegen, kommt es zu kleineren Überschneidungen (z.B. entlang der B26 in St. Egyden am Steinfeld, A2 im Bereich Grimmenstein).</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung der rückläufigen Trends im Hinblick auf die Luftschadstoffemissionen und einer Beibehaltung des Status Quo im Hinblick auf Lärmemissionen auszugehen. Die bevorstehende Fertigstellung des Semmering-Basis-Tunnels wird voraussichtlich im Bereich der dann weniger frequentierten Semmeringbahn zu positiven Effekten hinsichtlich der Lärmbelastung führen, während auf der Zubringerstrecke allenfalls auch negative Effekte durch die Neutrassierung bzw. höhere Zugfrequenzen möglich sind (innerhalb bestehender Grenzwerte).</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung im Nahbereich der genannten Lärmquellen ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Das ist mitunter darauf zurückzuführen, dass mit Neunkirchen, Ternitz und Gloggnitz einige Orte, bei denen eine künftige Siedlungsentwicklung zu erwarten ist, im Nahbereich der genannten Lärmquellen liegen. Bei einer Neuwidmung von Bauland ist allerdings jedenfalls die Verord-</p>						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>nung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen einzuhalten.</p> <p>Ob von den bestehenden RGZ eine positive, eine negative oder eine neutrale Wirkung auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen ausgeht, ist nicht eindeutig festzustellen. Allerdings tragen die bestehenden RGZ in der Nullvariante, durch die Bestimmung, dass nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der RGZ nicht gefährden, in den entsprechenden Bereichen im Nahbereich der Landesstraßen B18 und B20 dazu bei, dass lärmsensible Widmungen (wie Baulandwidmungen) nicht in diesen Bereichen umgesetzt werden, wenngleich die Freihaltung von Bereichen mit einer erhöhten Betroffenheit durch Lärmemissionen grundsätzlich nicht der primäre Zweck der bestehenden RGZ ist.</p>						
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut Umweltbundesamt belief sich die Flächeninanspruchnahme Österreichs im Jahr 2021 auf 36,3 km² bzw. 9,9 ha pro Tag. Bei etwa 21 km² oder mehr als 5,5 ha pro Tag dieser beanspruchten Flächen handelte es sich um versiegelte Flächen. Bei der Flächeninanspruchnahme</p>	↔	2	Bei den marginalen flächigen Reduktionen von RGZ handelt es sich vielfach um Flächen, die bereits in Anspruch genommen bzw. versiegelt sind (z.B. bereits bebauete Flächen, Verkehrsinfrastrukturen). Zudem sind diese Reduktionen oftmals sehr kleinräumige Korrekturen in Bereichen, die für anderwärtige künftige Nutzungen nicht von Relevanz sind. Aufgrund des geringfügigen Ausmaßes induzieren	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>ist von 2010-2021 insgesamt ein rückläufiger Trend zu verzeichnen. Bei der Bodenversiegelung kam es in den Jahren 2018-2021 hingegen wieder zu einem Anstieg (UBA, o.D.).</p> <p>In der Region Neunkirchen-Bucklige Welt beläuft sich die Flächeninanspruchnahme insgesamt auf 7,4 %. 2,8 % der Gesamtfläche der Region sind versiegelt (flächenversiegelung.at, o.D.). Die Region Neunkirchen-Bucklige Welt liegt bei beiden Werten etwas unter dem niederösterreichischen Durchschnitt (8,7 % bzw. 3,6 %).</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist grundsätzlich von einer Trendfortschreibung auszugehen. Im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme bedeutet das eine rückläufige Entwicklung. Es werden somit künftig zwar weiterhin neue Flächen in Anspruch genommen, es ist allerdings ein Rückgang im Hinblick auf das Ausmaß der zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen zu erwarten.</p> <p>Die Erfassung der Bodenversiegelung in den Statistiken beruht bislang auf einer Hochrechnung basierend auf der Flächeninanspruchnahme. Es besteht somit ein linearer Zusammenhang und es ist daher ebenfalls mit einer Abnahme zu</p>			<p>diese Anpassungen keine erheblichen Auswirkungen auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung.</p> <p>Die Vergrößerung und Neuausweisung von RGZ trägt, aufgrund der einschränkenden Wirkung der RGZ im Hinblick auf eine Reihe von (Bauland-)Widmungsarten, zur Eingrenzung der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung bei. Die Vergrößerungen bzw. Neuausweisungen betreffen in der Region große Bereiche angrenzend an alle größeren Gewässer (Einzugsgebiet >10 km²).</p>			
			3	<p>Durch nicht-marginale flächige Reduktionen von RGZ entfallen in den entsprechenden Bereichen die in RGZ geltenden Einschränkungen im Hinblick auf die Festlegung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten. Das kann in den entsprechenden Bereichen zu Nutzungen führen, die eine Flächeninanspruchnahme darstellen und die in der Folge zu einer Bodenversiegelung führen. Im Falle der Ausweisung solcher Widmungsarten sind negative Umweltwirkungen auf lokaler Ebene im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung denkbar, wenngleich es sich bei den betroffenen Flächen nicht ausschließlich um Grünlandbereiche, sondern auch um bereits in Anspruch genommene oder versiegelte Flächen handelt.</p> <p>Auf regionaler Ebenen kommt es insgesamt zu einem starken Zuwachs an RGZ in der Region Neunkirchen-Bucklige Welt.</p>	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>rechnen. In der Realität ist die Entwicklung der Bodenversiegelung mit Unsicherheiten behaftet, da diese mitunter auch von der Entwicklung bereits in Anspruch genommener Flächen (z.B. Baulandreserven) abhängig ist und nicht ausschließlich von der Entwicklung der Flächeninanspruchnahme.</p> <p>Die bestehenden RGZ liegen vorwiegend in den wachsenden Gemeinden im Nordosten der Region und damit in Bereichen, wo in der näheren Zukunft aufgrund des prognostizierten Bevölkerungszuwachses auch eine Siedlungsentwicklung zu erwarten ist (mecca consulting, 2023).</p> <p>Durch die Bestimmung, dass in den entsprechenden Bereichen nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der RGZ nicht gefährden, tragen die RGZ zur Freihaltung von unverbauten Böden bei und entfalten eine positive Wirkung auf die zusätzliche Flächeninanspruchnahme, und in geringem Maße auch auf die Bodenversiegelung.</p> <p>Aufgrund der Erwartung, dass in der Region Neunkirchen-Bucklige Welt künftig weitere Flächen in Anspruch genommen bzw. versiegelt werden und der allgemein hohen Niveaus der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung in Österreich, ist die Entwicklungs-</p>						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	tendenz in der Nullvariante trotz der positiven Wirkung der bestehenden RGZ negativ zu bewerten.						
Kompakte Siedlungsstrukturen	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Die Bevölkerungsdichte der Region Neunkirchen-Bucklige Welt liegt mit 74 EW/km² etwas unter dem niederösterreichischen Schnitt von 88 EW/km². Die Bevölkerungsschwerpunkte sind vermehrt entlang der Schwarza zu finden (Gloggnitz, Ternitz, Neunkirchen, Pitten). Die Siedlungsstruktur ist in diesem Teil der Region von historisch gewachsenen und dicht bebauten Zentren (Straßendörfern) geprägt. In der Buckligen Welt finden sich vermehrt lockere (Streu-)Siedlungen in Form von landwirtschaftlichen Weilern.</p> <p>Die jüngere Vergangenheit ist von Siedlungserweiterungen an den Siedlungsrändern der größeren Orte im Steinfeld geprägt.</p> <p>Die Siedlungsstruktur im südlichen und westlichen Teil der Region wird stärker durch die naturräumlichen Gegebenheiten beeinflusst. Die Siedlungen sind in den Tälern angeordnet und weniger verstreut als im nördlichen Teil der Region, wobei es auch entlang der Täler im südlichen Teil der Region Streusiedlungen in Form von landwirtschaftlichen Weilern gibt. Diese ruralen Bereiche sind größtenteils von einer Stagnation oder einem</p>	↔	2	<p>Aufgrund der Lage der bestehenden RGZ und der Geringfügigkeit der marginalen flächigen Reduktionen bestehender RGZ sind von diesen Anpassungen keine erheblichen Auswirkungen auf eine kompakte Siedlungsstruktur zu erwarten.</p> <p>Die großflächigen Vergrößerungen und Neuausweisungen der RGZ weisen ebenfalls keinen direkten Zusammenhang mit kompakten Siedlungsstrukturen auf, da sie die Siedlungsentwicklung nur in einem linearen Bereich entlang der Gewässer einschränken, nicht aber an den Ortsrändern und in Streulagen.</p>	0	Nicht erforderlich	0
			3	<p>Aufgrund der Lage der bestehenden RGZ sind die nicht-marginalen flächigen Reduktion bestehender RGZ in der Region Neunkirchen-Bucklige Welt vielfach angrenzend an bestehende Siedlungsgebiete zu finden. Die Reduktionen ermöglichen in den entsprechenden Bereichen eine künftige Siedlungsentwicklung. Eine Siedlungsentwicklung in diesen Bereichen widerspricht nicht grundsätzlich einer kompakten Siedlungsstruktur. Etwaige neue Streusiedlungen oder Siedlungssplitter werden von den nicht-marginalen flächigen Reduktionen von RGZ nicht beeinflusst. Es sind von diesen Anpassungen daher keine erheblichen Umweltwirkungen im Hinblick auf eine kompakte Siedlungsstruktur zu erwarten.</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Rückgang der Bevölkerung betroffen. Die lokalen Bevölkerungsschwerpunkte im südlichen Teil der Region sind Kirchschatz in der Buckligen Welt, Krumbach und Aspang-Markt.</p> <p>Die bestehenden RGZ liegen vorwiegend in den wachsenden Gemeinden im Nordosten der Region und damit in Bereichen, wo in der näheren Zukunft aufgrund des prognostizierten Bevölkerungszuwachses auch eine Siedlungsentwicklung zu erwarten ist (mecca consulting, 2023).</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist aufgrund der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung davon auszugehen, dass eine Siedlungsentwicklung allen voran in jenen Gemeinden stattfinden wird, die in der Nähe zu Wiener Neustadt liegen. Ein Bevölkerungszuwachs ist zudem in einigen Gemeinden um die Gemeinde Kirchberg am Wechsel, sowie in einigen Gemeinden im östlichen Teil der Region zu erwarten (mecca consulting, 2023). Siedlungserweiterungen sind vornehmlich an den jeweiligen Siedlungsändern zu erwarten. Es ist aufgrund der regionalen Gegebenheiten allerdings grundsätzlich nicht auszuschließen, dass in der Nullvariante in geringerem Ausmaß weiterhin Siedlungsstrukturen in Streulagen entstehen bzw. anwachsen. Das ist im Hinblick auf die</p>						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Kompaktheit der Siedlungsstrukturen in der Region negativ zu bewerten.</p> <p>Die bestehenden RGZ bewirken in der Nullvariante, dass in den entsprechenden Bereichen nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der RGZ nicht gefährden. Sie schränken Siedlungserweiterungen entlang der Schwarza, Pitten und dem Johannes- und Frauenbach dadurch kleinräumig ein. Ein unmittelbarer Beitrag der bestehenden RGZ zur Kompaktheit von Siedlungsstrukturen lässt sich aufgrund der Lage der RGZ (lineare Bereiche entlang der Gewässer, oftmals innenliegend in Siedlungen) allerdings nicht ableiten.</p>						
Auswirkung auf hochwertige Böden	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Hochwertige Böden sind in der Region Neunkirchen-Bucklige Welt nur kleinräumig und in erster Linie im nordöstlichen Teil der Region, bspw. in den Gemeinden Katzelsdorf, Lanzenkirchen, St. Egyden am Steinfeld, Walpersbach und Bad Erlach zu finden. Ansonsten sind hochwertige Böden aufgrund des hohen Waldanteils und aufgrund des hügeligen bis bergigen Geländes kaum anzutreffen. In den Gemeinden Puchberg am Schneeberg, Ternitz, Wartmannstetten und Scheiblingkirchen-Thernberg sind im Bereich der Talsohlen weitere Flächen als hochwertige Böden ausgewiesen.</p>	↔	2	<p>Die marginalen flächigen Reduktionen von RGZ sind vornehmlich abseits der hochwertigen Böden zu verzeichnen. Es kommt nur sehr kleinräumig zu Überlagerungen, weshalb auf einer regionalen Betrachtungsebene im Hinblick auf die hochwertigen Böden von diesen Anpassungen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Die Vergrößerungen und Neuausweisungen von RGZ überlagern unter anderem in Wartmannstetten, Lanzenkirchen und Ternitz größere Bereiche mit hochwertigen Böden und tragen in diesen Bereichen lokal zur Freihaltung dieser Flächen bei.</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Die bestehenden RGZ-Ausweisungen weisen nur einen geringen Anteil an Überschneidungen mit hochwertigen Böden auf. Solche Überschneidungen finden sich hauptsächlich in den Gemeinden Willendorf, Würflach und St. Egyden am Steinfeld (Johannes- und Frauenbach) sowie im Bereich der Pitten (Gemeinden Seebenstein und Scheiblingkirchen-Thernberg).</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Beanspruchung von hochwertigen Böden zugunsten einer Siedlungsentwicklung grundsätzlich nicht ausgeschlossen.</p> <p>Die bestehenden RGZ tragen durch die Bestimmung, dass nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der RGZ nicht gefährden, sehr kleinräumig zur Freihaltung von hochwertigen Böden bei. Aufgrund der kleinräumigen Wirkung der RGZ und der geringen Überschneidung mit hochwertigen Böden, ist die Nullvariante auf regionaler Betrachtungsebene negativ zu bewerten.</p>		3	<p>Nicht-marginale flächige Reduktionen von RGZ betreffen nur in fünf Fällen hochwertige Böden (Gemeinden Neunkirchen, Scheiblingkirchen-Thernberg, Pitten, Willendorf). In allen Fällen handelt es sich bei den Flächen um teilweise bereits in Anspruch genommene bzw. bebaute Flächen sowie zu kleineren Teilen um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Wenngleich die Freihaltung von hochwertigen Böden grundsätzlich nicht das primäre Ziel der bestehenden RGZ war, sind die nicht-marginalen Reduktionen im Hinblick auf die hochwertigen Böden negativ zu bewerten, da in den entsprechenden Bereichen durch die einschränkende Wirkung der RGZ im Hinblick auf die Festlegung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten entfällt. Aufgrund der geringfügigen Betroffenheit von landwirtschaftlich genutzten Flächen sind auf einer regionalen Betrachtungsebene allenfalls unerhebliche Auswirkungen auf die hochwertigen Böden der Region zu erwarten.</p>	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>In der Region Neunkirchen-Bucklige Welt sind sechs Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Das Großflächigste ist das Landschaftsschutzgebiet Rax-Schneeberg, das sich über dreizehn Gemeinden erstreckt. Zwölf Gemeinden liegen ganzflächig innerhalb dieses Landschaftsschutzgebietes (Trattenbach, Otterthal, Schottwien, Raach am Hochgebirge, Semmering, Breitenstein, Payerbach, Bürg-Vöstenhof, Priggwitz, Reichenau an der Rax, Schwarzau im Gebirge und Puchberg am Schneeberg). Östlich an dieses Landschaftsschutzgebiet angrenzend sind drei weitere Landschaftsschutzgebiete zu finden. In der Gemeinde Ternitz befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Sierningtal, in den Gemeinden Schrattenbach und Würflach befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Johannesbachklamm und in den Gemeinden Grünbach am Schneeberg sowie Höflein an der Hohen Wand befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Hohe Wand-Dürre Wand, wovon der größte Teil jedoch außerhalb der Region liegt. Die beiden kleinsten Landschaftsschutzgebiete (Landseer Berge und Seebenstein-Scheiblingkirchen-Thernberg) liegen südlich der Schwarzau in der Buckligen Welt.</p>	↔	2	<p>Aufgrund der Lage der bestehenden RGZ größtenteils abseits der Landschaftsschutzgebiete kommt es aufgrund von marginalen flächigen Reduktionen von RGZ zu keinen erheblichen Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete.</p> <p>Die Vergrößerungen und Neuausweisungen liegen hingegen insbesondere im Westen der Region vollständig innerhalb der Landschaftsschutzgebiete und tragen somit zu einer Freihaltung der Gewässerachsen und ihres unmittelbaren Umfeldes bei.</p>	+	Nicht erforderlich	+
			3	<p>Es liegen keine Überschneidungen von nicht-marginalen Reduktionen und Landschaftsschutzgebieten vor. Es kommt daher zu keinen erheblichen Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete.</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Die bestehenden großflächigen Landschaftsschutzgebiete im Nordwesten der Region weisen in kleineren Bereichen Überschneidungen mit den RGZ in den Gemeinden Würflach und Gloggnitz auf. Ansonsten gibt es keine Überschneidungen der Landschaftsschutzgebiete mit den RGZ.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Allerdings ist gemäß § 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 bei Änderungen des ÖROP im Bereich von Landschaftsschutzgebieten, unter Vorbehalt einiger Ausnahmen, ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen über die Auswirkungen auf die in Abs. 4 genannten Schutzgüter und eine Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde einzuholen.</p> <p>Es ist zwar davon auszugehen, dass die Siedlungsentwicklung vornehmlich abseits von Landschaftsschutzgebieten stattfindet, allerdings sind Siedlungsentwicklungen auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten zu erwarten, bspw. im Fall der Gemeinden, die ganzflächig (Trattenbach, Otterthal, Schottwien, Raach am Hochgebirge, Breitenstein, Payerbach, Bürg-Vöstenhof, Reichenau an der Rax, Priggliitz Schwarzau im Gebirge, Puchberg am Schneeberg,</p>						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Schrattenbach, Grünbach am Schneeberg und Höflein an der Hohen Wand) bzw. größtenteils (Würflach) innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes liegen.</p> <p>Die bestehenden RGZ induzieren in der Nullvariante aufgrund ihrer Lage größtenteils abseits der genannten Landschaftsschutzgebiete nur geringe Auswirkungen auf etwaige Entwicklungen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete.</p>						
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Es gibt in der Region Neunkirchen-Bucklige Welt 90 Naturdenkmale, die über die gesamte Region verteilt sind. Besonders zahlreich sind Naturdenkmale in den Gemeinden Gloggnitz und Reichenau an der Rax ausgewiesen. Es handelt sich bei den Naturdenkmalen vornehmlich um Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen, Felsgebilde und Höhlen.</p> <p>Kulturgüter (wie Burgruinen, Schlösser, Wehranlagen oder Hausberganlagen) sind in der gesamten Region, mit Ausnahme der (sub-)alpinen Bereiche und in der Buckligen Welt entlang der burgenländischen Grenze auffindbar. Der ursprüngliche Zustand dieser Kulturgüter ist vielfach nicht mehr erhalten.</p> <p>In der Region Neunkirchen-Bucklige Welt gibt es zudem eine UNESCO-Weltkulturerbestätte (Semmeringbahn) inkl. vier Pufferzonen (1-Nahbereich, 2-Historisch-</p>	↔	2	<p>Marginale flächige Reduktionen bestehender RGZ sind im Bereich der Naturdenkmale der Region Neunkirchen-Bucklige Welt nicht zu verzeichnen. Eine geringfügige flächige Reduktion betrifft den Bereich der UNESCO-Welterbestätte Semmeringbahn. Die betroffenen Flächen stellen jedoch einen bereits bebauten Siedlungsbereich dar, weshalb es durch die Reduktion der RGZ zu keinen wesentlichen Auswirkungen kommt.</p> <p>Nach der Neuausweisung von RGZ liegen vier zusätzliche Naturdenkmale (teilweise) innerhalb von RGZ. Des Weiteren werden Teilbereiche der UNESCO-Welterbestätte neu als RGZ ausgewiesen bzw. bestehende RGZ vergrößert. Die Anpassungen sind im Hinblick auf den Schutz der Naturdenkmale und der Welterbestätte positiv zu bewerten.</p>	+	Nicht erforderlich	+
			3	<p>Nicht-marginale flächige Reduktionen bestehender RGZ sind im Bereich der Naturdenkmale, der UNESCO-Welterbestätte und der Kulturgüter der Region Neunkirchen-Bucklige Welt nicht zu verzeichnen.</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>touristische Siedlungslandschaft, 3-Touristischer Ergänzungsraum, 4-Ergänzende Siedlungslandschaft).</p> <p>Insgesamt liegen nur 2 der 90 Naturdenkmale im Bereich bestehender RGZ (Peterwald in Ternitz, Gloggnitzer Auwald). Die RGZ entlang der Schwarza im Gemeindegebiet von Gloggnitz liegt teilweise im Bereich der UNESCO-Welterbestätte (Pufferzone 1 – Semmeringbahn Nahbereich). Darüber hinaus liegen einzelne Kulturgüter teilweise im Nahbereich der Gewässer, sind jedoch aufgrund der Lage in Siedlungsbereichen nicht Teil der RGZ.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 dürfen an einem Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Eine Siedlungsentwicklung im Bereich eines Naturdenkmals ist in der Nullvariante daher nicht zu erwarten.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung in Richtung eines Kulturguts ist nicht ausgeschlossen. Das ist mitunter auch darauf zurückzuführen, dass zahlreiche Kulturgüter dort zu finden sind, wo auch eine künftige</p>						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Siedlungsentwicklung zu erwarten ist (bspw. in Würflach oder Reichenau an der Rax). Eine Beeinträchtigung des Kulturguts durch eine Siedlungsentwicklung ist allerdings nicht zwangsweise gegeben.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung ist im Bereich der UNESCO-Weltkulturerbestätte vorstellbar, allerdings ist im Fall der Semmeringbahn eine Verbauung der Kernzone (Bahntrasse) praktisch ausgeschlossen. Eine Siedlungsentwicklung innerhalb der UNESCO Pufferzonen ist hingegen nicht ausgeschlossen, in den Gemeinden Schottwien, Semmering, Breitenstein, Reichenau an der Rax, Gloggnitz, Payerbach und Prigglitz sogar erwartbar, da großflächige Teile des Gemeindegebiets als Pufferzone ausgewiesen sind. Auch wenn die Ausweisung des Welterbes für Gemeinden keine rechtlichen Konsequenzen hat, können großtechnische oder sonstige substanzielle Eingriffe in die Kulturlandschaft von der internationalen Staatengemeinschaft als Bedrohung des Welterbes und damit des Schutzstatus gewertet werden.</p> <p>Die bestehenden RGZ entfalten aufgrund des geringen räumlichen Zusammenhangs nur lokal eine Wirkung im Hinblick auf die Freihaltung von Naturdenkmälern und das Umfeld von Kulturgütern.</p>						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>In der Region Neunkirchen-Bucklige Welt gibt es 535 wasserrechtliche Schutzgebiete und fünf wasserrechtliche Schongebiete. Die wasserrechtlichen Schutzgebiete sind vorrangig kleinräumig ausgewiesen und dienen mehrheitlich dem Schutz von Quellen. Die wasserrechtlichen Schongebiete betreffen großflächigere Bereiche, so bspw. große Teile der Gemeindegebiete von Reichenau an der Rax, Bürg-Vöstenhof, Schwarzau im Gebirge, Puchberg am Schneeberg, St. Egidien am Steinfeld, Krumbach und Bad Schönau.</p> <p>Im Bereich der derzeit ausgewiesenen RGZ liegen einige kleinere wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete. In geringem Ausmaß ist auch das größere Schongebiet/Schutzgebiet um Wr. Neustadt (im Bereich Katzelsdorf und Schwarzau am Steinfeld) erfasst. Das Schongebiet der 1. Wr. Hochquellleitung liegt außerhalb der RGZ.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Die Möglichkeiten einer Siedlungsentwicklung im Bereich von wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebieten sind von den Bestimmungen, die in der Verordnung des entsprechenden Schutz-</p>	↔	2	<p>Es kommt in der Region Neunkirchen-Bucklige Welt an insgesamt 13 Standorten zu einer marginalen flächigen Reduktion einer RGZ im Bereich eines wasserrechtlichen Schutz-/Schongebiets. Aufgrund der Geringfügigkeit dieser Anpassung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die wasserrechtlichen Schutzgebiete zu erwarten.</p> <p>Vergrößerungen von bestehenden und Neuausweisungen von RGZ sind im Bereich der wasserrechtlichen Schutz- und Schongebiete der Region Neunkirchen-Bucklige Welt an insgesamt 119 Stellen zu verzeichnen. Diese Anpassungen sind positiv zu bewerten, da sie zu einer Freihaltung der wasserrechtlichen Schutz-/Schongebiete beitragen.</p>	+	Nicht erforderlich	+
			3	<p>Es kommt in der Region Neunkirchen-Bucklige Welt an zwei Standorten zu nicht-marginalen flächigen Reduktionen bestehender RGZ im Bereich eines wasserrechtlichen Schutzgebiets. Dadurch entfallen in den entsprechenden Bereichen die einschränkende Wirkung der RGZ im Hinblick auf die Festlegung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten. Die Bestimmungen der Verordnungen der jeweiligen wasserrechtlichen Schutzgebiete, die auf regionaler Betrachtungsebene nicht einzeln geprüft werden, haben allerdings weiterhin Bestand. Widmungsänderungen in den entsprechenden Bereichen sind daher gegebenenfalls weiterhin stark eingeschränkt. Aufgrund der unterschiedlichen Bestimmungen</p>	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>der Schongebiets festgelegt sind, abhängig und gegebenenfalls stark eingeschränkt. Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung kann in einer solchen Verordnung gemäß der §§ 34 und 35 WRG 1959 bestimmt werden, dass Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind.</p> <p>Eine Verschlechterung im Hinblick auf wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete ist dementsprechend nicht zu erwarten.</p> <p>Die bestehenden RGZ in der Region Neunkirchen-Bucklige Welt tragen durch die Bestimmung, dass nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der RGZ nicht gefährden, in der Nullvariante bei insgesamt 12 wasserrechtlichen Schutz-/Schongebieten zu deren Freihaltung bei. Auf einer regionalen Betrachtungsebene ist die positive Wirkung der RGZ auf die wasserrechtlichen Schutz-/Schongebiete nur geringfügig relevant.</p>			<p>für einzelne Schutz- bzw. Schongebiete ist auf regionaler Betrachtungsebene eine gesamtliche Bewertung schwierig, wobei aufgrund des geringen Flächenausmaßes der Änderungen im Bereich der Schutz-/Schongebiete von insgesamt unter 2 Hektar von unerheblichen Auswirkungen auszugehen ist.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich im gegenständlichen Zeitraum zu einem Rückgang der Treibhausgasemissionen von -4,1 %. Die Treibhausgasemissionen erreichten Mitte der 2000er Jahre ihr Maximum. Dem insgesamt rückläufigen Trend stehen Emissionsanstiege in den Sektoren Verkehr, Industrie und fluorierte Gase entgegen (UBA, 2021).</p> <p>Auf regionaler Betrachtungsebene stehen keine Daten zum Ausstoß von Treibhausgasemissionen zur Verfügung.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung des insgesamt rückläufigen Trends im Hinblick auf die Treibhausgasemissionen auszugehen. Aufgrund des hohen Niveaus der Treibhausgasemissionen und der Verfehlung der entsprechenden Ziele (siehe Kapitel 3, Tabelle 6) ist die Nullvariante trotz des rückläufigen Trends negativ zu bewerten.</p> <p>Die bestehenden RGZ tragen in der Nullvariante, durch die Bestimmung, dass nur solche Grünlandwidmungsarten zulässig sind, die die Funktionen der RGZ nicht gefährden, dazu bei, dass die Regulationsfunktion des Bodens in den entsprechenden Bereichen erhalten wird. Im</p>	↙	2	<p>Marginale flächige Reduktionen von RGZ sind im Hinblick auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen tendenziell negativ zu bewerten, da in betroffenen Bereichen die einschränkende Wirkung der RGZ auf die Festlegung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten entfällt. Die Auswirkungen dieser Anpassungen sind aufgrund des Umstandes, dass es sich bei den von Reduktionen betroffenen Flächen vielfach nicht um unverbaute Böden handelt, als geringfügig einzustufen.</p> <p>Durch die Vergrößerung und Neuausweisung von RGZ werden in den entsprechenden Bereichen unverbaute Böden freigehalten und ihre Funktion als CO₂-Senke erhalten. Die Vergrößerungen fallen in der Region Neunkirchen-Bucklige Welt großflächig aus und die gesamte Fläche der RGZ wird mehr als versiebenfacht.</p> <p>Insgesamt sind auf einer regionalen Betrachtungsebene allenfalls geringfügige Auswirkungen durch die Vergrößerung der RGZ auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen zu erwarten.</p>	0	Nicht erforderlich	0
			3	<p>Nicht-marginale flächige Reduktionen von RGZ sind im Hinblick auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen tendenziell negativ zu bewerten, da in betroffenen Bereichen die einschränkende Wirkung der RGZ auf die Festlegung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten entfällt. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt allerdings auch</p>	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Hinblick auf die Funktion des Bodens als CO ₂ -Senke sind bestehende RGZ daher grundsätzlich positiv zu bewerten. Da allerdings nur ein sehr kleiner Teil der Region von der positiven Wirkung der RGZ betroffen ist, ist die Wirkung der RGZ auf den Treibhausgasausstoß auf einer regionalen Betrachtungsebene als geringfügig zu bewerten.			positive Auswirkungen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen denkbar. So können etwaige Entwicklungen in den betroffenen Bereichen (wie eine Siedlungsentwicklung) auch zu einer Verkürzung von Wegen und einem reduzierten Treibhausgasausstoß führen. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.			

Quelle: Knollconsult, 2024

5.4 Agrarische Schwerpunkträume (ASR)

Agrarische Schwerpunkträume grenzen Teilräume Niederösterreichs ab, die von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion in der jeweiligen Region sind. Agrarische Schwerpunkträume schützen demnach die regionale Landwirtschaft.

ASR können auch einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, indem durch die lokale Nahrungsmittelproduktion Transportwege verringert und damit CO₂-Emissionen reduziert werden. Landwirtschaftliche Flächen haben das Potenzial, große Mengen an Kohlenstoff zu binden. Relevant sind ASR auch für die Klimawandelanpassung, insbesondere in Bezug auf Wasserspeicherung und Verdunstung sowie Vermeidung von Bodenversiegelung.

Die Identifikation der agrarischen Schwerpunkträume erfolgte zunächst unter Berücksichtigung der natürlichen Eignung der Böden für die landwirtschaftliche Produktion (Hochwertigkeit der Produktionsflächen) basierend auf den Daten der österreichischen Bodenkartierung (eBod). Die großflächig zusammenhängenden Zonen wurden so ausgewiesen, dass jeweils rund ein Fünftel der (besten) Agrarflächen innerhalb der Naturschutzkonzept-Regionen Niederösterreichs durch die ASR gesichert werden.

Festlegungen im RegROP Raum Neunkirchen-Bucklige Welt und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Agrarische Schwerpunkträume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen:

„In den agrarischen Schwerpunkträumen sind bei Widmungsänderungen folgende Widmungsarten zulässig:

- ▶ *Grünland-Land- und Forstwirtschaft,*
- ▶ *Erhaltenswerte Gebäude im Grünland,*
- ▶ *Grünland-Freihalteflächen, sofern sie der dauerhaften Freihaltung vor jeglicher Bebauung dienen,*
- ▶ *Grünland-Windkraftanlagen,*
- ▶ *Grünland-Kellergassen,*
- ▶ *Bauland-Agrargebiet-Hintausbereiche und*
- ▶ *Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen.*

Andere Widmungsarten dürfen dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines agrarischen Schwerpunktraumes erreicht werden kann.“

In der Region Neunkirchen-Bucklige Welt sind agrarische Schwerpunkträume mit einer Gesamtfläche von 6.800 ha ausgewiesen. Im Regionalen Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen (LGBI. Nr. 45/2021) waren in den Gemeinden der Region Neunkirchen-Bucklige Welt landwirtschaftliche Vorrangzonen in einem Ausmaß von 15.030 ha festgelegt. Die in der Region

festgelegten ASR umfassen somit etwa 45 % der Fläche der bislang im Regionalen Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen festgelegten landwirtschaftlichen Vorrangzonen. Neben der ersatzlosen Aufhebung von landwirtschaftlichen Vorrangzonen kam es auch großflächig zu Umwandlungen in MLR (siehe Kapitel 5.2). Zudem wurden ASR in Bereichen festgelegt, die bislang nicht als landwirtschaftliche Vorrangzonen festgelegt waren. Das Ausmaß der Neufestlegungen entspricht in etwa den Umwandlungen in MLR. Die Zuordnung der Festlegungen zu den definierten Fällen (siehe Kapitel 2) ist nachfolgend zusammengefasst (siehe Tabelle 10). Die festgelegten ASR sind insbesondere im östlichen Teil der Region in jenen Gemeinden, die zum politischen Bezirk Wiener Neustadt-Land gehören, zu finden. Ansonsten sind ASR außerdem am nördlichen Rand der Region festgelegt.

Tabelle 10: Agrarische Schwerpunkträume: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Fläche	Gemeinde(n)
Fall 2	Neue Festlegung einer ASR-Fläche	2.524,2 ha	Bad Schönau, Bromberg, Grünbach am Schneeberg, Hochneukirchen-Gscheidt, Hochwolkersdorf, Höflein an der Hohen Wand, Hollenthon, Katzelsdorf, Kirchsschlag in der Buckligen Welt, Krumbach, Lanzenkirchen, Lichtenegg, Puchberg am Schneeberg, Scheiblingkirchen-Thernberg, St. Egyden am Steinfeld, Thomasberg, Wiesmath, Willendorf, Zöbern
	Umwandlung einer ELT-Fläche in eine ASR-Fläche (wenn unter 1.000 ha in der Region)	280,0 ha	Höflein an der Hohen Wand, Puchberg am Schneeberg, Willendorf
Fall 3	Umwandlung einer ELT in eine ASR-Fläche in größerem Ausmaß (wenn über 1.000 ha in der Region)	-	-
	Ersatzlose Aufhebung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone	7.874,2 ha	alle Gemeinden außer Altendorf, Breitenstein, Raach am Hochgebirge, Reichenau an der Rax, Schottwien, Semmering

Quelle: Knollconsult, 2024

Im ursprünglichen Fachvorschlag (Details zum Planungsprozess siehe Kapitel 4) wurden agrarische Schwerpunkträume in der Buckligen Welt, dem Schneebergland sowie im nordöstlichen Bereich der Region bei Lanzenkirchen Katzelsdorf im Ausmaß von rund 80 km² vorgeschlagen. Aufgrund der Topografie der Region verfügt diese über keine sehr bedeutenden zusammenhängenden Ackergebiete, sondern hauptsächlich über kleinstrukturierte und fragmentierte Flächen sowie ausgedehnte Wald- und Wiesenflächen. Die im Regionalen Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen (LGBl. Nr. 45/2021) festgelegten landwirtschaftlichen Vorrangzonen wurden im Fachvorschlag nicht übernommen, sondern auf Basis der landesweit neuen Methodik zur Identifizierung agrarischer Schwerpunkträume entsprechend räumlich konzentrierte Flächen vorgeschlagen. Die im ursprünglichen RegROP enthaltenen LVZ waren sehr ubiquitär ausgewiesen. Im Rahmen des Leitplanungsprozesses wurden Anpassungen vor allem im Bereich des Schneeberglandes (Gemeinde Puchberg am Schneeberg) vorgenommen. In diesem Bereich wurde die Fläche des vorgeschlagenen ASR reduziert.

Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV ... Nullvariante | MM ... Minderungsmaßnahme

Nullvariante: ↗ Verbesserung | ↖ teilweise Verbesserung | ↔ gleich bleibend | ↘ teilweise Verschlechterung | ↓ Verschlechterung

Bewertung der Umweltauswirkungen: ++ erhebliche Verbesserung | + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung | 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität
 - potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung | -- erhebliche Verschlechterung | x derzeit keine Bewertung möglich

Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltauswirkungen: Überblickartige Prüfung
 Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen: detailliertere Prüfung

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	<p><u>Ist-Situation:</u> Der westliche Teil der Region Neunkirchen-Bucklige Welt ist von einer starken Bewaldung und (sub)alpinem Terrain geprägt. In diesem Bereich der Region gibt es großflächige naturnahe Lebensräume, die von anthropogenen Nutzungen weitestgehend unzerschnitten sind (z.B. Schwarzau im Gebirge, Puchberg am Schneeberg, Reichenau an der Rax, Bürg-Vöstenhof, Breitenstein und Trattenbach). Es handelt es sich bei diesen Lebensräumen vorwiegend um Laub- und Nadelwälder, wobei Nadelwälder überwiegen (UBA, 2018). Im Bereich der Täler gehen die großflächigen Waldgebiete in Offenlandflächen über. Darüber hinaus befinden sich hier anthropogene Barrieren wie Siedlungsgebiete und Straßen.</p> <p>In Richtung Osten sinkt der Waldanteil und Offenland- bzw. Ackerflächen prägen vermehrt die Landschaft. Die Offenland-</p>	↖	2	Zu Neuausweisungen von Flächen als ASR kommt es vor allem im Bereich der Buckligen Welt sowie in kleinerem Ausmaß im Bereich Hohe Wand. Die Bereiche betreffen Offenlandflächen, die bislang im Wesentlichen noch unzerschnitten sind und somit können die neu ausgewiesenen Flächen aufgrund der in ASR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines ASR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) zu deren Schutz beitragen, auch wenn dies nicht der Hauptzweck der Festlegung ist. Die Umwandlung bislang als ELT ausgewiesener Flächen in ASR hat keine erheblichen Auswirkungen, da die Wirkung beider Instrumente sehr ähnlich ist und sich die Bestimmungen nur in Details im Hinblick auf zulässige Widmungsarten unterscheiden.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Der Entfall von LVZ betrifft insbesondere größere Bereiche entlang des Schwarzatals. In diesem Bereich verlaufen auch die wesentli-	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>und Ackerflächen sind sowohl im nördlichen (Wiener Neustädter Föhrenwald in den Gemeinden Neunkirchen, St. Egyden am Steinfeld und Breitenau) als auch im südöstlichen Bereich der Region (Bucklige Welt) mit naturnahen Lebensräumen wie Wäldern gespickt.</p> <p>Neben den Wäldern, den Ackerflächen und sonstigen Grünlandflächen stellen zudem Fließgewässer (z.B. Schwarza, Spratzbach) und deren Uferbereiche naturnahe Lebensräume dar.</p> <p>In den Tälern sind oftmals Straßen und Siedlungsschwerpunkte anzutreffen, die zur Zerschneidung von Lebensräumen beitragen. Eine starke Barrierewirkung entfalten insbesondere die Achsen Wiener Neustadt-Neunkirchen-Mürztal, sowie jene zwischen Schwarza am Steinfeld und Aspang-Markt. Im Bereich dieser Achsen verlaufen hochrangige Verkehrsachsen, wie die Südbahn (A2) oder die Semmering Schnellstraße (S6). Zudem sind diese Achsen stark verbaut.</p> <p>Die bestehenden LVZ sind eher dispers verteilt und vor allem in den Tallagen ausgewiesen. Ausgenommen von Festlegungen sind einzelne Gemeinden im alpinen Bereich im Gebiet des Semmering und der Rax (Gemeinden Reichenau an der Rax, Trattenbach, Schottwien, Semmering, Breitenstein, Raach am Hochgebirge, Altendorf).</p>			<p>chen Verkehrsadern der Region (A2/S4, Südbahnstrecke) und der Hauptsiedlungsraum der Region. Somit handelt es sich teilweise bereits um insulare Lebensräume.</p> <p>Weitere vom Entfall bzw. Reduktionen betroffene Gebiete finden sich praktisch auf die gesamte Region verteilt im Steinfeld, der Buckligen Welt und kleinräumig im Wechsel- und Schneeberggebiet. In diesen Bereichen sind lokal negative Auswirkungen auf die Unzerschnittenheit von Lebensräumen möglich. Auf regionaler Ebene sind jedoch keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten, da der Hauptzweck der LVZ nicht darin lag, die Zerschneidung zu verhindern und eine Zerschneidung auch bislang grundsätzlich nicht ausgeschlossen war.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Siedlungserweiterungen können standortabhängig gegebenenfalls zu einer Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume beitragen. Dies betrifft insbesondere lineare Siedlungsentwicklungen im Bereich von untergeordneten Straßen. Da Siedlungserweiterungen in der Region allerdings vornehmlich an den Siedlungsrändern größerer Siedlungen sowie im nördlichen Teil der Region, der bereits im Bestand eine dichte Besiedlung aufweist, zu erwarten sind, ist nicht grundsätzlich von einer Betroffenheit von bisher unzerschnittenen Lebensräumen auszugehen.</p> <p>In der Nullvariante tragen die bestehenden LVZ in manchen Bereichen der Region, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, grundsätzlich zum Erhalt von Lebensräumen und deren Vernetzung bei. Wenngleich diese Wirkung positiv zu bewerten ist, ist die Entwicklungstendenz in der Nullvariante auf regionaler Betrachtungsebene aufgrund der grundsätzlich weiterhin bestehenden Möglichkeit einer Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume negativ zu bewerten.</p>						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Die Schutzgebiete der Region Neunkirchen-Bucklige Welt sind alle im nordwestlichen Teil der Region, insbesondere in den Gemeinden Breitenstein, Grünbach am Schneeberg, Höflein an der Hohen Wand und Willendorf zu finden, welche alle gänzlich innerhalb eines Europaschutzgebiets liegen. Weitere Gemeinden in diesem Bereich liegen zu großen Teilen innerhalb der Europaschutzgebiete. Es gibt in diesem Bereich ein Naturschutzgebiet (Falkenstein), zwei Europaschutzgebiete gemäß FFH-RL (Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand – Schneeberg – Rax, Feuchte Ebene – Leithaaunen) und zwei Europaschutzgebiete gemäß VS-RL (Nordöstliche Randalpen, Steinfeld).</p> <p>Es gibt in der Region Neunkirchen-Bucklige Welt keinen Nationalpark.</p> <p>In den Gemeinden Katzelsdorf, Lanzenkirchen, Schwarzau am Steinfeld, Breitenau, St. Egyden am Steinfeld, Willendorf, Würflach, Höflein an der Hohen Wand, Schratzenbach, Grünbach am Schneeberg, Puchberg am Schneeberg, Ternitz, Bürg-Vöstenhof, Priggwitz, Buchbach, Gloggnitz und Payerbach gibt es bestehende LVZ innerhalb der genannten Schutzgebiete.</p>	↔	2	Die Neuausweisungen von ASR und Umwandlung von bisherigen ELT in ASR betreffen nur in geringem Ausmaß die bestehenden Schutzgebiete in der Region in den Gemeinden Puchberg am Schneeberg, Höflein an der Hohen Wand und Willendorf. Die größten Neuausweisungen im Bereich der Buckligen Welt liegen hingegen abseits bestehender Schutzgebiete. Anpassungen dieser Art tragen aufgrund der in ASR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines ASR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten) zur Freihaltung der genannten Schutzgebiete bei, haben jedoch insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgebiete.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Der Großteil der entfallenen LVZ liegt abseits der bestehenden Schutzgebiete. Zu Überschneidungen kommt es vor allem im Bereich Steinfeld sowie in geringerem Ausmaß im Bereich der nordwestlichen Randlagen des Schwarzatals (Gemeinden Ternitz, Buchbach, Gloggnitz) und im Bereich des Schneeberglandes.	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante sind die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der genannten Schutzgebiete aufgrund der in den Schutzgebieten geltenden Bestimmungen eingeschränkt. Das gilt insbesondere für die Naturschutzgebiete. In den Europaschutzgebieten sind die Entwicklungsmöglichkeiten vom Vorkommen geschützter Habitats und Arten abhängig. Erheblich negative Auswirkungen sind in der Nullvariante aufgrund des Gebietschutzes ausgeschlossen.</p> <p>Grundsätzlich ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Schutzgebieten nicht ausgeschlossen bzw. ist fallweise sogar davon auszugehen. So bspw. im Fall der Gemeinden Breitenstein, Grünbach am Schneeberg, Höflein an der hohen Wand und Willendorf, die gänzlich als Europaschutzgebiet ausgewiesen sind.</p> <p>In jenen Bereichen, wo sich die Schutzgebiete mit bestehenden LVZ überschneiden, stellen die LVZ, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, eine zusätzliche Einschränkung im Hinblick auf etwaige räumliche Entwicklungen innerhalb der Schutzgebiete dar.</p>			<p>allenfalls in einem unerheblichen Rahmen auf lokaler Ebene.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<p><u>Ist-Situation:</u> Überflutungsflächen von 30- bzw. 100-jährlichen Hochwasserereignissen sind über die gesamte Region verteilt zu finden. Im Hinblick auf Hochwasserüberflutungsflächen sind die Schwarza und Leitha sowie deren Zuflüsse (Pitten, Auebach, Sierning) insbesondere relevant, was auch auf den Umstand zurückzuführen ist, dass diese Flüsse eine Vielzahl an Gemeinden durchqueren. Größere Hochwasserüberflutungsflächen sind außerdem entlang des verzweigten Netzes des Frauenbachs und Johannesbachs am Steinfeld sowie entlang des Trattenbachs im Wechselgebiet zu finden. Entlang des Ponzholzbachs und des Zöbernbachs beschränken sich die Hochwasserüberflutungsflächen auf schmalere Bereiche.</p> <p>Die bestehenden LVZ überschneiden sich hauptsächlich entlang der Schwarza, der Pitten, des Johannesbachs und des Frauenbachs (Steinfeld) mit Hochwasserüberflutungsflächen.</p> <p><u>Nullvariante:</u> Auf Flächen, die als Hochwasserüberflutungsflächen ausgewiesen sind, ist eine Siedlungsentwicklung aufgrund der Bestimmungen des NÖ ROG 2014 nur eingeschränkt möglich. Das gilt insbesondere</p>	↔	2	Die Neuausweisungen von ASR betreffen fast ausschließlich Flächen abseits bestehender Hochwasserüberflutungsflächen, während einzelne Flächen im Bereich des Steinfeldes, die bisher als ELT ausgewiesen waren und in ASR umgewandelt werden, im Bereich von Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100) liegen. Es kommt somit weder zu positiven noch negativen Auswirkungen auf die Hochwasserüberflutungsflächen durch diese Anpassungen.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Durch den Entfall von bestehenden LVZ im Bereich von Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100) sind Flächen im Ausmaß von knapp 350 ha betroffen. Diese Flächen liegen hauptsächlich im Steinfeld sowie in geringerem Ausmaß im Bereich der Pitten, Schwarza und entlang des Trattenbachs.	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>für Überflutungsflächen von 100-jährlichen Hochwasserereignissen. Es ist folglich davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich abseits der Hochwasserüberflutungsflächen stattfindet.</p> <p>Die Einschränkung der Siedlungsentwicklung stellt gleichzeitig einen Beitrag zum Erhalt von landwirtschaftlichen Flächen dar, sowohl im Bereich der bestehenden LVZ als auch abseits der LVZ. Umgekehrt tragen die bestehenden LVZ dort, wo sie Hochwasserüberflutungsflächen überlagern, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, zusätzlich zur Freihaltung der Hochwasserüberflutungsflächen bei, stellen jedoch keinen grundsätzlichen Ausschlussgrund für eine Siedlungsentwicklung dar.</p>						
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<p><u>Ist-Situation:</u> In der Region Neunkirchen-Bucklige Welt gibt es sechs Naturparks. Die Naturparks sind im Norden und Osten der Region anzufinden. Der Naturpark Hohe Wand befindet sich zum Großteil in der benachbarten Region Wiener Neustadt Land (nordöstlicher Teilbereich) und nur zu ei-</p>	↔	2	Es kommt zu keinen Neuausweisungen von ASR im Bereich von Naturparks. Im Nahbereich des Naturparks Hohe Wand werden einzelne Flächen neu ausgewiesen sowie von bisherigen ELT-Festlegungen in ASR umgewandelt. Die sonstigen Neuausweisungen liegen vor allem im Bereich der Buckligen Welt. Die Erholungsräume in diesem Bereich haben hauptsächlich eine Funktion für die Naherholung der lokalen Bevölkerung.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>nem kleineren Bereich im Bezirk Neunkirchen (Höflein an der Hohen Wand). Der Naturpark Sierningtal – Flatzer Wand ist in der Gemeinde Ternitz zu finden. Der kleinste Naturpark der Region ist der Naturpark Falkenstein in der Gemeinde Schwarza im Gebirge. Weitere Naturparks sind der Naturpark Seebein in der gleichnamigen Gemeinde, der Naturpark Türkensturz in der Gemeinde Scheiblingkirchen-Thernberg sowie der Naturpark Landseer Berge in der Gemeinde Schwarzenbach.</p> <p>Abgesehen von den Naturparks gibt es insbesondere im westlichen Teil der Region weitere Bereiche, die als Naherholungsräume von regionaler Bedeutung sind (Schneeberg, Rax, Semmering, Wechsel, etc.).</p> <p>Die bestehenden LVZ weisen nur einen geringen räumlichen Zusammenhang mit den Naturparks und wesentlichen Erholungsräumen auf. Lediglich kleinere Teile der Naturparks Landseer Berge und Sierningtal - Flatzer Wand sind als LVZ ausgewiesen. Darüber hinaus sind Tallagen im Schneebergland, der Gemeinden an der Hohen Wand sowie im Semmeringgebiet ebenfalls als LVZ definiert, während die für die Erholungsnutzung besonders bedeutsamen alpinen Bereiche des Schneebergs und der Rax ihrer Funktion</p>			<p>Diese Anpassungen haben somit keine erheblichen Auswirkungen (weder positiv noch negativ) auf die Erholungswirkung und den Zugang zu Erholungsräumen auf regionaler Ebene.</p>			
			3	<p>Es kommt sowohl im Bereich der beiden Naturparks, die im Bestand Überschneidungen mit LVZ aufweisen, sowie im Bereich von Tallagen regional bedeutsamer Erholungsräume (Schneebergland, Hohe Wand, Semmering) zum (teilweisen) zum Entfall bestehender LVZ. Durch diese Reduktionen erscheinen erhebliche Beeinträchtigungen der regional bedeutsamen Erholungsräume jedoch unwahrscheinlich, da es sich um siedlungsnahe Bereiche abseits der für die Erholungsnutzung besonders relevanten Bereiche handelt (Alpine Bereiche).</p> <p>In den Naturparks sind lokale Auswirkungen grundsätzlich nicht vollständig ausgeschlossen, weisen jedoch aufgrund der insgesamt kleinen Flächen eher geringfügigen Charakter auf. Dies gilt insbesondere für den Naturpark Sierningtal – Flatzer Wald, der nur randlich betroffen ist.</p>	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>entsprechend nicht als LVZ ausgewiesen sind.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb der genannten Naturparks grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass Siedlungsentwicklung vornehmlich an den Siedlungsrändern von größeren bereits bestehenden Siedlungen stattfindet. Größere Siedlungen gibt es im Bereich der großen Naturparks im Süden der Region nicht. Im Fall von mehreren Gemeinden, darunter Ternitz, ist eine etwaige Siedlungsentwicklung in Bereichen, die nicht innerhalb des Naturparks liegen, naheliegender.</p> <p>Im Fall, dass es zu einer Siedlungsentwicklung im Bereich eines Naherholungsraums kommt, ist davon nicht zwangsweise eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung zu erwarten.</p> <p>Die bestehenden LVZ decken wesentliche Teile der zentralen Erholungsräume der Region nicht ab und haben dementsprechend auch allenfalls eine geringfügige Bedeutung für den Erhalt der Erholungsfunktion. Die LVZ decken allenfalls für die Naherholung der jeweiligen Gemeinden bedeutsame Agrarflächen in den Tallagen ab.</p>						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Es gibt in der Region Neunkirchen-Bucklige Welt eine Autobahn, eine Schnellstraße und mehrere Landesstraßen, die in den strategischen Lärmkarten 2022 (lt. lärminfo.at) erfasst sind.</p> <p>Die Südautobahn (A2) verläuft von Wiener Neustadt kommend in Richtung Süden durch die Region. Die Semmering Schnellstraße (S6) zweigt in der Nähe von Neunkirchen in Richtung des Mürztales ab. Entlang dieser Achsen kommt es zu einer erhöhten Lärmbelastung mit Lärmzonen, die sich beidseitig tlw. über eine Entfernung von mehr als 1 km erstrecken. Insbesondere relevant ist im Hinblick auf eine erhöhte Lärmbelastung der Bereich zwischen Wiener Neustadt und dem Knoten von A2 und S6, wobei nur ein kurzer Abschnitt dieser Strecke innerhalb der Region liegt, sowie der Bereich um den Knoten selbst.</p> <p>Eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen aufgrund der Landesstraße B17 ist zwischen den Gemeinden St. Egyden am Steinfeld und Gloggnitz zu verzeichnen. Parallel zur B17 sind zudem Lärmzonen entlang der Landesstraßen B26 und L4132 in den strategischen Lärmkarten 2022 ersichtlich gemacht. In der Nähe des Knotens Wiener Neustadt, der außerhalb der Region liegt, ist randlich eine erhöhte Betroffenheit durch</p>	↔	2	<p>Die Auswirkungen der Festlegung von ASR auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen denkbar. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtgesellschaftliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p> <p>Die neu festgelegten ASR in der Region Neunkirchen-Bucklige Welt befinden sich hauptsächlich abseits großer Quellen für Lärm- und Luftschadstoffe.</p> <p>Aufgrund der in ASR geltenden Bestimmungen ist die Festlegung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten in diesen Bereichen nur dann möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines ASR erreicht werden kann. Wenngleich die Freihaltung von Bereichen mit einer erhöhten Betroffenheit durch Lärmemissionen grundsätzlich nicht der primäre Zweck von ASR ist, trägt diese Bestimmung dazu bei, dass lärmsensible Widmungen nicht im Bereich der genannten Lärmquellen umgesetzt werden.</p> <p>Dies gilt in gleicher Art und Weise für ehemalige ELT-Flächen, die in ASR umgewandelt werden.</p>	x	-	x
			3	<p>Die Auswirkungen der bestehenden LVZ auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Es</p>	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Lärmemissionen in den Gemeinden Katzelsdorf und Lanzenkirchen zu verzeichnen. In diesen Bereichen zeichnen die Schnellstraße S4 und die Landesstraße B54 für die Lärmemissionen verantwortlich.</p> <p>Zudem ist eine erhöhte Betroffenheit durch Lärmemissionen laut den Lärmkarten 2022 entlang der Südbahnstrecke zwischen Neunkirchen und Semmering zu verzeichnen. Besonders davon betroffen sind die Siedlungsschwerpunkte Gloggnitz, Ternitz und Neunkirchen. Abgesehen von den in den Lärmkarten erfassten Lärmquellen stellen Landesstraßen (wie B27, B54, B55 sowie die nicht erfassten Teilbereiche der B26) potenzielle Lärmquellen dar.</p> <p>Im Hinblick auf Luftschadstoffe stehen keine Daten auf Ebene der Regionen zur Verfügung. Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich zu Rückgängen bei allen erfassten Emissionsarten. Besonders deutlich fielen die Rückgänge bei Schwefeldioxid (SO₂) und flüchtigen organischen Verbindungen (NMVOC) aus. Moderatere Rückgänge wurden bei Feinstaubemissionen (PM_{2,5} und PM₁₀) sowie bei Stickstoffoxiden (NO_x) verzeichnet, wobei die NO_x-Emissionen erst seit dem Jahr 2005 rückläufig sind. Am</p>			<p>sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen denkbar. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p> <p>Die entfallenen LVZ liegen zwar teilweise im Bereich von größeren Lärm- und Luftschadstoffquellen, jedoch sind bei künftigen Siedlungsentwicklungen jedenfalls geltende Grenzwerte einzuhalten. Daher können erhebliche Auswirkungen auf die Betroffenheit durch Lärm und Luftschadstoffe ausgeschlossen werden.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>geringsten fiel der Rückgang des Emissionsausstoßes bei Ammoniak (NH₃) aus (UBA, 2021).</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung der rückläufigen Trends im Hinblick auf die Luftschadstoffemissionen und einer Beibehaltung des Status Quo im Hinblick auf Lärmemissionen auszugehen. Die bevorstehende Fertigstellung des Semmering-Basis-Tunnels wird voraussichtlich im Bereich der dann weniger frequentierten Semmeringbahn zu positiven Effekten hinsichtlich der Lärmbelastung führen, während auf der Zubringerstrecke allenfalls auch negative Effekte durch die Neutrassierung bzw. höhere Zugfrequenzen möglich sind (innerhalb bestehender Grenzwerte).</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung im Nahbereich der genannten Lärmquellen ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Das ist mitunter darauf zurückzuführen ist, dass mit Neunkirchen, Ternitz und Gloggnitz einige Orte, bei denen eine künftige Siedlungsentwicklung zu erwarten ist, im Nahbereich der genannten Lärmquellen liegen. Bei einer Neuwidmung von Bauland ist allerdings jedenfalls die Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen einzuhalten.</p>						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Die bestehenden LVZ betreffen großflächige Bereiche im Umfeld der größten Quellen für Lärm- und Luftschadstoffe in der Region (insbesondere Tallagen im Schwarzatal entlang der A2/S4 und Südbahnstrecke). Ob von den bestehenden LVZ eine positive, eine negative oder eine neutrale Wirkung auf den Ausstoß von Lärm- bzw. Schadstoffemissionen bzw. die Betroffenheit durch diese ausgeht, ist nicht eindeutig festzustellen und der Wirkungszusammenhang ist als eher gering einzuschätzen.						
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut Umweltbundesamt belief sich die Flächeninanspruchnahme Österreichs im Jahr 2021 auf 36,3 km² bzw. 9,9 ha pro Tag. Bei etwa 21 km² oder mehr als 5,5 ha pro Tag dieser beanspruchten Flächen handelte es sich um versiegelte Flächen. Bei der Flächeninanspruchnahme ist von 2010-2021 insgesamt ein rückläufiger Trend zu verzeichnen. Bei der Bodenversiegelung kam es in den Jahren 2018-2021 hingegen wieder zu einem Anstieg (UBA, o.D.).</p> <p>In der Region Neunkirchen-Bucklige Welt beläuft sich die Flächeninanspruchnahme</p>	↔	2	<p>Die Festlegung neuer ASR ist aufgrund der für die Ausweisung einer Reihe von (Bauland-) Widmungsarten geltende Bestimmung, dass eine entsprechende Widmungsänderung nur dann möglich ist, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines ASR erreicht werden kann, im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung grundsätzlich positiv zu bewerten. Eine flächenmäßige Beschränkung der Neuinanspruchnahme und Versiegelung von Böden in der Region erfolgt hingegen durch die Festlegung nicht.</p> <p>Die Umwandlung von ELT ins ASR weist diesbezüglich neutrale Auswirkungen auf.</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>insgesamt auf 7,4 %. 2,8 % der Gesamtfläche der Region sind versiegelt (flaechenversiegelung.at, o.D.). Die Region Neunkirchen-Bucklige Welt liegt bei beiden Werten etwas unter dem niederösterreichischen Durchschnitt (8,7 % bzw. 3,6 %).</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist grundsätzlich von einer Trendfortschreibung auszugehen. Im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme bedeutet das eine rückläufige Entwicklung. Es werden somit künftig zwar weiterhin neue Flächen in Anspruch genommen, es ist allerdings ein Rückgang im Hinblick auf das Ausmaß der zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen zu erwarten.</p> <p>Die Erfassung der Bodenversiegelung in den Statistiken beruht bislang auf einer Hochrechnung basierend auf der Flächeninanspruchnahme. Es besteht somit ein linearer Zusammenhang und es ist daher ebenfalls mit einer Abnahme zu rechnen. In der Realität ist die Entwicklung der Bodenversiegelung mit Unsicherheiten behaftet, da diese mitunter auch von der Entwicklung bereits in Anspruch genommener Flächen (z.B. Baulandreserven) abhängig ist und nicht ausschließlich von der Entwicklung der Flächeninanspruchnahme.</p>		3	<p>Der Entfall der LVZ in Teilbereichen der Region hat im Hinblick auf die Neuinanspruchnahme von Böden sowie die Bodenversiegelung potenziell negative Auswirkungen, da etwaige Widmungsverfahren, die eine Flächeninanspruchnahme bzw. eine Bodenversiegelung zur Folge haben können, erleichtert werden. Wenngleich auch im Bestand eine Flächeninanspruchnahme und eine Bodenversiegelung innerhalb einer LVZ grundsätzlich nicht ausgeschlossen gewesen wäre, sind diese Reduktionen aufgrund deren Ausmaß und der damit einhergehenden Erleichterungen bei Widmungsverfahren im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung negativ zu bewerten.</p>	--	<p>Im Rahmen der Flächenwidmung sind die in § 14 Abs. 2 NÖ ROG 2014 festgelegten Planungsrichtlinien einzuhalten. Dazu gehört auch die Bedachtnahme auf die im NÖ ROG 2014 formulierten Ziele, wie die schonende Verwendung natürlicher Ressourcen oder das Anstreben einer möglichst flächensparenden verdichteten Siedlungsstruktur.</p>	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Die bestehenden LVZ liegen sowohl in Wachstumsgemeinden (hauptsächlich im Nordosten der Region und im Schwarzaal), als auch in Gemeinden mit einer prognostizierten Stagnation der Bevölkerung (mecca consulting, 2023). Es ist daher kein einheitlicher Trend hinsichtlich der Siedlungsentwicklung in der Region zu erwarten.</p> <p>Aufgrund der Erwartung, dass in der Region Neunkirchen-Bucklige Welt künftig weitere Flächen in Anspruch genommen bzw. versiegelt werden und des allgemein hohen Niveaus der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung in Österreich, ist die Nullvariante trotz der positiven Wirkung der bestehenden Siedlungsgrenzen negativ zu bewerten.</p>						
Kompakte Siedlungsstrukturen	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Die Bevölkerungsdichte der Region Neunkirchen-Bucklige Welt liegt mit 74 EW/km² etwas unter dem niederösterreichischen Schnitt von 88 EW/km². Die Bevölkerungsschwerpunkte sind vermehrt entlang der Schwarza zu finden (Gloggnitz, Ternitz, Neunkirchen, Pitten). Die Siedlungsstruktur ist in diesem Teil der Region von historisch gewachsenen und dicht bebauten Zentren (Straßendör-</p>	↔	2	<p>Es kommt in der Region Neunkirchen-Bucklige Welt in den Gemeinden Höflein an der Hohen Wand und Willendorf kleinräumig zur Festlegung von ASR angrenzend an bestehende Siedlungsgebiete.</p> <p>Wenngleich dies grundsätzlich nicht der primäre Zweck von ASR ist, trägt die in ASR geltende Bestimmung, dass die Ausweisung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten nur dann möglich ist, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines ASR erreicht</p>	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>fern) geprägt. In der Buckligen Welt finden sich vermehrt lockere (Streu-)Siedlungen in Form von landwirtschaftlichen Weilern.</p> <p>Die jüngere Vergangenheit ist von Siedlungserweiterungen an den Siedlungsrändern der größeren Orte im Steinfeld geprägt.</p> <p>Die Siedlungsstruktur im südlichen und westlichen Teil der Region wird stärker durch die naturräumlichen Gegebenheiten beeinflusst. Die Siedlungen sind in den Tälern angeordnet und weniger verstreut als im nördlichen Teil der Region, wobei es auch entlang der Täler im südlichen Teil der Region Streusiedlungen in Form von landwirtschaftlichen Weilern gibt. Diese ruralen Bereiche sind größtenteils von einer Stagnation oder einem Rückgang der Bevölkerung betroffen. Die lokalen Bevölkerungsschwerpunkte im südlichen Teil der Region sind Kirchschatz in der Buckligen Welt, Krumbach und Aspang-Markt.</p> <p>Die bisherigen LVZ sind großflächig im Umfeld der Siedlungen festgelegt. Unter anderem auch in den Wachstumsbereichen (hauptsächlich im Nordosten der Region und im Schwarzatal).</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist aufgrund der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung</p>			<p>werden kann, dazu bei, Siedlungserweiterungen in dafür ungeeigneten Bereich zu verhindern. Das ist im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen positiv zu bewerten. Die Umwandlung von ELT ins ASR weist diesbezüglich neutrale Auswirkungen auf.</p>			
			3	<p>Der Entfall von LVZ betrifft in diversen Bereichen der Region auch siedlungsnahen Lagen, so bspw. im Fall der Siedlungsgebiete St. Egidien am Steinfeld, Breitenau, Wartmannstetten, Grafenbach-St. Valentin oder Natschbach-Loipersbach. In den betroffenen Bereichen werden durch die Reduktionen etwaige Widmungsverfahren und damit eine Siedlungsentwicklung erleichtert, wobei die bestehenden LVZ-Ausweisungen eine geringe räumliche Differenzierung aufgewiesen haben, wodurch nur ein eingeschränkter Steuerungseffekt bewirkt wurde. Eine Siedlungsentwicklung in den betroffenen Bereichen widerspricht einer kompakten Siedlungsentwicklung nicht zwangsweise. Daher und aufgrund des Umstandes, dass eine Siedlungsentwicklung, die nicht kompakt ist, auch im Bestand grundsätzlich nicht ausgeschlossen gewesen wäre, sind von diesen Anpassungen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p>	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>davon auszugehen, dass eine Siedlungsentwicklung allen voran in jenen Gemeinden stattfinden wird, die in der Nähe zu Wiener Neustadt liegen. Ein Bevölkerungszuwachs ist zudem in einigen Gemeinden um die Gemeinde Kirchberg am Wechsel, sowie in einigen Gemeinden im östlichen Teil der Region zu erwarten (mecca consulting, 2023). Siedlungserweiterungen sind vornehmlich an den jeweiligen Siedlungsrändern zu erwarten. Es ist aufgrund der regionalen Gegebenheiten allerdings grundsätzlich nicht auszuschließen, dass in der Nullvariante in geringerem Ausmaß weiterhin Siedlungsstrukturen in Streulagen entstehen bzw. anwachsen. Das ist im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen in der Region negativ zu bewerten.</p> <p>Aufgrund der Lage der bestehenden LVZ-Flächen wirken diese nur punktuell in den jeweils betroffenen Gemeinden und Ortschaften, während andere Bereiche der Region keine Ausweisungen von LVZ-Flächen aufweisen. Die derzeitigen LVZ-Ausweisungen umschließen teilweise flächendeckend die Hauptsiedlungsgebiete von Ortschaften, weshalb sie nur einen geringen Steuerungseffekt bewirken (bei flächiger Umschließung sind keine Alternativen außerhalb der LVZ vorhanden). Der primäre Zweck der LVZ liegt jedoch</p>						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	nicht in der Schaffung kompakter Siedlungsstrukturen, sondern der Freihaltung bestimmter Landschaftsbereiche.						
Auswirkung auf hochwertige Böden	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Hochwertige Böden sind in der Region Neunkirchen-Bucklige Welt nur kleinräumig und in erster Linie im nordöstlichen Teil der Region, bspw. in den Gemeinden Katzelsdorf, Lanzenkirchen, St. Egyden am Steinfeld, Walpersbach und Bad Erlach zu finden. Ansonsten sind hochwertige Böden aufgrund des hohen Waldanteils und aufgrund des hügeligen bis bergigen Geländes kaum anzutreffen. In den Gemeinden Puchberg am Schneeberg, Ternitz, Wartmannstetten und Scheiblingkirchen-Thernberg sind im Bereich der Talsohlen weitere Flächen als hochwertige Böden ausgewiesen.</p> <p>Die bestehenden LVZ weisen einen räumlichen Zusammenhang mit den hochwertigen Böden auf, da sie im Wesentlichen die Bereiche mit hochwertigen Böden abdecken.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Beanspruchung von hochwertigen Böden zugunsten einer Siedlungsentwicklung grundsätzlich nicht ausgeschlossen.</p>	↔	2	Es sind allen voran die hochwertigsten Böden der Region Neunkirchen-Bucklige Welt von der Festlegung als ASR betroffen. Aufgrund der Festlegung als ASR gelten in den entsprechenden Bereichen Bestimmungen, die die Flächen vor landwirtschaftsfremden Nutzungen schützen. Die ASR tragen in den entsprechenden Bereichen somit zur Freihaltung und zum Erhalt von hochwertigen Böden bei. Dies gilt auch für die Umwandlung von ELT in ASR.	++	Nicht erforderlich	++
			3	Da die Überarbeitung bzw. Neuarbeitung der RegROP auch Regionen umfasste, die bislang gar keine LVZ aufgewiesen hatten, wurden Vorschläge für die LVZ anhand einer einheitlichen Methodik erarbeitet. Durch die neue Methodik, die einen stärkeren Fokus auf großflächig zusammenhängende hochwertige Böden legt und keine flächendeckende Ausweisung von LVZ/ASR vorsieht, kommt es in einzelnen Regionen wie in der Region Neunkirchen-Bucklige Welt zu einer Abnahme der Fläche der LVZ bzw. nunmehr ASR. Diese betrifft teilweise auch hochwertige Böden, weshalb hier potenzielle negative Auswirkungen auf regionaler Ebene möglich sind. Gleichzeitig werden erstmals für das gesamte Landesgebiet ASR umgesetzt, wodurch insgesamt deutlich mehr Flächen eine solche Festlegung aufweisen. Auf regionaler Ebene sind	--	Im Rahmen der Flächenwidmung sind die in § 14 Abs. 2 NÖ ROG 2014 festgelegten Planungsrichtlinien einzuhalten. Dazu gehört auch die Bedachtnahme auf die im NÖ ROG 2014 formulierten Ziele, wie die schonende Verwendung natürlicher Ressourcen sowie die Berücksichtigung von für die land- und forstwirtschaftliche Produktion wertvollen Flächen.	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Aufgrund ihrer Lage und Ausrichtung entfalten die bestehenden LVZ ihre einschränkende Wirkung hauptsächlich im Bereich von hochwertigen Böden.			jedoch im Zuge der Widmungsverfahren weitere Maßnahmen zum Schutz der hochwertigen Böden notwendig.			
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>In der Region Neunkirchen-Bucklige Welt sind sechs Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Das Großflächigste ist das Landschaftsschutzgebiet Rax-Schneeberg, das sich über dreizehn Gemeinden erstreckt. Zwölf Gemeinden liegen ganzflächig innerhalb dieses Landschaftsschutzgebietes (Trattenbach, Otterthal, Schottwien, Raach am Hochgebirge, Semmering, Breitenstein, Payerbach, Bürg-Vöstenhof, Priggwitz, Reichenau an der Rax, Schwarzau im Gebirge und Puchberg am Schneeberg). Östlich an dieses Landschaftsschutzgebiet angrenzend sind drei weitere Landschaftsschutzgebiete zu finden. In der Gemeinde Ternitz befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Sierningtal, in den Gemeinden Schrattenbach und Würflach befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Johannesbachklamm und in den Gemeinden Grünbach am Schneeberg sowie Höflein an der Hohen Wand befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Hohe Wand-Dürre Wand, wovon der größte Teil jedoch außerhalb der Region liegt. Die beiden kleinsten Landschaftsschutzgebiete (Landseer</p>	↔	2	Es kommt nur in den Landschaftsschutzgebieten Hohe Wand-Dürre Wand sowie Rax-Schneeberg zu Neuausweisungen von ASR. Neuausweisungen tragen, aufgrund der in ASR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines ASR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten), zur Freihaltung der Landschaftsschutzgebiete bei. Durch Umwandlungen von ELT- in ASR-Flächen kommt es zu keinen wesentlichen Änderungen im Hinblick auf den Schutzzweck der Landschaftsschutzgebiete.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Es kommt in allen Landschaftsschutzgebieten der Region Neunkirchen-Bucklige Welt zum Entfall einzelner LVZ. In den betroffenen Bereichen werden durch die Reduktionen etwaige Widmungsverfahren, die zu Entwicklungen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete führen können, erleichtert. Die Bestimmung über das Einholen eines Gutachtens eines Naturschutzsachverständigen und einer Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde (§ 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000) hat weiterhin Bestand. Es wird dadurch sichergestellt, dass im Falle einer angestrebten Widmungsänderung eine Prüfung der Auswirkungen auf die in Landschafts-	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Berge und Seebenstein-Scheiblingkirchen-Thernberg) liegen südlich der Schwarza in der Buckligen Welt.</p> <p>Die bestehenden großflächigen Landschaftsschutzgebiete überschneiden sich in eher geringem Ausmaß mit den bestehenden LVZ, da die Landschaftsschutzgebiete insbesondere die alpinen Regionen im Westen der Region betreffen, in denen nur vereinzelte LVZ ausgewiesen sind.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb von Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Allerdings ist gemäß § 8 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 bei Änderungen des ÖROP im Bereich von Landschaftsschutzgebieten, unter Vorbehalt einiger Ausnahmen, ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen über die Auswirkungen auf die in Abs. 4 genannten Schutzgüter und eine Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde einzuholen.</p> <p>Es ist zwar davon auszugehen, dass die Siedlungsentwicklung vornehmlich abseits von Landschaftsschutzgebieten stattfindet, allerdings sind Siedlungsentwicklungen auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten zu erwarten, bspw. im Fall der Gemeinden, die ganzflächig (Trattenbach, Otterthal, Schott-</p>			<p>schutzgebieten relevanten Schutzgüter durchgeführt wird. Daher und aufgrund des Umstandes, dass aufgrund der bestehenden LVZ etwaige Entwicklungen innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes im Bestand grundsätzlich nicht ausgeschlossen gewesen wäre, bewegen sich die Auswirkungen von diesen Reduktionen allenfalls in einem unerheblichen Rahmen.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>wien, Raach am Hochgebirge, Breitenstein, Payerbach, Bürg-Vöstenhof, Reichenau an der Rax, Priggglitz Schwarzau im Gebirge, Puchberg am Schneeberg, Schrattenbach, Grünbach am Schneeberg und Höflein an der Hohen Wand) bzw. größtenteils (Würflach) innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes liegen.</p> <p>In jenen Bereichen, wo sich die Landschaftsschutzgebiete mit bestehenden LVZ überschneiden, stellen die LVZ, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, eine zusätzliche Einschränkung im Hinblick auf etwaige räumliche Entwicklungen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes dar.</p>						
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Es gibt in der Region Neunkirchen-Bucklige Welt 90 Naturdenkmale, die über die gesamte Region verteilt sind. Besonders zahlreich sind Naturdenkmale in den Gemeinden Gloggnitz und Reichenau an der Rax ausgewiesen. Es handelt sich bei den Naturdenkmalen vornehmlich um Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen, Felsgebilde und Höhlen.</p> <p>Kulturgüter (wie Burgruinen, Schlösser, Wehranlagen oder Hausberganlagen) sind in der gesamten Region, mit Ausnahme der (sub-)alpinen Bereiche und in der Buckligen Welt entlang der burgen-</p>	↔	2	Es kommt in der Region Neunkirchen-Bucklige Welt zu keinen Neuausweisungen von ASR sowie Umwandlungen von ELT in ASR im Bereich von Naturdenkmälern sowie der UNESCO-Welterbestätte Semmeringbahn. Dementsprechend sind keine Auswirkungen zu erwarten.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Es kommt bei insgesamt zwei Naturdenkmälern zum Entfall der LVZ. Gleiches gilt für einzelne Kulturgüter in der Region, wobei die genaue Anzahl aufgrund der Datenlage nicht bestimmt werden kann. Der grundsätzliche Schutz der Naturdenkmäler ist davon jedoch nicht betroffen.	-	Nicht erforderlich	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>ländischen Grenze auffindbar. Der ursprüngliche Zustand dieser Kulturgüter ist vielfach nicht mehr erhalten.</p> <p>In der Region Neunkirchen-Bucklige Welt gibt es zudem eine UNESCO-Weltkulturerbestätte (Semmeringbahn) inkl. vier Pufferzonen (1-Nahbereich, 2-Historisch-touristische Siedlungslandschaft, 3-Touristischer Ergänzungsraum, 4-Ergänzende Siedlungslandschaft).</p> <p>Insgesamt liegen nur 8 der 90 Naturdenkmale im Bereich bestehender LVZ.</p> <p>Eine kleinere LVZ liegt im Bereich der UNESCO-Welterbestätte Pufferzone 1 (Nahbereich) sowie Pufferzone 4 (Ergänzende Siedlungslandschaft). Sonstige Kulturgüter liegen teilweise innerhalb der bestehenden LVZ.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 dürfen an einem Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Eine Siedlungsentwicklung im Bereich eines Naturdenkmals ist in der Nullvariante daher nicht zu erwarten.</p>			<p>die LVZ im Bereich Gloggnitz entfällt (Pufferzonen 1 und 4). Es handelt sich dabei um kleinere Flächen im direkten Umfeld des Siedlungsgebietes, weshalb eine allfällige Siedlungsentwicklung nicht zwangsläufig zu einer Beeinträchtigung der Semmeringbahn führt.</p> <p>Es ergeben somit sich auf regionaler Betrachtungsebene keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf Naturdenkmale und Kulturgüter durch die Anpassungen.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>Eine Siedlungsentwicklung in Richtung eines Kulturguts ist nicht ausgeschlossen. Das ist mitunter auch darauf zurückzuführen, dass zahlreiche Kulturgüter dort zu finden sind, wo auch eine künftige Siedlungsentwicklung zu erwarten ist (bspw. in Würflach oder Reichenau an der Rax). Eine Beeinträchtigung des Kulturguts durch eine Siedlungsentwicklung ist allerdings nicht zwangsweise gegeben.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung im Bereich der UNESCO-Weltkulturerbestätte ist vorstellbar, allerdings ist im Fall der Semmeringbahn eine Verbauung der Kernzone (Bahntrasse) praktisch ausgeschlossen.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung innerhalb der UNESCO Pufferzonen ist hingegen nicht ausgeschlossen, in den Gemeinden Schottwien, Semmering, Breitenstein, Reichenau an der Rax, Gloggnitz, Payerbach und Priggwitz sogar erwartbar, da großflächige Teile des Gemeindegebiets als Pufferzone ausgewiesen sind. Auch wenn die Ausweisung des Welterbes für Gemeinden keine rechtlichen Konsequenzen haben, können großtechnische oder sonstige substanzielle Eingriffe in die Kulturlandschaft von der internationalen Staatengemeinschaft als Bedrohung des Welterbes und damit des Schutzstatus gewertet werden.</p>						

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	Die bestehenden LVZ entfalten aufgrund des eher geringen räumlichen Zusammenhangs keine wesentliche Wirkung im Hinblick auf die Freihaltung von Naturdenkmälern und Kulturgütern. Dies gilt insbesondere für einen Großteil der Naturdenkmäler, die außerhalb der LVZ liegen.						
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>In der Region Neunkirchen-Bucklige Welt gibt es 535 wasserrechtliche Schutzgebiete und fünf wasserrechtliche Schongebiete. Die wasserrechtlichen Schutzgebiete sind vorrangig kleinräumig ausgewiesen und dienen mehrheitlich dem Schutz von Quellen. Die wasserrechtlichen Schongebiete betreffen großflächigere Bereiche, so bspw. große Teile der Gemeindegebiete von Reichenau an der Rax, Bürg-Vöstenhof, Schwarzau im Gebirge, Puchberg am Schneeberg, St. Egidien am Steinfeld, Krumbach und Bad Schönau.</p> <p>Im Bereich der derzeit ausgewiesenen LVZ liegen insgesamt 83 der ausgewiesenen Schutz- und Schongebiete. In geringem Ausmaß sind auch die größeren Schongebiete der 1. Wr. Hochquellleitung sowie des Schongebiets um Wr. Neustadt (im Bereich Katzelsdorf) erfasst.</p>	↔	2	Es kommt in der Region Neunkirchen-Bucklige Welt an insgesamt 34 Standorten von wasserrechtlichen Schutz- bzw. Schongebieten zu Neufestlegungen von ASR und zwei weiteren Standorten zur Umwandlung von ELT in ASR. Anpassungen dieser Art tragen, aufgrund der in ASR geltenden Bestimmungen (Prüfung von alternativen Standorten außerhalb eines ASR bei der Festlegung einer Reihe von Widmungsarten), zur Freihaltung der wasserrechtlichen Schutz- bzw. Schongebiete bei und sind daher neutral bis positiv zu bewerten. Eine landwirtschaftliche Nutzung kann auch negative Auswirkungen auf Schutz- und Schongebiete haben, wobei durch die Festlegung eines ASR keine unmittelbaren Auswirkungen auf die derzeitige Nutzung gegeben sind.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Es kommt in der Region Neunkirchen-Bucklige Welt an 55 Standorten zum Entfall von LVZ in Überschneidungsbereichen mit wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebieten. Die meisten dieser Überschneidungsflächen sind dabei unter einem Hektar groß, während 16 Flächen	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p><u>Nullvariante:</u> Die Möglichkeiten einer Siedlungsentwicklung im Bereich von wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebieten sind von den Bestimmungen, die in der Verordnung des entsprechenden Schutz- oder Schongebiets festgelegt sind, abhängig und gegebenenfalls stark eingeschränkt. Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung kann in einer solchen Verordnung gemäß der §§ 34 und 35 WRG 1959 bestimmt werden, dass Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind.</p> <p>Eine Verschlechterung im Hinblick auf wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete ist dementsprechend nicht zu erwarten.</p> <p>Wenngleich die Freihaltung von wasserrechtlichen Schutz- und Schongebieten grundsätzlich nicht der primäre Zweck der bestehenden LVZ ist, tragen die LVZ in der Region Neunkirchen-Bucklige Welt, indem diese bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, in der Nullvariante bei einigen</p>			<p>eine Größe über 1 ha aufweisen. Es handelt sich somit größtenteils um geringfügige Anpassungen. Die größten Flächen liegen dabei im Randbereich der größeren Schutz- und Schongebiete südlich von Wr. Neustadt im Bereich der Gemeinden Schwarzau am Steinfeld und Katzelsdorf. In den betroffenen Bereichen werden durch die Reduktionen etwaige Widmungsverfahren im Bereich des jeweiligen Schutzgebiets erleichtert. Die Bestimmungen der Verordnungen der jeweiligen wasserrechtlichen Schutzgebiete, die auf regionaler Betrachtungsebene nicht einzeln geprüft werden, haben allerdings weiterhin Bestand. Etwaige Entwicklungen in den entsprechenden Bereichen sind daher gegebenenfalls weiterhin stark eingeschränkt. Aufgrund der unterschiedlichen Bestimmungen für einzelne Schutz- bzw. Schongebiete ist auf regionaler Betrachtungsebene eine gesamtheitliche Bewertung nicht möglich.</p>			

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	kleineren wasserrechtlichen Schutzgebieten mitunter auch zu deren Freihaltung bei. Gleichzeitig kann eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen auch zu negativen Auswirkungen auf ein Schutz- und Schongebiet führen, wobei erhebliche Auswirkungen aufgrund der geltenden Schutzbestimmungen nicht zu erwarten sind.						
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<p><u>Ist-Situation:</u></p> <p>Laut der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 kam es in Niederösterreich im gegenständlichen Zeitraum zu einem Rückgang der Treibhausgasemissionen von -4,1 %. Die Treibhausgasemissionen erreichten Mitte der 2000er Jahre ihr Maximum. Dem insgesamt rückläufigen Trend stehen Emissionsanstiege in den Sektoren Verkehr, Industrie und fluorierte Gase entgegen (UBA, 2021).</p> <p>Auf regionaler Betrachtungsebene stehen keine Daten zum Ausstoß von Treibhausgasemissionen zur Verfügung.</p> <p><u>Nullvariante:</u></p> <p>In der Nullvariante ist von einer Fortsetzung des insgesamt rückläufigen Trends im Hinblick auf die Treibhausgasemissionen auszugehen. Aufgrund des hohen Niveaus der Treibhausgasemissionen und der Verfehlung der entsprechenden Ziele</p>	↩	2	<p>Die Festlegung neuer ASR und die damit einhergehende Bestimmung, dass die Ausweisung einer Reihe von (Bauland-)Widmungsarten nur dann möglich ist, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines ASR erreicht werden kann, trägt mitunter auch dazu bei, dass unverbaute Böden freigehalten werden. Das gilt auch in Bereichen, wo es zu einer Umwandlung von ELT in ASR kommt.</p> <p>ASR erhalten dadurch die Funktion des Bodens als CO₂-Senke. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt allerdings auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen denkbar. So werden bspw. emissionsintensive landwirtschaftliche Tätigkeiten (wie Tierhaltungsbetriebe) durch ASR nicht eingeschränkt oder verhindert. Auf regionaler Betrachtungsebene ist aufgrund der vielseitigen Wirkungen eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p>	x	-	x

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen (MM)	Restbelastung mit MM
	<p>(siehe Kapitel 3, Tabelle 6) ist die Nullvariante trotz des rückläufigen Trends negativ zu bewerten.</p> <p>Die bestehenden LVZ tragen in der Nullvariante, indem sie bei Verfahren zur Ausweisung einer Reihe von (Bauland-) Widmungsarten zusätzliche Prüfschritte einfordern, dazu bei, dass die Regulationsfunktion des Bodens in sensiblen Bereichen erhalten wird. Im Hinblick auf die Funktion des Bodens als CO₂-Senke sind bestehende LVZ daher grundsätzlich positiv zu bewerten. Da es gegebenenfalls aber nur zu einer Verlagerung entsprechender Entwicklungen in weniger sensible Bereiche kommt, ist der unmittelbare Effekt der bestehenden LVZ auf die Bindung von Treibhausgasen mit Unsicherheiten behaftet.</p>		3	<p>Die Auswirkungen der ersatzlosen Aufhebung von LVZ auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen sind mit Unsicherheiten behaftet. Es sind, abhängig von einer Vielzahl von Parametern, indirekt sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf den Ausstoß von Treibhausgasemissionen denkbar. Einerseits werden durch die ersatzlosen Aufhebungen von LVZ etwaige Widmungsverfahren, die einen erhöhten Treibhausgasausstoß zur Folge haben können, erleichtert. Andererseits können etwaige Entwicklungen (wie eine Siedlungsentwicklung) auch zu einer Verkürzung von Wegen und einem reduzierten Treibhausgasausstoß führen. Auf regionaler Betrachtungsebene ist eine gesamtheitliche Bewertung deshalb nicht möglich.</p>	x	-	x

Quelle: Knollconsult, 2024

6. Zusammenfassende Bewertung

Gesamtheitlich betrachtet entfalten die Festlegungen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes auf einige der behandelten Prüfkriterien eine neutrale Wirkung. Dieser Umstand ist einerseits auf mangelnde räumliche bzw. inhaltliche Wechselwirkungen zwischen den Prüfkriterien und den Festlegungen des RegROP zurückzuführen. Dies ist bspw. im Hinblick auf die folgenden Prüfkriterien zutreffend: Nähe zu 30-jährlichen bzw. 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen, Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter oder Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen (insb. Naturparks). Andererseits kommt es zu einer insgesamt neutralen Bewertung, wenn bei einem Prüfkriterium sowohl positive als auch negative Auswirkungen zu erwarten sind und sich diese weitestgehend ausgleichen. Dies ist bspw. bei den Prüfkriterien kompakte Siedlungsstrukturen oder den Schutzgebieten (Europaschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete) der Fall. Beim Prüfkriterium kompakte Siedlungsstrukturen wirkt sich bspw. die Verkürzung oder das Abrücken von Siedlungsgrenzen negativ aus, da durch diese Anpassungen potenziell erweiterte Siedlungen entstehen können. Gleichzeitig wird die Siedlungsentwicklung durch die flächigen Festlegungen großflächig unterschiedlich stark eingeschränkt, wodurch neuen Siedlungssplittern vorgebeugt wird.

Ein Teil der Anpassungen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes entfaltet eine vorrangig negative Wirkung auf das Schutzgut Boden (Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung, hochwertige Böden). Die flächigen Reduktionen von LVZ sowie das Abrücken vom Siedlungsrand bzw. die Verkürzung von Siedlungsgrenzen ist negativ zu bewerten, da durch diese Anpassungen die einschränkende Wirkung bzw. Steuerungseffekte im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Böden in den gegenständlichen Bereichen entfallen. Die bisherigen LVZ liegen dabei vor allem im Bereich hochwertiger Böden. Zu einer Verbesserung in Bezug auf das Schutzgut Boden kommt es durch die großflächigen Neuausweisungen bzw. Vergrößerungen von MLR sowie RGZ und die Verlängerung einiger Siedlungsgrenzen. Im Vergleich zu den bestehenden ELT, RGZ und LVZ kommt es durch die Änderungen am RegROP insgesamt zu einer umfassenden Vergrößerung der Flächen, die nunmehr als MLR, RGZ oder als ASR ausgewiesen sind. Diese Festlegungen sind im Hinblick auf das Schutzgut Boden positiv zu bewerten. Gesamtheitlich betrachtet überwiegt der Beitrag der Festlegungen zur Freihaltung von unverbauten Böden.

Einzelne Prüfkriterien werden vorrangig positiv beeinflusst. Dies trifft bspw. auf die Auswirkungen auf die Zerschneidung der Landschaft zu. Durch die umfangreiche Erweiterung der RGZ werden langfristig Grünverbindungen entlang der Gewässer freigehalten, die wichtige Achsen des Biotopverbundsystems darstellen.

Bei einigen Prüfkriterien ergibt die Bewertung der Umweltwirkungen, dass eine gesamtheitliche Bewertung auf regionaler Betrachtungsebene nicht möglich ist. Die Veränderung der Betroffenheit von Emissionen und die Wirkung auf den Treibhausgasausstoß ist mit Unsicherheiten behaftet. Es sind abhängig von unterschiedlichen Parametern sowohl positive als auch negative Auswirkungen aufgrund der Festlegungen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes denkbar, weshalb bei diesen Prüfkriterien insgesamt keine Bewertung möglich ist.

Die schutzgüterübergreifenden Auswirkungen auf die Klimawandelanpassung sind insgesamt positiv zu bewerten. Es kommt im Rahmen des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammes zwar zu Anpassungen, die im Hinblick auf die Klimawandelanpassung negativ zu bewerten sind,

wie die Verschiebung bzw. der Entfall von Siedlungsgrenzen oder flächige Reduktionen von LVZ. Es überwiegen allerdings jene Anpassungen, die sich aufgrund ihres Beitrages zur Freihaltung von unverbauten Flächen positiv auf die Klimawandelanpassung auswirken. Dazu gehören bspw. die Verlängerungen von bestehenden Siedlungsgrenzen, sowie Vergrößerungen bzw. Neufestlegungen von MLR, RGZ und ASR.

Zur Minderung oder Vermeidung der negativen Auswirkungen werden vorrangig Maßnahmen, die auf die örtliche Planungsebene verweisen, formuliert. Die empfohlenen Maßnahmen fordern bspw. ein, dass im Rahmen der örtlichen Planung sicherzustellen ist, dass die in § 14 Abs. 2 NÖ ROG 2014 festgelegten Planungsrichtlinien eingehalten werden oder dass in Schutzgebieten auf die jeweiligen Schutzgüter (gemäß NÖ NSchG 2000) Bedacht zu nehmen ist.

7. Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern und Kumulationswirkungen

7.1 Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Benennung der Wechselwirkungen innerhalb der Aufzählung der Schutzgüter in der SUP-Richtlinie ist als Ausdruck eines ganzheitlich-ökosystemaren Umweltbegriffs zu verstehen. Wechselwirkungen stehen dabei für die Dynamik (Prozesshaftigkeit) des Naturhaushaltes. Sie charakterisieren die Stoff- und Energieflüsse zwischen den Bestandteilen des Gesamtsystems. Der Begriff nimmt Bezug auf alle in der SUP-Richtlinie benannten Schutzgüter.

Zu den Umweltauswirkungen einer Festlegung auf Ebene eines RegROP gehören nicht nur die unmittelbaren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, sondern auch die mittelbaren Auswirkungen, die sich aufgrund von Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern ergeben können. Wechselwirkungen können zwischen den Schutzgütern direkt, durch Verlagerungseffekte (indirekte Wechselwirkung) oder aufgrund komplexer Wirkungszusammenhänge auftreten.

Grundsätzlich sind eine Reihe von Wechselwirkungen aufgrund von Ursache-Wirkungsketten möglich, wovon die wichtigsten durch Tabelle 11 veranschaulicht werden sollen. Die Aufzählung ist keinesfalls als vollständig zu betrachten, was auf die Komplexität einer Berücksichtigung der Wechselwirkungen hinweist.

Tabelle 11: Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (tentativ)

Schutzgüter: Wechselwirkungen auf:	Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	Boden und Raumnutzung	Landschaft und kulturelles Erbe	Wasser	Klima
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora		Für den Menschen schädliche Lärmmissionen können auch negativ auf die Fauna wirken	Bodenschadstoffe können die Biodiversität beeinträchtigen	Ein Verlust der landschaftl. Vielfalt bedeutet Verlust von Lebensräumen für wildlebende Tiere und Pflanzen	Ökologische Schädigung der Gewässer kann die Biodiversität senken	Die Erwärmung kann die Lebensbedingungen von Fauna und Flora negativ beeinflussen
Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	Ein Rückgang der biologischen Vielfalt kann die Ernährung des Menschen beeinträchtigen		-	Eine Schädigung der Landschaft bzw. ein Verlust von Denkmälern vermindert den Erholungswert	Wassereintragen können die Trinkwasserversorgung des Menschen beeinträchtigen	Die Erwärmung kann die Lebensbedingungen der Menschen negativ beeinflussen
Boden und Raumnutzung	-	-		-	Schadstoffe können in den Boden eindringen und ihn schädigen	-
Landschaft und kulturelles Erbe	-	-	Starke Versiegelung kann negativ auf das Landschaftsbild wirken		Grundwasseränderungen können Bodendenkmale schädigen	Erwärmung kann Artengesellschaften verändern und das Landschaftsbild beeinflussen sowie den Erhaltungszustand von Bauwerken schädigen
Wasser	Ein Rückgang der pflanzlichen Vielfalt kann die Wasserqualität beeinträchtigen	-	Bodenschadstoffe können in Grund- und Oberflächengewässer eingetragen werden	-		Die Erwärmung beeinflusst den Wasserhaushalt (z.B. Verdunstung)
Klima	Ein Rückgang der Flora senkt die CO ₂ -Bindung	-	Schädigungen des Bodens können die CO ₂ -Bindung beeinträchtigen	-	-	

Quelle: ÖIR, 2024

7.2 Kumulationswirkungen

Die kumulative Wirkung der einzelnen Festlegungen im RegROP zueinander, auch in Bezug zu bestehenden Ausweisungen des bestehenden RegROP sowie bei den bestehenden Flächenwidmungen, wurde bei der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter mitberücksichtigt.

Dies betrifft insbesondere folgende Schutzgüter:

Biologische Vielfalt, Fauna, Flora: Bezüglich der Auswirkungen auf Fauna und Flora wurden insbesondere Ausweisungen in räumlicher Nähe oder mit potenziellen Fernwirkungen auf Schutzgebiete und Lebensräume beachtet. Betroffen von Kumulationswirkungen sind insbesondere Wildtierkorridore, die in einer Gesamtschau behandelt wurden.

Landschaft und kulturelles Erbe: In der Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden die Auswirkungen mehrerer Ausweisungen in räumlicher Nähe, insbesondere im Hinblick auf Siedlungsgrenzen und regionale Grünzonen in die Beurteilung miteinbezogen.

Boden- und Raumnutzung: In der Beurteilung der Auswirkungen auf Boden- und Raumnutzung wurden ebenso die Auswirkungen mehrerer Ausweisungen, insbesondere im Hinblick auf Siedlungsgrenzen und regionale Grünzonen in die Beurteilung miteinbezogen. Kumulationswirkungen im Hinblick auf Bodenversiegelung wurden für die Gesamtregion betrachtet.

In allen anderen Schutzgütern wurde analog vorgegangen: Wenn mehrere Festlegungen in besonderer räumlicher Nähe zueinander getroffen wurden, die zu relevanten Auswirkungen führen können, wurde diese bei der Beurteilung der einzelnen Festlegungen gegenseitig berücksichtigt.

8. Mögliche Auswirkungen auf Europaschutzgebiete

Im vom RegROP abgedeckten Gebiet bzw. im unmittelbaren Nahbereich befinden sich die folgenden Europaschutzgebiete / Natura2000-Gebiete:

- ▶ Feuchte Ebene - Leithaauen (AT1220000; FFH-Gebiet)
- ▶ Nordöstliche Randalpen (AT1212000; Vogelschutzgebiet)
- ▶ Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand - Schneeberg - Rax (AT1212A00; FFH-Gebiet)
- ▶ Steinfeld (AT1210000; Vogelschutzgebiet)

Die Planfestlegungen wurden im Hinblick auf ihre mögliche Beeinträchtigung der Schutzziele für die vorhandenen Schutzgebiete untersucht. Bei Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen (siehe Kapitel 5) sind die in der Folge dargelegten Auswirkungen zu erwarten.

Einzelne unerhebliche negative Auswirkungen auf die vorhandenen Europaschutzgebiete aufgrund von Inanspruchnahmen im Bereich abgerückter Siedlungsgrenzen bzw. kleineren Bereichen, in denen RGZ gestrichen werden, sind möglich. Die Art und der Umfang der Auswirkungen hängen jedoch vom konkreten Vorkommen von Arten und Habitaten auf den jeweiligen Flächen ab.

Positive Auswirkungen auf den Gebietsschutz ergeben sich unter anderem durch die umfangreiche Neuausweisung von Kernbereichen im Rax- und Schneeberggebiet als MLR sowie die umfangreiche Neuausweisung von RGZ im Bereich der Gewässer in diesem Gebiet (betrifft Europaschutzgebiete Nordöstliche Randalpen).

In diesem Sinn sind relevante Beeinträchtigungen der bestehenden Europaschutzgebiete, insbesondere aufgrund der nachfolgenden detaillierten Prüfung auf örtlicher Ebene, mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Somit ist die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Europaschutzgebiete gemäß § 2 Abs. 3 NÖ ROG 2014 herstellbar.

9. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

SUP in Bezug zu RegROP sind mit einer grundsätzlichen Herausforderung behaftet: Das RegROP beschränkt bzw. ermöglicht bestimmte Flächenwidmungen, doch erst diese eröffnen die Möglichkeiten einer Nutzung. Die Festlegungen des RegROP und auch die des nachgelagerten Flächenwidmungsplans darunter liefern damit keine Aussagen zur tatsächlichen Nutzung. Die potenziellen Umweltauswirkungen hängen allerdings wesentlich von der konkreten Nutzung im Rahmen der Festlegungen ab. Eine SUP von übergeordneten räumlichen Plänen ist daher immer mit einem gewissen Abstraktionsgrad bei der Beurteilungstiefe verbunden.

In der vorliegenden Umweltprüfung wurden auf Basis der Festlegungen des RegROP die potenziellen Entwicklungen, die damit möglich wären, abgeschätzt. Die Bewertung potenzieller Umweltauswirkungen und damit zusammenhängender Maßnahmenvorschläge geht von der Annahme der „Ausnützung“ geschaffener Potenziale aus, z.B. ist bei Ausweisung als ASR von einer landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen.

Konkret können an den Standorten allerdings auch andere Nutzungen stattfinden bzw. ggf. auch keine Widmungs- und Nutzungsänderungen implementiert werden. Die Abschätzung möglicher Effekte ist daher mit Unsicherheiten verbunden.

10. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen

Gemäß § 4 Abs. 6 NÖ ROG 2014 sind Maßnahmen im Kontext einer SUP zur Überwachung von nachteiligen Umweltauswirkungen festzulegen. Diese Überwachungsmaßnahmen sollen dazu dienen, frühzeitig die Entwicklung nachteiliger Auswirkungen zu identifizieren und entsprechende Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

Raumordnungsprogramme ergreifen Widmungsbeschränkungen bzw. Rahmenbedingungen für bestimmte Widmungen in den jeweiligen Regionen. Aus dem RegROP selbst gehen unmittelbar keine Widmungen und in der Folge auch keine Maßnahmen (z.B. Baumaßnahmen) hervor. Effektive Umweltauswirkungen werden erst dann erzielt, wenn auch Widmungen und Folgemaßnahmen ergriffen werden. Aus diesem Grund erscheint es zweckmäßig, die Überwachungsmaßnahmen auf durch das RegROP beeinflusste Widmungen zu fokussieren. In der Abschtichung im Zuge der Überwachung kann in der Folge die konkrete Umweltauswirkung auf Flächenwidmungsplanebene bzw. in Zusammenhang mit einer Nutzung überwacht werden.

Um auch kumulative Wirkungen erfassen zu können, sollen Überwachungsmaßnahmen einheitlich für alle RegROP durchgeführt werden. Folgende Indikatoren können, sofern zutreffend, GIS-basiert erhoben werden und ermöglichen eine effektive Überwachung der Wirkungen auf RegROP-Ebene und Fokussierung der weiteren Überwachungsmaßnahmen auf Ebene der örtlichen Raumplanung:

- ▶ Fläche des neu gewidmeten Baulandes, das durch Änderung einer Siedlungsgrenze ermöglicht wurde (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)
- ▶ Fläche von neu gewidmeten Widmungskategorien (insbesondere Bauland) in MLR-Flächen, die nur mit Alternativenprüfung zulässig sind (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)
- ▶ Fläche des neu gewidmeten Baulandes⁷ in aufgelassenen RGZ-Flächen (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)
- ▶ Zahl der Vorgriffe in Bezug auf Siedlungsgrenzen und RGZ
- ▶ Fläche von neu gewidmeten Widmungskategorien (insbesondere Bauland) in ASR-Flächen, die nur mit Alternativenprüfung zulässig sind (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)

Zeitlich sind alle Überwachungsmaßnahmen relativ zum Stand vor Erlass des RegROP durchzuführen. Es wird empfohlen, den aktuellen Status-quo in einem Intervall von 2-3 Jahren zu erheben, um ggf. rechtzeitig Maßnahmen ergreifen zu können.

⁷ Zulässigkeit von Grünland- und Verkehrswidmungen in RGZ-Flächen ist abhängig von den lokalen Gegebenheiten, eine Aggregation von Widmungsveränderungen dieser Kategorien ist daher aus praktischen Gründen nicht aussagekräftig

Verzeichnisse

Abkürzungsverzeichnis

ASR	Agrarische Schwerpunkträume
ca.	circa
DSR	Dauersiedlungsraum
ELT	Erhaltenswerte Landschaftsteile ⁸
ESG	Europaschutzgebiet
EW	Einwohnerinnen und Einwohner
FFH	Flora-Fauna-Habitat
HQ30	30-jährliche Hochwasserüberflutungsflächen
HQ100	100-jährliche Hochwasserüberflutungsflächen
i.d.R.	in der Regel
insb.	insbesondere
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LVZ	Landwirtschaftliche Vorrangzone
MLR	Multifunktionale Landschaftsräume
NÖ	Niederösterreich
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
ÖROP	Örtliches Raumordnungsprogramm
PM 2,5	Feinstaub, 50% der Teilchen mit einem Durchmesser von 2,5 µm
PM 10	Feinstaub, Partikel mit aerodynamischem Durchmesser von unter 10 µm
RegROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RGZ	Regionale Grünzonen
RL	Richtlinie
RLP	Regionale Leitplanung
ROG	Raumordnungsgesetz
SG	Siedlungsgrenze
SUP	Strategische Umweltprüfung
THG	Treibhausgas
VS	Vogelschutz

⁸ Die bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) bezeichneten Flächen wurden im Laufe des Bearbeitungsprozesses der Regionalen Leitplanungen in Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) umbenannt. Mit der neuen Bezeichnung wird die angewandte Methodik stärker hervorgehoben.

Quellenverzeichnis

flaechenversiegelung.at (o.D.). Informationsportal zur Flächenversiegelung in Österreich. Abgerufen am 06.11.2023 unter <https://www.flaechenversiegelung.at/>

mecca consulting (2023). Methodenbericht zur Regionalen Leitplanung – Endbericht (Berichtsteil B). Region Neunkirchen-Bucklige Welt.

Umweltbundesamt (2018). EUNIS Biotoptypen Österreichs 2018. Abgerufen am 07.11.2023 unter <https://www.data.gv.at/katalog/de/dataset/karte-der-eunis-biotoptypen-osterreichs-2018>

Umweltbundesamt (2021). Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990–2019. Regionalisierung der nationalen Emissionsdaten auf Grundlage von EU-Berichtspflichten (Datenstand 2021). Wien: Umweltbundesamt.

Umweltbundesamt (o.D.). Flächeninanspruchnahme. Abgerufen am 06.11.2023 unter <https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/boden/flaecheninanspruchnahme>

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Qualitatives Bewertungssystem Nullvariante	11
Tabelle 2:	Qualitatives Bewertungssystem	12
Tabelle 3:	Kriterienset zur Erheblichkeit	12
Tabelle 4:	Überblick über Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle	14
Tabelle 5:	Schutzgüter und maßgebliche Umweltziele	18
Tabelle 6:	Schutzgüter – maßgebliche Umweltziele – rechtliche Grundlagen – Kriterien – Ebene	20
Tabelle 7:	Siedlungsgrenzen: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen	25
Tabelle 8:	Multifunktionale Landschaftsräume: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen	53
Tabelle 9:	Regionale Grünzone: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen	84
Tabelle 10:	Agrarische Schwerpunkträume: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen	114
Tabelle 11:	Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (tentativ)	145

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Leitplanungsregionen Niederösterreichs	6
--------------	--	---

Anhang 1

Insgesamt sind 20 Regionale Raumordnungsprogramme geplant, die sich, wie folgt, in Aufstellung bzw. in eine Änderung eines bestehenden Regionalen Raumordnungsprogramms unterteilen lassen:

Aufstellung von Regionalen Raumordnungsprogrammen

- ▶ Raum Weinviertel Nordost
- ▶ Bezirk Gmünd
- ▶ Bezirk Hollabrunn
- ▶ Bezirk Horn
- ▶ Bezirk Waidhofen an der Thaya
- ▶ Bezirk Zwettl
- ▶ Raum Amstetten Nord (mit einer Änderung für die Gemeinden Ennsdorf, Ernsthofen, St. Pantaleon-Erla und die Stadtgemeinde St. Valentin im Regionalen Raumordnungsprogramm Untere Enns, LGBl. 8000/35-0 idF LGBl. 8000/35-2)
- ▶ Raum Amstetten Süd-Scheibbs
- ▶ Raum Melk

Änderungen von Regionalen Raumordnungsprogrammen

- ▶ Bezirk Baden
- ▶ Bezirk Bruck an der Leitha
- ▶ Bezirk Lilienfeld
- ▶ Bezirk Mödling
- ▶ Bezirk Tulln
- ▶ Raum Krems
- ▶ Raum Neunkirchen-Bucklige Welt
- ▶ Raum St. Pölten
- ▶ Raum Wiener Neustadt
- ▶ Raum Weinviertel Südost (mit einer Aufstellung für die Gemeinden Drösing, Dürnkrot, Jedenspeigen, Sulz im Weinviertel, Zistersdorf)
- ▶ Nordraum Wien

Anhang 2

In den 20 Regionalen Raumordnungsprogrammen kommt es zur Regelung folgender Inhalte:

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Bezirk Baden (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Bruck an der Leitha (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Gmünd (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Bezirk Hollabrunn (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Horn (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Lilienfeld (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Mödling (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Bezirk Tulln (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Waidhofen an der Thaya (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Zwettl (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Amstetten Nord (z.T. neues Regionales Raumordnungsprogramm inkl. bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm Untere Enns)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Raum Amstetten Süd-Scheibbs (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Krems (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum Melk (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine regionalen Grünzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Neunkirchen-Bucklige Welt (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Raum St. Pölten (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum Wiener Neustadt (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum Weinviertel Nordost (neues Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Weinviertel Südost (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Standorträume für überbetriebliche Betriebsgebiete beabsichtigt

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Nordraum Wien (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Multifunktionale Landschaftsräume Regionale Grünzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	

**REGIONALES
RAUMORDNUNGS
PROGRAMM**

